Die außerordentlichen Militär- und Kriegskredite im Schweizerischen Bundeshaushalt

mit Berücksichtigung ihrer Deckungsmethoden

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften
der Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von
OTTO SCHÜNMANN
aus Basel

1942
Druck von Theodor Kestenholz
Basel

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546712_0062

Die außerordentlichen Militär- und Kriegskredite im Schweizerischen Bundeshaushalt

mit Berücksichtigung ihrer Deckungsmethoden

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften
der Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von
OTTO SCHÜNMANN
aus Basel

1942
Druck von Theodor Kestenholz
Basel

Genehmigt

von der Philosophisch-Historischen Fakultät

auf Antrag der Herren Professoren

Dr. *Hans Ritschl* und

Dr. *Fritz Mangold*

Basel, den 7. März 1940

Professor Dr. *E. Bonjour*

Dekan

R. UNV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Herrn Professor Dr. H. Ritschl spreche ich für die mannigfachen Anregungen und die Unterstützung, die er mir während meiner Arbeit zuteil werden ließ, meinen verbindlichsten Dank aus.

Der Verfasser.

Meinen Eltern

aus Dankbarkeit gewidmet!

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG

Seite

Problemstellung 7
Ueberblick über die Finanzlage der Schweiz bis 1848 9
Die verfassungsmäßige Grundlage 11

ERSTER TEIL

Die außerordentlichen Militärausgaben und ihre Deckung von 1848 bis 1874

1. Die Neubewaffnungen:
   a) bei der Infanterie 13
   b) bei der Artillerie 16
2. Die Mobilisationskosten:
   a) Süd- und Nordgrenzsicherungen während der Revolution 1848/49 18
   b) Der Neuenburger Konflikt 1856/57 19
   c) Grenzbewachungen 1859 und 1866 20
   d) Die Grenzbesetzung 1870/71 22

ZWEITER TEIL

Die außerordentlichen Militärkredite einschließlich ihrer Deckung von 1874 bis 1913

1. Die Verfassungsrevision von 1874 27
2. Die Bewaffnungsanleihe von 1889 28
3. Material- und Munitionsbeschaffungen 1892 31
   a) Munition 32
   b) Geniematerial und Minenanlagen 32
   c) Bekleidung und Ausrüstung 32
   d) Notportion und Lebensmittelvorräte 33
4. Die Neubewaffnung der Feldartillerie 1903 33
5. Erweiterung und Erwerb der Artillerie-Schieß- und Waffenplätze . . 36
6. Vervollständigung der Rüstung im Jahre 1912 38

DRITTER TEIL

Die außerordentlichen Militärausgaben als Folge des Weltkrieges:
1. Die rechtlichen Grundlagen 43
2. Die Mobilisationskosten 44

Seite

a) Die Aufwendungen für die Aufstellung und den Unterhalt der Armee 44
b) Die Leistungen zur Erleichterung der Dienstpflicht 46
c) Materialausgaben 47
d) Bauten und maschinelle Einrichtungen 51
e) Verschiedenes 51

3. Gutschriften der Mobilisationsrechnung:
a) Die Handelsgeschäfte des Armeekriegskommissärs 52
b) Verkauf des überflüssig gewordenen Armeematerials 53
c) Inventarschatzung der Vermögenswerte, die nach Schluß der Mobilmachung der ordentlichen Verwaltung überlassen worden sind . 53
4. Die Kriegsmobilmachungsrechnung 55

Die Deckungsmethoden:

1. Schuldenaufnahme:
a) Grundsätzliches 59
b) Finanzmaßnahmen vor Kriegsausbruch 61
c) Mobilisationsanleihen 62
2. Steuerdeckung:
a) Allgemeines 74
b) Die einmalige eidgenössische Kriegssteuer 76
c) Die Kriegsgewinnsteuer 79
d) Die neue außerordentliche Kriegssteuer 83

VIERTER TEIL

Die außerordentlichen Militärausgaben und ihre Deckung in den Nachkriegsjahren bis zur Gegenwart:

1. Allgemeine Lage nach dem Weltkrieg 87
2. Die außerordentlichen Kredite von 1925/1933:
a) Die Einführung der leichten Maschinengewehre 88
b) Der Ausbau der Flugwaffe 89
c) Aeufnung militärischer Materialreserven 91
d) Ergänzung der Bewaffnung und Ausrüstung 92
3. Die Verstärkung der Landesverteidigung im Jahre 1936:
a) Der 235-Millionen-Kredit 96
b) Die Wehranleihe 99
4. Die Militärkredite 1938/1939 103
5. Das Deckungsproblem 107

Einleitung

Problemstellung

Wirtschafts- und Finanzpolitik fast aller Länder stehen zur Zeit im Zeichen der Rüstungsfinanzierung.[1] Oeffentliche Investitionen, die noch vor wenigen Jahren lediglich ihres arbeitsschaffenden Effektes wegen betrieben wurden, sind heute Selbstzweck geworden. Für den Einsatz des Staatskredites sind nicht oder kaum mehr konjunkturpolitische, sondern im wesentlichen außen- und wehrpolitische Gesichtspunkte maßgebend geworden. Damit verbunden sind die Militär- und Heeresbudgets beinahe aller Staaten sprunghaft in die Höhe gegangen, und es ist gegenwärtig noch nicht abzusehen, wann die Kurve der militärischen Lasten wieder in ruhigere Linien übergehen wird. Diese erhöhten Kosten entspringen teils der gesteigerten Zahl der unter den Fahnen gehaltenen Soldaten sowie dem wachsenden Unterhalts- und Ausbildungsbedarfe, teils aber auch den gewaltigen Neuanschaffungen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln aller Art, die auf den Fortschritt der militärischen Technik zurückzuführen sind.

Auch die Schweiz, welche in den Nachkriegsjahren mehr denn je ihr Rüstungsprogramm in sehr bescheidenem Rahmen gehalten hat, ist seit kurzem dazu übergegangen, umfangreiche, außerordentliche Programme für den Ausbau und die Verstärkung ihrer Landesverteidigung in Angriff zu nehmen.

Wie von den gesetzlichen Vertretern und vom Bund einerseits die Bestimmungen über die Organisation, Ausbildung und Verwendung der Armee getroffen werden, so fällt ihm anderseits auch die Aufgabe zu, den hiefür jeweils notwendigen Finanzbedarf bereitzustellen, bzw. die gesetzliche Grundlage für die Aufbringung derartiger Mittel zu schaffen.

[1] Die Arbeit ist in der Hauptsache vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges entstanden.

Den allgemeinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft folgend, die den öffentlichen Bedarf in ordentliche und außerordentliche Ausgaben scheidet, finden diese Unterscheidungsmerkmale auch beim Militärbedarf entsprechend Anwendung.

Während unter dem Begriff «Ordentliche Militärausgaben» der alljährlich wiederkehrende Finanzaufwand für Bewaffnung, Ausrüstung, Ausbildung und Unterhalt der Armee einschließlich der Befestigungswerke zusammengefaßt wird, gibt die Bezeichnung «Außerordentliche Militärausgaben» alle diejenigen Aufwendungen wieder, welche durch den technischen Fortschritt, erhöhten Kriegsbedarf infolge politisch zugespitzter Verhältnisse oder auch durch einen Krieg (bewaffnete Neutralität) als sogenannte Kriegskosten im engern Sinne das Heer unmittelbar betreffend, hervorgerufen werden.

Die ordentlichen Armeeausgaben, die in ihrer Höhe weitgehend durch natürliche Entwicklungsursachen wie Bevölkerungszuwachs, höhere Lebenshaltung, Preissteigerung oder auch durch entgegengesetzte Tatsachen bedingt und beeinflußt werden und nach finanzwissenschaftlicher Regel durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden müssen, fallen außerhalb unserer Betrachtung.[1]

In einer finanz-historischen Untersuchung sollen dagegen die außerordentlichen, speziell durch Anleihen oder Steuern gedeckten Militärausgaben im eidg. Staatshaushalt seit Gründung des Bundesstaates 1848 zusammenhängend bis in die Gegenwart dargestellt werden. Der Vollständigkeit halber werden daneben auch diejenigen wenigstens wichtigsten Ausgaben beiläufig erwähnt, die ihrer Natur nach ebenfalls als außerordentliche Aufwendungen anzusprechen sind, jedoch durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden konnten. Dabei wird nicht nur die Frage, «wieviel jeweils bezahlt wurde» in den Vordergrund gestellt, vielmehr soll versucht werden, auch das Problem «wie bezahlt wurde» näher zu beleuchten. Besonders ist Gewicht darauf zu legen, unter welchen Erwägungen und durch welche Triebkräfte die finanzpolitischen Entscheidungen vom Parlament und Volk jeweils gefällt wurden.

Heeresfragen sind weitgehend zugleich Finanzfragen. In der Demokratie ist durch das Budgetrecht des Parlamentes die Regierung an

[1] Vgl. Zumbrunn, Direkte und indirekte Beziehungen zwischen Zollpolitik und Militär.

die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden. Dies führt dazu, daß in der Schweiz Fragen der Landesverteidigung mehr als andernorts in der Oeffentlichkeit erörtert werden.

Oftmals erscheint aber auch das Mitspracherecht des Volkes in Fragen der Landesverteidigung als eine nicht unwesentliche Erschwerung der Arbeit jener Männer, welche für die Ausbildung, Organisation und Bewaffnung des Heeres verantwortlich sind. Dies besonders dann, wenn statt sachliche persönliche Gesichtspunkte, Partei- oder Gruppeninteressen in die Diskussion geworfen werden.

Ueberblick über die Finanzlage der Schweiz bis 1848

Die Teilnahme an den Mailänder Kriegen im Anfang des 16. Jahrhunderts und die enge Verbindung mit Frankreich, welche folgte, zog die bisher hauptsächlich vom Warenzug über ihre Bergpässe berührte Schweiz nun in den Wirkungsbereich der allmählich größer werdenden Verkehrsbewegung; allein die finanziellen Reformen, die in den Nachbarstaaten von den Ministern immer wieder angebahnt wurden, hatten auf sie keinen Einfluß. Einen Hof, einen ausgebildeten Beamtenstand, stehende Armeen, welche größere Einnahmen und Ausgaben erforderten, kannte die alte Eidgenossenschaft nicht. So zeigte denn gegen das Ende des 18. Jahrhunderts die Staatswirtschaft unseres Landes fast noch den Charakter derjenigen des Mittelalters, entgegen dem merkantilen und einheitlichen, der in beinahe allen größeren Staatswesen eingetreten war.

Schon vom Jahre 1790 ab sind die Zeichen der herannahenden Umwälzungen unseres Staatswesens zu erkennen. Unter dem Andrang der französischen Revolutionsarmee im Jahre 1798 brach dann das Gebäude der schweizerischen Eidgenossenschaft zusammen. Neben den allgemein politischen Gründen hatte auf französischer Seite auch hauptsächlich der besondere Grund mitgewirkt, die Kraft des bis dahin noch unberührt gebliebenen Landes auszubeuten. Fast ausschließlich französischer Einfluß hatte die helvetische Verfassung ins Leben gerufen, die den Finanzen ein einheitliches System vorschrieb und erstmals durch die während der napoleonischen Kriege hervorgerufenen Grenzbedeckungen von 1805, 1809 und 1813 zu größeren außerordentlichen Ausgaben veranlaßt wurde. An der Tagsatzung vom 26. November 1813 wurde daher ein neuer Tarif für

die Eingangsgebühren auf Kolonialwaren festgesetzt und beschlossen, den Ertrag dieser Gebühren nicht mehr wie bis anhin den Kantonen zufließen zu lassen, sondern zur Bestreitung der außerordentlichen militärischen Ausgaben zu verwenden.[1]

Der Bundesvertrag von 1815, welcher nach dem Sturz des französischen Kaiserreiches unter Vermittlung der europäischen Großmächte zustande gekommen war, enthielt ungefähr die gleichen staatswirtschaftlichen Bestimmungen wie die Mediationsakte; indessen zeigten sie einen kleinen Fortschritt durch die Schaffung einer gemeinsamen und fortdauernden Einnahmequelle, die «gemeineidgenössische Kriegskasse».

Diese Kriegskasse sollte ausschließlich zur Bestreitung der Militärkosten bei eidgenössischen Auszügen angewendet werden in der Weise, daß bei einem Truppenaufgebot die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehen eines Geldkontingentes von den Ständen (einmaliger Gesamtbetrag 547 107.— Fr.) und die andere Hälfte aus der Kriegskasse zu bezahlen wäre. Die Einkünfte der Kriegskasse bildeten Eingangsgebühren, welche auf Gegenständen und Waren erhoben wurden, die nicht zu den notwendigsten Bedürfnissen gehörten. Diese Gebühren wurden von Grenzkantonen bezogen, welche alljährlich der Tagsatzung darüber Rechnung abzulegen hatten. Die Verteilungsliste der Geldkontingente, welche bereits in den Jahren 1816 und 1817 einer Revision unterlegen war, erfuhr im Jahre 1838 auf weitere 20 Jahre bis 1858 eine Berichtigung. Dabei wurde der Bestand der eidgenössischen Kriegskasse auf 4 277 000 Franken festgesetzt, wovon laut einem Beschluß vom 8. August 1837 nicht mehr als 1 100 000.— Franken bar in der Kasse liegen sollten. Dazu kam dann noch die französische Kriegsentschädigung von 3 Millionen Franken aus dem Jahre 1815, die aber in Wirklichkeit nur 2 020 014.41 Franken abgeworfen hat.[2] Alle diese Beträge bildeten den «eidgenössischen Kriegsfonds», der 1848 als Grundstock des eidgenössischen Staatsvermögens an den Bundesstaat überging und laut eidgenössischer Staatsrechnung von 1849 trotz der durch den Sonderbundskrieg verursachten Auslagen noch 4 116 207 Schweizerfranken und 51 Rappen betrug.[3] Die Militärhoheit dagegen

[1] Hiltys Jahrbuch 1885, Seite 322 und ff.
[2] Oechsli, Geschichte der Schweiz, II/439.
[3] Imboden, Reichesberg Hdw.buch, Bd. I, S. 966.

lag vollständig bei den Ständen, welche für die gesamte Ausbildung, Ausrüstung und Bewaffnung ihrer Truppenkontingente zu sorgen hatten. Kein Gesetz schrieb ihnen die einheitliche Durchführung dieser Pflichten vor. Jeder Stand verfuhr nach eigenem Gutdünken und hatte seine eigenen Feldzeichen. Die Militärausgaben der Eidgenossenschaft spielten deshalb unter den damaligen Verhältnissen noch eine sehr kleine Rolle.

Die verfassungsmäßige Grundlage

Die Wirren der Regenerationszeit und der Sonderbundskrieg hatten den eidgenössischen Ständen die Erkenntnis gebracht, daß eine Verstärkung der Einheit für ihr Staatswesen eine Lebensnotwendigkeit sei. Der starre Föderalismus mußte weichen, und die Verfassungsrevision führte zur Verstärkung der Zentralgewalt.

Der große Wendepunkt in der schweizerischen Verfassungsgeschichte, das Jahr 1848, verwandelte den alten Staatenbund in einen Bundesstaat und gab damit naturgemäß dem Bunde, der nunmehr souveräner Staat geworden war, erhöhte Kompetenzen, größere Macht. Bei dieser Umgestaltung war es eine der wichtigsten Fragen, wie die Staatsfunktionen im Militärwesen zwischen Bund und Kantonen verteilt werden sollten.

Bei der Neugestaltung der Eidgenossenschaft traten die militärischen Motive hinter den wirtschaftlichen und politischen zurück. Das bestehende Wehrwesen hatte genügt, den Sonderbund zu überwinden; die künftige politische Organisation sollte imstande sein, neue Sonderbünde zu verhindern. Darum wollten die Kantone, die im Bundesstaat den staatlichen Charakter beibehielten, auf militärische Autonomie nicht völlig verzichten.

Die Bundesverfassung von 1848 war weit davon entfernt, die für die politischen Zwecke eines Bundesstaates erforderliche Einheitlichkeit oder zum mindesten Festigkeit im Militärwesen zu sichern. Immerhin bedeutete sie auch auf diesem Gebiet einen Fortschritt; die frühere Militäraufsichtskommission und die Tagsatzung, deren Macht so gering war, verschwanden. Wie Bundesrat und Bundesversammlung durch die neue Verfassung mit größerer Macht als die frühere Zentralgewalt des Staatenbundes ausgestattet wurden, so erlaubte ihnen dies, auch in Angelegenheiten des Wehrwesens eine viel be-

stimmtere Stellung einzunehmen. Die Bundesverfassung stellte den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht zwar auf, führte ihn aber insofern nicht konsequent durch, als sie an dem System der kantonalen Kontingente festhielt. Während bisher die Kantone alle Truppeneinheiten stellten, bewaffneten, ausrüsteten und unterrichteten, übertrug die neue Verfassung dem Bund den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, die Ausbildung der Instruktoren aller Waffengattungen sowie den gesamten höheren Militärunterricht. Ferner hatte der Bund auch einen Teil der Kriegsmaterialliefernngen zu übernehmen. Allfällige Kriegs- und Mobilisationskosten waren ebenfalls von ihm aufzubringen, sowie die Kosten eidgenössischer Interventionen. Mußte dagegen der Bund in einem Kanton deshalb intervenieren, weil dieser seiner inneren Lage nicht mehr sicher war, so konnten die Kosten dem letzteren auferlegt werden, doch hat in der Praxis der Bund auf seinem Recht meist nicht bestanden.

Dagegen blieb die Militärhoheit noch immer bei den Kantonen, welche für den ganzen Infanterieunterricht zu sorgen hatten. Die finanziellen Lasten für diese Truppen, d. h. die Kosten für die Ausrüstung, Verpflegung, Besoldung usw. hatten grundsätzlich die Kantone zu bestreiten; sie deckten sie vorwiegend durch Militärpflichtersatzsteuern, welche diejenigen zu entrichten hatten, die von der persönlichen Dienstleistung befreit waren oder auch durch Vergütungen des Bundes für die Benutzung und Ueberlassung der Kasernen und Waffenplätze.

Die Kantone konnten ihre Pflicht zur Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung der Mannschaft durch ihre Gesetzgebung ganz oder teilweise den Dienstpflichtigen aufbürden und für den Fall persönlichen Unvermögens den Gemeinden. Mit der Zeit wurde der einzelne Mann immer mehr entlastet, bis er schließlich nur noch die rein persönliche Bekleidung (Leibwäsche und Schuhwerk) selbst zu beschaffen hatte.

Indem man den Infanterieunterricht den Kantonen beließ, hoffte man, daß der Wetteifer unter ihnen in bezug auf das Wehrwesen nicht erlahme. Auch war die Furcht vor zu großem Anwachsen der Militärausgaben mitunter eine Hauptursache der Beibehaltung des kantonalen Infanterieunterrichts.[1]

[1] P. E. Martin: Schweizer Kriegsgeschichte. Heft 12, Seite 79.

I. Teil

Die außerordentlichen Militärausgaben und ihre Deckung von 1848 – 1874

1. Die Neubeschaffungen [1]

a) bei der Infanterie

Erfindungen, die die Kriegstechnik umwandelten, hatten kostspielige Aenderungen in der Bewaffnung zur Folge. Man machte sich in der Schweiz eine Ehre daraus, die anderswo verwirklichten Fortschritte auf diesem Gebiet nicht zu übersehen, sondern das Infanterie- und Artilleriematerial zu erneuern. Vor allem aber mußte darauf geachtet werden, die Kräfte nicht in aufreibender Jagd nach Aenderungen zu zersplittern und unglückliche und hastige Versuche zu vermeiden. Nachdem bereits in den Jahren 1856/1858 mit einem Aufwand von 430 000.— Franken je eine Jägerkompagnie pro Bataillon mit dem sogenannten gezogenen Jägergewehr an Stelle des gewöhnlichen Infanteriegewehres ausgerüstet worden war, betraten im Jahre 1859 der Bundesrat, die Räte und die Artilleriekommission entschlossen den Weg mit dem Studium der Vorschläge, die neben der Bekleidungsfrage in erster Linie die Neubewaffnung der gesamten Infanterie betrafen.

Auf Grund langjähriger Versuche genehmigte die Bundesversammlung am 26. Januar 1859 die Umänderung von 66 000 Infanterie-Rollgewehren in gezogene Gewehre nach dem System Prélaz-Burnand, was ungefähr mit Ausnahme derjenigen Kompagnien, für welche das Jägergewehr bestimmt war, dem reglementarischen Bestand der Truppen entsprach. Ende 1860 bewilligten die Räte zum bereits früher genehmigten Kredit von 500 000.— Franken weitere 533 000.— Franken, denen im Juli 1862 ein Nachtragskredit von

[1] Vgl. hierüber die bereits früher erschienene militärische Arbeit von E. Fäh.

67 409.— Franken zur Vollendung der Gewehr- und Munitionsumänderung, insbesondere der überzähligen Gewehre, folgte. Ferner wurde die Schaffung eines eidg. Gewehrdepots von 1000 Jägergewehren und 20 000 Prélaz-Burnand-Gewehren beschlossen. Für diese Anschaffungen wurden dem Bundesrat weitere 750 000.— Franken eingeräumt.

Einerseits durch die ständige Zunahme der Zölle, die als Einnahmequelle immer größere Erträge abwarfen, anderseits durch die Verteilung der Kredite auf mehrere Jahre war es möglich, von der Aufnahme von Anleihen Umgang zu nehmen und die Bewaffnungskredite bis anfangs der 60er Jahre aus den Rechnungsüberschüssen zu decken.

Die Einführung des neuen 10-mm-Infanteriegewehr-Modells 1863, mit dem man insbesondere eine Vereinheitlichung des Kalibers anstreben wollte, fiel in eine Zeit, die dem Bund größere außerordentliche Ausgaben auferlegte. Der Ausbau der Alpenstraßen und des bündnerischen Straßennetzes, Rhein-, Rhone- und Juragewässerkorrektionen erforderten ganz bedeutende Geldmittel.[1] Mit Rücksicht auf diese großen Ausgaben wurden von dem zur Bestreitung der Kosten für die Gewehranschaffung bewilligten Kredit im Gesamtbetrag von 4,6 Millionen Franken 1,95 Millionen auf die ordentlichen Jahresrechnungen von 1864/66 übertragen. Die restlichen 2,65 Millionen Franken wurden dem außerordentlichen Verkehr belastet; ihre Deckung erfolgte im Zusammenhang mit dem im Jahre 1866 aufgenommenen Bewaffnungsanleihen anläßlich der Einführung der Hinterladungsgewehre.

Die technische Vervollkommnung, welche die Hinterladungsgewehre während des amerikanischen Bürgerkrieges von 1861/65 erhalten hatten, veranlaßten den Bundesrat, im Mai 1865 die Frage der Einführung von Hinterladern bei unserer Armee einer ersten Prüfung zu unterziehen.

Die Ereignisse von 1866 trugen dazu bei, den Gang der Dinge zu beschleunigen. Nicht weniger als vier verschiedene Modelle und zwei Kaliber waren damals gleichzeitig im Gebrauch, als die Kriegsgefahr auftauchte. Der rasch verlaufene Feldzug von 1866, der die militä-

[1] Siehe Anmerkung auf Seite 26

rische Macht Preußens und die Ueberlegenheit seines Zündnadelgewehres als Hinterlader über den Vorderlader enthüllte, gaben den Anstoß zu tiefgreifenden Aenderungen in der Bewaffnung.

Das Hinterladungsgewehr war in jener Zeit ohne Zweifel die beste Handfeuerwaffe, da es außer der Tragweite der Geschosse, der Treffsicherheit, der Perkussion und den günstigen Verhältnissen der Flugbahn der Projektile, als neue außerordentliche Wichtigkeit, eine viel größere Feuergeschwindigkeit aufwies.

Unter dem Eindruck der Kriegserfahrungen beschloß die Bundesversammlung am 20. Juli 1866 die Einführung eines Hinterladergewehres für die Mannschaften des Auszuges und der Reserve, sowie die Umänderung der bestehenden alten Gewehre und die sofortige Anschaffung eines Gewehrvorrates. Mit Rücksicht auf die früheren Bundesbeschlüsse bei Einführung von Gewehren stellte der Bundesrat den Antrag, zwei Drittel der Anschaffungskosten mit Einschluß der Munition dem Bund, einen Drittel den Kantonen zu überbinden. Die Umänderung der alten Gewehre sollte ausschließlich zu Lasten der Eidgenossenschaft gehen.

Da einerseits damals dem Bund noch weitere außerordentliche Ausgaben bevorstanden (Umänderung der Artillerie, Vervollständigung des Kriegsfonds), anderseits die Gewehranschaffung sofort vollzogen und nicht auf eine Reihe von Jahren verteilt wurde, beschloß die Bundesversammlung am 22. Dezember 1866 die Aufnahme eines Anleihens von 12 Millionen Franken, das zu folgenden Zwecken Verwendung finden sollte:

Umwandlung der Artillerie in gezogene Hinterladungsgeschütze	Fr.	1 474 800.—
Neubewaffnung und Umänderung der alten Gewehre	»	10 741 350.—
Vervollständigung des Kriegsfonds	»	1 000 000.—
	Fr.	13 216 150.—

Das im Jahre 1867 in zwei Serien von je 6 Millionen Franken zur öffentlichen Zeichnung ausgeschriebene Anleihen ließ demnach eine Summe von rund 1,2 Millionen Franken ungedeckt. Dieser Rest-

betrag sollte durch Uebertragung einer Münzreserve und durch Zinsgewinn infolge sukzessiver Einforderung des Anleihens aufgebracht werden können, da die Erfahrung gezeigt hatte, daß es nicht gut ist, wenn den Verwaltungen zu viele Kapitalien zur Verfügung stehen. Vor allem betonte auch die nationalrätliche Kommission, daß eine etwas beengte Lage im Interesse der Steuerzahler vorzuziehen sei, da sie zur Sparsamkeit anspornt und Hilfsquellen öffnen lehrt, an die man sonst nie gedacht hatte.[1]

Dieser grundsätzliche Entscheid in der Bewaffnung der gewehrtragenden Truppen war der Ausgangspunkt langwieriger Arbeiten und Untersuchungen, die zur Annahme eines vervollkommneten Repetiergewehres (System Vetterli) führten. Die Gewehre der Ordonnanz von 1863 wurden zunächst nach dem System Milbank-Amsler abgeändert. Um während der Periode der Gewehrumänderung für alle Fälle über eine Reserve an Hinterladergewehren verfügen zu können, ließ der Bundesrat zur weiteren Vervollständigung der Bewaffnung in den Vereinigten Staaten von Amerika einen Vorrat an Handfeuerwaffen zur Bildung eines eidgenössischen Gewehrdepots ankaufen. Mit dem sogenannten Peabodygewehr wurden im Jahre 1867 die Scharfschützen ausgerüstet.

Schließlich wurde das Vetterlimodell, das am 6. März 1868 Eingang fand, von 1872 auf 1873 in allen Formen und in verschiedenen Größen (Gewehr, Karabiner und Stutzer) zur Waffe der ganzen schweizerischen Armee. Weitere für die Neubewaffnung der Landwehr notwendige 2,5 Millionen Franken wurden durch den Ueberschuß des Mobilisationsanleihens vom Jahre 1871 gedeckt.

b) bei der Artillerie

Weniger ungünstig war es um die Bewaffnung der Artillerie bestellt. Verglichen mit den Ausgaben für die Infanterie nahmen diese Aufwendungen einen bescheideneren Platz ein. Immerhin zwangen auch auf diesem Gebiet neue Geschützkonstruktionen zu einer zeitgemäßen Umänderung der Artillerie. Durch Bundesbeschluß vom 24. Juli 1861 wurden 12 gezogene Vierpfünder-Batterien zu sechs

[1] Bericht der nationalrätlichen Kommission BBl. 1867 I 157 u. ff.

Geschützen eingeführt; der nötige Anschaffungskredit belief sich auf 770 000.— Fr.; dazu kamen noch 279 000.— Fr. für den Bau von Magazinen zur Unterbringung des Materials, sowie die Einrichtung einer mechanischen Werkstätte und eines Laboratoriums in Thun. Die Deckung hierfür erfolgte ausschließlich durch ordentliche Einnahmen.

Im Jahre 1863 wurde von der Artilleriekommission eine weitere Vermehrung der Zahl der leichten Feldgeschütze mit einem Kredit von 750 000.— Fr. verlangt, der von den eidgenössischen Räten auf 495 000.— Fr. reduziert und auf 3 Jahre verteilt wurde. Zur Fortsetzung der Versuche auch mit gezogenen Geschützen der Feld- und Positionsbatterien großen Kalibers bewilligte der Bundesrat zu Lasten der ordentlichen Rechnung im Jahre 1864 einen zusätzlichen Betrag von 80 000.— Fr. Neben verschiedenen französischen Vorderladergeschützen wurde auch das preußische Hinterladergeschütz in Betracht gezogen.

Die in den Jahren 1864/65 vorgenommenen Versuche mit einem Hinterladungssystem nach preußischen Prinzipien der Zugseinrichtung und der Geschoßführung lieferten sowohl in bezug auf die Treffsicherheit als auch auf die leichte Handhabung der Geschütze derart vorzügliche Ergebnisse, daß die Artilleriekommission 1866 unter dem Druck der bedrohlichen Lage, die durch den Konflikt zwischen Oesterreich und Preußen hervorgerufen wurde, die sofortige Umwandlung der 12-Pfund-Kanonen in 12 Pfund gezogene Hinterladungsgeschütze beantragte, was durch Beschluß der Bundesversammlung vom 19. Juli 1866 sanktioniert wurde. Der hierfür bewilligte Kredit von 1 474 480.— Fr. wurde durch das Anleihen von 1866 gedeckt. Im Jahre 1867 wurden die Raketenbatterien abgeschafft. Durch Bundesbeschluß vom 21. Juli 1871 wurde das Hinterladungssystem auch bei den leichten Feldgeschützen mit abgeändertem Kaliber von 8,4 cm eingeführt. Die Ausgaben betrugen rund 1,5 Millionen Franken und konnten durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden. Diese rasch einander folgenden Verbesserungen bei der Artillerie fanden leicht den Beifall der öffentlichen Meinung trotz der Geldopfer, die ihre notwendige Folge waren.

2. *Die Mobilisationskosten*

a) Süd- und Nordgrenzsicherungen während der Revolution 1848/49

In der Aussicht auf den Wiederbeginn der Feindseligkeiten zwischen Piemont und Oesterreich erfolgten im Frühjahr 1849 neue Truppenaufgebote zum Schutze der tessinischen Grenze und zur Wahrung der Neutralität. Die Zahl der einberufenen Truppen war jedoch verhältnismäßig klein; vor allem erlaubte die rasche Entscheidung des Krieges durch den österreichischen Sieg bei Novara schon bald die Entlassung der in eidgenössischen Dienst genommenen Mannschaften. Indessen beliefen sich die Grenzbesetzungskosten immerhin auf 794 157.— Fr. Davon wurden 353 879.— Fr. durch Einforderung eines halben Geldkontingentes von den Ständen gedeckt, während die restliche Schuld aus dem damals noch existierenden Kriegsfonds und aus einem Vorschuß der Sonderbundskasse beglichen wurde.

Kaum war die nationale Erhebung in Italien für einmal zusammengebrochen, als sich in Deutschland die revolutionäre Bewegung erneuerte und die Neutralität an ihrer Nordgrenze auf die Probe stellte. Aufstände in Baden und in der bayerischen Pfalz im Mai 1849, die sich allmählich zu einem größeren Kriege der Streitkräfte der Insurgenten mit den Truppen des Reiches und Preußens gestalteten, bewogen den Bundesrat zur militärischen Sicherung der nördlichen Grenze.

Durch Dekret vom 30. Juni 1849 wurde der Bundesrat ermächtigt, für außerordentliche Ausgaben, welche die äußere Sicherheit und innere Ordnung der Schweiz erfordern könnten, die nötigen Geldmittel entweder durch Darlehen oder Einforderungen von Geldkontingenten zu beschaffen[1]). Auf Grund dieser Vollmachten erhob der Bundesrat am 3. Juli 1849 von den Kantonen ein ganzes Kontingent im Betrage von 707 740.— Fr. Da bei der großen Zahl der aufgebotenen Truppen diese Summe nur für eine sehr kurze Dauer

1 Die Geldbeiträge (Kontingente) wurden entsprechend der Steuerkraft der Kantone festgesetzt (Bundesverfassung Art. 42). Der Grundgedanke dieser Verfassungsvorschrift beruht darin, daß die Kantone je nach ihrer Leistungsfähigkeit an die finanziellen Lasten des Bundes beitragen sollen.

genügt hätte, wurde bereits am 30. Juli ein zweites Geldkontingent in gleicher Höhe eingefordert.

Die Gesamtkosten der nördlichen Grenzbewachung erforderten 981 016.— Fr., so daß die beiden erhobenen Geldbeiträge von zusammen 1 415 480.— Fr. genügten, die entstandene Mobilisationsschuld vollauf zu decken.

b) Der Neuenburger-Konflikt 1856/57

Nach 9 Jahren der Anpassung an die neuen Einrichtungen wartete des Heeres eine Probe, indem im Winter 1856/57 der Bund 30 000 Mann unter dem Oberbefehl von General Dufour mobil machte und zur bewaffneten Abwehr der Ansprüche rüstete, die der König von Preußen auf Kanton und Fürstentum von Neuenburg erhob. In der Stärke von 4 Divisionen zogen die Kontingente an den Rhein im Vertrauen auf die einmütige Unterstützung des Landes. Gleichzeitig stellte der Bundesrat alle Bundestruppen auf Pikett und lud die Kantone ein, auch die Landwehr und weitere Wehrkräfte in Kriegsbereitschaft zu setzen. Die 4 mobilisierten Divisionen besetzten die Rheinlinie. Die Befestigung von Klein-Basel wurde sofort begonnen, diejenige von Schaffhausen und Eglisau vorbereitet. Auch für die finanzielle Bereitschaft traf der Bundesrat Vorsorge. Am 10. November erhielt das Finanzdepartement den Auftrag, auf in- und ausländischen Plätzen Erkundigungen über die Bedingungen für ein eidgenössisches Anleihen von 20—30 Millionen Fr. einzuziehen. Ueber die Art der Aufnahme des Geldes herrschte anfänglich noch keine feste Meinung, da die Frage offen stand, ob das Anleihen in der Schweiz oder im Ausland aufgenommen werden sollte. Die Verhandlungen, welche mit einem Stuttgarter Bankenkonsortium geführt wurden, kamen alsdann rasch zu einem Abschluß. Zur Bestreitung der Kosten des Truppenaufgebotes und der übrigen für die Vorbereitung zum unvermeidlich scheinenden Kriege notwendigen Maßnahmen wurden in den ersten Tagen des Jahres 1857 Verträge über zwei Anleihen in zwei Ausgaben zu je 6 Millionen Fr. abgeschlossen. Eine Hälfte wurde zum Kurse von 94 mit einem Zinsfuß von 4½ Prozent, die andere zum Kurse von 98 mit 5 Prozent begeben. Maßgebend war für die Bundesbehörde dabei die Erwägung, daß die im Ausland aufgenommenen Anleihen dem Staate billiger zu stehen kommen

würden als inländische Anleihen, indem das niedrigere verzinsliche Anleihen im Ausland, wenn auch zu einem tieferen Kurse begeben, unter Berücksichtigung der Amortisation und der Rückzahlungsfristen vorteilhafter war, als ein in der Schweiz zum landesüblichen Zinsfuß zu ungefähr pari aufgenommenes Anleihen.

Nicht lange nach dem Vertragsabschluß war mit dem Verzicht Preußens auf Neuenburg die Gefahr kriegerischer Ereignisse abgewendet. Aus der Okkupation von Neuenburg und der Bewachung der Rheingrenze waren der Eidgenossenschaft Kosten im Gesamtbetrage von 3 485 000.— Fr. erwachsen. Gleich nach Erledigung des Konfliktes nahm der Bundesrat darauf Bedacht, die noch verfügbaren Gelder zinstragend als nützliche Reserve anzulegen[1]). Dabei gelang es ihm auch, den Betrag der 4½prozentigen Tranche von 6 auf 5 Millionen Franken zurückkaufen zu lassen.

c) Grenzbewachungen 1859 und 1866

Am 29. April *1859* brach der Krieg in Italien aus und die österreichischen Truppen überschritten den Tessin. Die sardinische Armee Viktor-Emanuels begann ihren Aufmarsch zur Deckung von Turin unter Zuzug von 4 französischen Korps, die ihr Kaiser Napoleon III. herbeiführte. In Erwartung des seit einiger Zeit vorausgesehenen Zusammenstoßes hatte die Eidgenossenschaft schon am 14. März ihre Neutralität verkündet. Am 24. April bot der Bundesrat die ersten Truppen zum Grenzdienst auf, weniger aus Besorgnis vor einem unmittelbaren Angriff auf die schweizerische Neutralität, als vielmehr zur Verhinderung neutralitätswidriger Akte vom Schweizerboden aus, sowie zur Aufnahme flüchtiger Angehöriger fremder Truppenkörper. Am 5. Mai genehmigte die Bundesversammlung die getroffenen Maßnahmen und erteilte dem Bundesrat außerordentliche Vollmachten und unbeschränkten Kredit. Im Interesse der finanziellen Kriegsbereitschaft verschob der Bundesrat zunächst die Rückzahlung der beim Neuenburgerhandel aufgenommenen Kriegsanleihen. Dadurch wurden in verhältnismäßig kurzer Zeit einige Millionen Franken verfügbar. Indessen blieb die Grenze von der drohenden Gefahr eines Uebertrittes größerer Truppenmassen

[1] Botschaft des Bundesrates vom 17. Juni 1857.

verschont, so daß der Bundesrat bald nach dem Einzug Napoleons III. in Mailand das Gros der aufgebotenen Truppen bereits wieder entlassen konnte, während kleinere vereinzelte Truppendetachemente bis zum endgültigen Zustandekommen des Friedens von Villafranca zwischen Oesterreich und Sardinien den Bewachungsdienst an der Südgrenze versahen. Die dadurch entstandenen Ausgaben beliefen sich auf 1 431 742.— Fr., deren Deckung durch die ordentlichen Einnahmen erfolgen konnte.

Obwohl durch den Konflikt zwischen Oesterreich, Preußen und Italien im Jahre *1866* die Grenzen der Schweiz nicht unmittelbar bedroht erschienen, traf der Bundesrat in vorsichtiger Weise die nötigen Maßnahmen mittelst kleiner Teilmobilmachungen und Pikettstellungen. Schon am 16. Mai 1866 bestimmte er die Truppen, die mit der allfälligen Besetzung des Kantons Graubünden betraut werden sollten. Eine Kommission von höheren Offizieren verfügte die strategischen Maßnahmen, von der Voraussetzung eines Feldzuges auf zwei oder sogar drei Fronten ausgehend. Die am 2. Juli zur ordentlichen Sitzung zusammengetretene Bundesversammlung genehmigte die Neutralität und Sicherheitsmaßnahmen des Bundesrates. Sie erteilte ihm Vollmacht und unbeschränkten Kredit zu weiteren Schutzmaßregeln mit dem Vorbehalte sofortiger Einberufung der Räte, falls sich die Verhältnisse drohender gestalten und größere Aufgebote nötig machen sollten. Bereits am 13. August 1866 unterbrach ein Waffenstillstand die Operationen in Italien; am gleichen Tag unterzeichnete Oesterreich, das aus der Schlacht von Königsgrätz geschlagen hervorging, den Frieden. Einen Augenblick mochte man an die Notwendigkeit eines neuen Aufmarsches an der Nordfront glauben. Aber am 13. August schloß auch Württemberg seinen Vertrag mit dem Sieger; ihm folgten am 17. August Baden und am 22. August Bayern. Die Entlassung der Besetzungstruppen im Kanton Graubünden begann am 1. August; angesichts der mitteleuropäischen Lage verfügte der Bundesrat am 13. August die Demobilmachung der übrigen Einheiten sowie die Aufhebung der Pikettstellung und den Abbau der Sicherheitsmaßnahmen.

Die Kosten betrugen immerhin 827 743.— Fr. Durch Bundesbeschluß vom 10. Juli 1866 übernahm die Eidgenossenschaft ferner alle durch die Wahlunruhen in Genf in den Jahren *1864* und *1865*

verursachten Interventionskosten im Betrage von 433 614.— Fr. Von den Totalkosten der Grenzbesetzung und der eidgenössischen Intervention von 1 261 357.— Fr. wurde 1 Million Franken durch die Bewaffnungsanleihe von 1867 gedeckt, während der Rest durch die ordentlichen Einnahmen aufgebracht werden konnte.

d) Die Grenzbesetzung 1870/71

Ein neuer Zwist hatte sich zwischen dem französischen Kaiserreich und dem Königreich Preußen erhoben, veranlaßt durch die Thronfolge in Spanien. Die Regierung Napoleons III. erklärte, daß sie sich mit einem einfachen Verzicht des Prinzen Leopold von Hohenzollern auf die spanische Krone nicht zufrieden geben könne und verlangte Garantien für die Zukunft; darauf schnitt König Wilhelm durch die Weigerung, den französischen Gesandten nochmals zu empfangen, die Verhandlungen kurz und bündig ab.

Die Erklärungen, die das kaiserliche Kabinett am 15. Juli 1870 der gesetzgebenden Kammer und dem Senat abgab, kündeten den unmittelbaren Ausbruch des Krieges an. Der Bundesrat wartete weder den Gang der Ereignisse noch die Einberufung der Räte ab, um die Maßnahmen zu treffen, welche die Wahrung der Neutralität und der Unversehrtheit des Schweizerbodens forderte. Am 16. Juli 1870 erließ er den telegraphischen Mobilisationsbefehl, der die gesamte Armee in Bereitschaft setzte und das unverzügliche Aufgebot von 5 Divisionen verfügte. Noch gleichen Tags erteilte die Bundesversammlung dem Bundesrat die für die Landesverteidigung nötigen Vollmachten.

Die amtliche Kriegserklärung Frankreichs war am 19. Juli erfolgt. Am 20. Juli machten Bayern, Württemberg und das Großherzogtum Baden gemeinsame Sache mit Preußen. Die Lage für die Eidgenossenschaft war schwierig; über den Aufmarsch und den Kriegsschauplatz der Heere, die zur Entscheidung der Zukunft ihrer beiden Länder ins Feld zogen, herrschte völlige Ungewißheit.

Der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges traf die Eidgenossenschaft bei kleinem Kapitalstande. Sie besaß an verfügbaren Kapitalien bloß 4,5 Millionen Franken. Davon waren ½ Millionen Franken zum Teil abgeschliffene Nickelmünzen, weitere 2,5 Mil-

lionen Franken stammten vom Bewaffnungsanleihen von 1867, während der Rest dem Barbestand der Bundeskasse angehörte. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben wurde daher am 22. Juli das Finanzdepartement zur Emission von 5 Millionen 4½prozentiger einjähriger Kassenscheine ermächtigt. Die Begebung hatte nicht den gewünschten Erfolg, da kaum die Hälfte der aufgelegten Summe gezeichnet wurde. Die Kapitalien waren eben infolge Versiegens der französischen Quelle höchst selten geworden. Zudem wurde der Zinssatz von 4½ Prozent allgemein als ungenügend erachtet. Bei der Festsetzung des Zinsfußes war der Bundesrat zu ängstlich bemüht gewesen, zu verhindern, daß der Privatwirtschaft so wenig Geld als möglich entzogen wurde. Um dem dringenden Bedürfnis nach Bargeld zu genügen, sah sich die eidgenössische Regierung veranlaßt, die Zuflucht zur Ausgabe eines Postens von 646 000.— Fr. Eigenwechseln zu nehmen. Ein Versuch, sich kurzfristige Anleihen im Auslande zu beschaffen, scheiterte am hohen Zinsfuß und den erschwerenden Bedingungen, die gestellt wurden. Die Bank von Frankreich hätte zwar 4 bis 6 Millionen Franken dargeboten. Allein der Vorbehalt der Genehmigung durch die Minister der Finanzen und äußeren Angelegenheiten, weil die Anleihe zu militärischen Zwecken verwendet werden sollte, machte eine Annahme aus politischen Gründen unmöglich. Das Geschäft in London zerschlug sich ebenfalls infolge zu hoher Kosten und nicht genehmer Bedingungen. Das in England geliehene Kapital wäre mit Zins, Kommission und sonstigen Zusätzen auf etwa 36 Prozent zu stehen gekommen. Andere Finanzinstitute in Frankreich und den Niederlanden verlangten alles in allem ebenfalls bis 20 Prozent und die Einräumung von Vorrechten bei der Umwandlung in eine feste Anleihe. Die Vertragsbedingungen liefen alle da hinaus, daß die Eidgenossenschaft später eine feste Anleihe zu hohem Zinsfuß und unter pari durch Vermittlung der betreffenden Banken aufzunehmen, andernfalls eine Entschädigung je nach der Höhe des erhaltenen Vorschusses zu entrichten habe.

So sah sich der Bund vor die Unmöglichkeit gestellt, Kapital zu annehmbaren Bedingungen im Ausland zu bekommen. Am 16. August erhöhte er den Zinsfuß der Kassenscheine von 4½ auf 6 Prozent, was binnen wenigen Tagen eine Summe von 6,7 Millionen Franken hereinbrachte. Mit der zunehmenden Geldflüssigkeit

erübrigte sich auch eine Emission von Banknoten, die vom Bund bereits vorbereitet worden war.

Im ganzen wurden 1870 8,7 Millionen Franken einjähriger Kassenscheine begeben, nämlich 2 Millionen zu 4½ Prozent und 6,7 Millionen Franken zu 6 Prozent. Der Zins wurde im voraus entrichtet. Die Größe der Titel war im Minimum 100 Franken. Höhere Summen mußten auf je 100 Franken abgerundet werden. Zeichnungen und Einzahlungen geschahen bei der Bundeskasse in Bern und bei den von der Finanzverwaltung bezeichneten Banken. Bei Einzahlungen von 100 000 Franken und darüber wurde ½ Prozent vergütet.

Nach einer teilweisen Entlassung der Truppen im August 1870 mußte bereits im November und Dezember aus Anlaß des Uebertrittes der Bourbakiarmee zu neuen Aufgeboten geschritten werden. Die eidgenössische Armee war damit noch nicht am Ende ihrer Aufgabe. Sie hatte die Internierung der französischen Soldaten zu sichern, die Lager und Parks zu bewachen und vor allem den Schutz an der Grenze, wo der Polizeidienst außerordentlich schwierig wurde, fortzusetzen.

Die Demobilmachung begann am 6. Februar 1871; das Hauptquartier wurde am 16. Februar aufgelöst. Den im Dienste verbleibenden Truppen lag vor allem die Paßkontrolle, die Abweisung von Versprengten und Nachzüglern, die Einbringung entwichener Internierter und endlich die Heimbeförderung von Material und Ambulanzen über Genf ob. Nachdem die Friedenspräliminarien am 26. Februar in Versailles unterschrieben waren, konnte die Schweiz die Entlassung der letzten Einheiten unter gleichzeitiger Aufhebung der Pikettstellung anordnen.

Die endgültigen Grenzbesetzungsausgaben beliefen sich auf 8 846 749.— Franken und setzten sich in der Hauptsache wie folgt zusammen:

1. Besoldung	Fr.	2 511 365.17
2. Kosten des Pferdewesens (Ankauf, Wartung)	»	784 711.07
3. Waffen und Munition	»	54 468.42
4. Verpflegung	»	6 337 997.03
5. Gesundheitspflege	»	151 233.63
Uebertrag	Fr.	9 839 775.32

		Uebertrag	Fr.	9 839 775.32
6.	Fuhrleistungen (inbegriffen Eisenbahntransporte mit Fr. 460 719.31		»	627 934.87
7.	Wach- und Lagerbedürfnisse (Unterkunft) .		»	120 075.27
8.	Buralkosten		»	125 816.65
9.	Diverses (Landentschädigung, Unterstützungen, Kriegsgericht)		»	105 191.31
		Brutto-Ausgaben	Fr.	10 818 793.42
abzüglich: Rückvergütungen für				
1.	verkaufte Vorräte	Fr. 2 432 325.23		
2.	verkaufte Regiepferde	» 52 885.—		
3.	Verschiedenes	» 70 792.45	Fr.	2 556 002.68
			Fr.	8 262 790.74
zuzüglich: Ausgaben des Finanzdepartements für Zinsen und Provisionen auf den Anleihen, Verlust auf den Sovereigns, Vorbereitung für die Banknotenausgabe			Fr.	583 958.97
		Netto-Ausgaben	Fr.	8 846 749.71

Noch vor Beendigung der Grenzbesetzung begannen die Studien über die Aufnahme eines eidgenössischen Anleihens zur Konsolidierung der schwebenden Schulden. Außer zur Deckung der Mobilisationsausgaben sollte dieses Anleihen noch für andere militärische Zwecke (Kriegsfonds) verwendet werden. Gestützt auf die Vollmachten vom 16. August und 22. Dezember 1870 beschloß der Bundesrat im Februar 1871 ein 4½prozentiges Anleihen von 15,6 Millionen Fr. aufzunehmen. Das Anleihen, welches auf dem Wege der öffentlichen Subskription zu einem Kurse von 97 begeben wurde, ist um das 7fache überzeichnet worden (106 Millionen). Die Repartition dagegen fand auf die Zeichner nicht gleichmäßig statt, da sonst die kleineren Zeichnungen unter 4000.— Fr. außer Betracht gefallen wären. Es wurden gerade diese voraus und in größerem Verhältnis berücksichtigt.

Die Deckung durch eine Anleihe wurde nicht nur als das einzig Mögliche, sondern auch als das Zweckmäßigste erachtet. Eine Erschließung von besonderen Einnahmen zur Deckung der Mobilisa-

tionsausgaben, etwa durch Erhöhung der Zölle oder Schaffung einer direkten Bundessteuer, wurde vor allem deshalb nicht in Betracht gezogen, weil die Kosten keine solche Höhe erreichten, daß durch die Deckung mittelst Anleihen die Schuldenlast des Bundes übermäßig angewachsen wäre.

Anmerkung: Schon vor 1874 hatten die eidgenössischen Räte an Straßenbauten mit Bezug auf die militärische und volkswirtschaftliche Bedeutung Subventionen bewilligt. So 1861 für die militärischen Alpenstraßen, wozu Furka-, Oberalp- und Axenstraße gehörten, die Subvention von 1 750 000 Franken, d. h. 66⅔ Prozent der Gesamtkosten. Das graubündnerische Straßennetz unterstützte der Bund mit 1 000 000 Franken. Die Kredite wurden auf die Jahre 1862 bis 1866 respektive 1873 verteilt und konnten durch die Ueberschüsse der Verwaltungsrechnung gedeckt werden.

In die Jahre 1865 bis 1873 fallen ferner die Landerwerbungen für die Artillerie-Schußlinien und der Bau der Kaserne in Thun, die insgesamt 1,3 Millionen Franken erforderten und ausschließlich durch ordentliche Einnahmen bestritten werden konnten.

Eine untergeordnetere Rolle spielte damals der Bau von Festungswerken.

II. Teil

Die außerordentlichen Militärkredite einschließlich ihrer Deckung von 1874 – 1913

1. Die Verfassungsrevision von 1874

Obwohl der Bund auf dem Gebiete des Militärwesens schon vor 1874 umfangreiche Kompetenzen besaß, erwies es sich doch anläßlich der Grenzbesetzung von 1870/71, daß eine wirksame Landesverteidigung nicht mehr möglich war, wenn nicht der Bund das Militärwesen ganz in den Händen hatte und für die Kosten selbst aufkam.

Trotz des raschen Verlaufes der Mobilisation von 1870 konnte die Armee nicht als wirklich kriegsbereit betrachtet werden. In vielen Fällen waren die Kantone von Nachlässigkeit beherrscht; nicht alle hatten die Leistungen, die ihnen das Gesetz überband, aufgebracht, besonders auf dem Gebiete der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung. In dieser Hinsicht war die Ueberwachung des Bundes nicht scharf genug ausgeübt worden. Es war unbestreitbar, daß die Spezialwaffen, besonders die Artillerie, der damals noch kantonalen Infanterie durch bessere Technik und höher entwickelte Uebung überlegen waren.

Der Oberbefehlshaber der Armee, General Herzog, deckte in seinen Berichten an den Bundesrat die damaligen Mängel im Heerwesen auf und gab damit den letzten Anstoß, um die Verfassungsrevision zum Abschluß zu bringen.[1] Diese sollte «ein Heer» schaffen; denn man war überzeugt, daß nur eine einheitliche Armee imstande sei, ihre Aufgabe zu erfüllen. Zum mindesten sollte der Bund den größten Teil, wenn nicht die Gesamtheit der Kosten des Unterrichtes, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres, sowie das Verfügungsrecht über die kantonalen Anstalten übernehmen.[2]

[1] Berichte des Generals Herzog, BB. 1870 III/837, 1871 II/821.

[2] BB. 1870 II/666, 1894 III/832.

Diese Grundsätze drangen in den Verhandlungen der Räte ohne wesentliche Aenderungen durch und gingen in den noch heute gültigen Wortlaut der am 31. Januar 1874 von den eidgenössischen Räten angenommenen Verfassung über, der das Volk am 19. April mit einer Mehrheit von 142 186 Stimmen und 7 Ständen seine Zustimmung gab.

Die Bundesverfassung von 1874 brachte die fast vollständige Zentralisation des Militärwesens.

Da vor allem die Militärlasten des Bundes dadurch erheblich vergrößert wurden, mußte darauf Bedacht genommen werden, wie die erhöhten Ausgaben des Bundes anderweitig vermindert oder wie auf der Einnahmenseite ein Gegenwert geschaffen werden könnte. Den Bund konnte man namentlich dadurch entlasten, daß man ihn von den zahlreichen Entschädigungen entband, die er Jahr für Jahr an die Kantone zu zahlen hatte. Wurden die Kantone durch die Uebertragung fast des ganzen Militärwesens an den Bund entlastet, so durften sie wohl auf diese Entschädigungen aus den Erträgen der Post, der Zölle und der Militärpflichtersatzsteuer verzichten.[3]

2. *Die Bewaffnungsanleihe von 1889*

Die großen Anstrengungen, die seit dem deutsch-französischen Krieg von 1870/71 in den europäischen Staaten gemacht wurden, um zu einer neuen Infanteriebewaffnung zu gelangen, gingen auch in der Schweiz nicht spurlos vorüber. Es handelte sich dabei in erster Linie darum, durch die Einführung eines kleineren Kalibers flachere Flugbahnen und gleichzeitig eine erhöhtere Durchschlagskraft der Geschosse zu erreichen. Sodann bestanden die Neuerungen in der Einführung von Repetiergewehren unter Verwendung von Munition mit rauchlosem Pulver. Solchen Wandlungen konnten die schweizerischen Behörden um so weniger gleichgültig zusehen, als gerade Schweizer es waren, welche die Vorzüge des kleineren Kalibers durch praktische Versuche dargetan und den Vorgängen im Ausland von Anfang an auf diesem Gebiet die größte Aufmerksamkeit geschenkt hatten.

[3] Die Hälfte des Bruttoertrages der Militärpflichtersatzsteuer fällt dem Bund zu (BV. Art. 18).

Das eidgenössische Militärdepartement ließ daher vorerst im Jahre 1882 durch den Waffenchef der Infanterie und sodann, auf dessen Antrag hin, durch eine besondere im Jahre 1886 eingesetzte Kommission die Gewehrfrage studieren. Nachdem es schweizerischen Konstrukteuren gelungen war, ein unsern Nachbarn überlegenes Gewehr (Modell Rubin-Schmidt, Kaliber 7,5 mm) herzustellen, trat das eidgenössische Militärdepartement sofort an die Durchführung der Neubewaffnung heran.

Die Herstellungskosten des neuen Gewehres wurden vom Direktor der eidgenössischen Waffenfabrik auf 80 Franken berechnet; die Munition wurde nach den bisher gemachten Erfahrungen auf 10 Rp. pro Patrone veranschlagt. Die in der Bundesversammlung verlangten Kredite bezifferten sich auf:

150 000 Gewehre à Fr. 80.—	Fr. 12 000 000.—
300 Patronen à 10 Rp., pro Gewehr Fr. 30.— . .	» 4 500 000.—
Total	Fr. 16 500 000.—

Unterm 24./26. Juni 1889 beschlossen die eidgenössischen Räte gestützt auf die Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni gleichen Jahres, daß für die Infanterie des Auszuges und der Landwehr, sowie für die Kavallerie, die Parks- und Genietruppen des Auszuges neue Handfeuerwaffen nach dem von der Gewehrkommission vorgelegten Mustergewehr mit der offiziellen Bezeichnung «Schweizerisches Repetiergewehr, Modell 1889» eingeführt werden sollten. Gleichzeitig wurde der Bundesrat eingeladen, für die erforderlichen Kredite in der folgenden Herbstsession der eidgenössischen Räte die geeignete Vorlage zu unterbreiten und ermächtigt, ein Anleihen bis auf den Betrag von 16 Millionen Franken aufzunehmen.

In der Folge traf das eidgenössische Militärdepartement unverzüglich die Vorbereitungen und Einleitungen zur Fabrikation der Gewehre im Inland unter Beiziehung der Privatindustrie für Lieferungen von Einzelteilen. Die eidgenössische Waffenfabrik in Bern wurde mit der Kontrolle und dem Einschießen der Gewehre betraut.

Durch eine kleine Kommission, an deren Spitze der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes und der Direktor der Waffen-

fabrik standen, wurden im Laufe des Monats Juli 1889 die näheren Bedingungen der Submission aufgestellt und nahezu 100 Firmen, deren Leistungsfähigkeit durch frühere Lieferungen und Informationen bekannt war, zur Konkurrenzbeteiligung auf dem Zirkulationsweg eingeladen. Gegenüber der Art und Weise, wie früher Gewehrmodelle zur Ausführung gelangten, bestand der wesentliche Unterschied darin, daß eine unbedingte Wechselbarkeit aller Gewehrbestandteile unter sich als Grundsatz aufgestellt wurde. Es erforderte dies allerdings kostbare maschinelle Einrichtungen mit entsprechenden Räumlichkeiten und Betriebskräften, deren Amortisation eine erhebliche Preissteigerung notgedrungen mit sich bringen mußte.

An der Konkurrenz beteiligten sich im ganzen 67 Firmen. So erfreulich diese Beteiligung war, so wenig entsprach anfänglich das finanzielle Resultat den gehegten Erwartungen. Sah man von denjenigen Eingaben ab, welche in offenbarer Unkenntnis und Mißrechnung abnormal hohe oder niedrige Forderungen gestellt hatten, so ergab die Addition der verbleibenden Uebernahmeofferten für sämtliche Bestandteile gegenüber dem vom Bundesrat in seiner Botschaft vom 19. Juni 1889 als mutmaßlich aufgestellten Preis von 80.— Franken per Gewehr immer noch eine Ueberschreitung von nahezu 20 Prozent.

Die Bestrebungen des Militärdepartementes, den Gesamtpreis des neuen Gewehres auf ein annehmbares Maß zurückzuführen, brachten eine Verzögerung in den Abschluß der ganzen Angelegenheit. So gelang es endlich, mit 28 Bewerbern annehmbare Preise über sämtliche Gewehrbestandteile zu vereinbaren und vorläufige Vertragsdokumente abzuschließen.

Danach ergab sich für alle Bestandteile inkl. Dolchbajonett und Scheide ein Herstellungspreis pro Gewehr von	Fr. 69.80
Dazu kamen noch die Kosten der Waffenfabrik für die Kontrolle und das Einschießen der Gewehre von	» 14.20
	Total Fr. 84.—

Der endgültige Vorschlag mit Botschaft vom 25. November 1889, der in seiner Fassung gutgeheißen wurde, sah folgende Kosten vor:

150 000 7,5-mm-Gewehre, Modell 1889, à Fr. 84.—	Fr.	12 600 000.—
300 Patronen pro Gewehr à 10 Rappen . . .	»	4 500 000.—
Allgemeine Unkosten und Unvorhergesehenes .	»	400 000.—
	Fr.	17 500 000.—

Durch Bundesbeschluß vom 28. Juni 1889 wurde der Bundesrat ermächtigt, für die Anschaffung von Kriegsmaterial und Vorräten, die Ausführung militärischer Bauten usw. die nötigen Gelder vorschußweise aus der Bundeskasse oder auf dem Wege von Anleihen zu erheben. Die genannten Umstände, denen nachträglich noch eine Ueberschreitung des Gewehrkredites folgte, sowie die Bereithaltung der notwendigen Barmittel in der Staatskasse für eine eventuelle Mobilisation, ließen es angezeigt erscheinen, zur Aufnahme eines Anleihens zu schreiten, dessen Nominalbetrag auf 25 Millionen Franken festgesetzt wurde.

Nach Unterhandlungen mit zwei schweizerischen Bankenkonsortien wurde am 6. Juli 1889 mit der Gruppe, an deren Spitze die Eidgenössische Bank stand, ein Anleihensvertrag zu folgenden Bedingungen abgeschlossen:

1. Verzinsung 3½ Prozent und feste Uebernahme zum Kurse von 101,5 Prozent.
2. Inhaberanteile zu 1000.—, 5000.—, 10 000.— Fr.
3. Dauer des Anleihens 28 Jahre (bis 1917).
4. Beginn der Rückzahlung im Jahre 1893.

Die Anleihe wurde dreifach überzeichnet.

3. Material- und Munitionsanschaffungen 1892

Zu wiederholten Malen hatte sich der Bundesrat in Berichten der Waffen- und Abteilungschefs des eidgenössischen Militärdepartementes darüber Rechenschaft geben lassen, welche Anschaffungen notwendig wären, um die Wehrkraft auf einen materiellen Stand zu bringen, welcher im Kriegsfall eine wirksame Verteidigung des Landes sicher stellen sollte.

Die Zuspitzung der politischen Verhältnisse zwangen den Bundesrat in seiner Botschaft vom 9. Dezember 1891 zu einer Anzahl von Kreditgesuchen zur Erhöhung der allgemeinen Kriegsbereitschaft.

a) Munition

Die Militärorganisation von 1874 sah in Art. 170 als ordentlichen Munitionsbestand für Handfeuerwaffen 200 Patronen für jeden Gewehrtragenden der Füsiliere und der Schützen, in Art. 171 400 Schuß für jedes Feldgeschütz und 200 Schuß für jedes Geschütz der Gebirgs- und der Positionsartillerie vor. Diese Kontingentsbestände entsprachen sowohl bei der Infanterie als auch bei der Artillerie in keiner Weise mehr einer genügenden Kriegsausrüstung. Der Bundesrat fühlte sich daher verpflichtet, der Bundesversammlung den Antrag zu stellen, die Munitionsbestände der Infanterie auf 500 Patronen für jeden Gewehrtragenden des Auszuges und der Landwehr und 200 Patronen für jeden Gewehrtragenden des Landsturmes, diejenigen der Artillerie auf 500 Schuß für jedes Feldgeschütz und 400 Schuß für jedes Positions- und Gebirgsgeschütz zu erhöhen. Für die Durchführung war ein Kredit von 1,5 Millionen Franken notwendig.

b) Geniematerial und Minenanlagen

Die Vergangenheit hatte gezeigt, daß die Improvisation von Befestigungen während eines Krieges immer wieder bedeutende Vorräte von Konstruktionseisen zur Abdeckung granatsicherer Hohlräume erforderte. Hiezu fand das T-Eisen in geeignetster Weise Verwendung. Es sollte daher zur Erstellung größerer provisorischer Befestigungsanlagen, mit deren Bau während einer Mobilmachung begonnen würde, ein Vorrat von mindestens 60 000 Metern solchen Eisens nebst den nötigen Sandsäcken als unentbehrliches Mittel für den Stellungskrieg im Innern des Landes auf Lager gehalten werden. Schließlich sollten Minenanlagen dazu beitragen, durch Sprengungen und Zerstörungen verschiedene wichtige Alpenstraßen zu unterbrechen und eine Invasion wesentlich zu verzögern. Demgemäß stellten sich diese Kreditforderungen zusammen auf 475 000.— Franken.

c) Bekleidung und Ausrüstung

Da mit Ausnahme des wichtigsten Bekleidungsstückes, der Schuhe, die Ausrüstungs-Vorräte in genügender Menge vorhanden waren,

wurde lediglich eine Reserve von 60 000 Paar Schuhen mit einem Kredit von 750 000.— Franken angefordert.

Im weiteren verlangte der Bundesrat als dringendes Erfordernis die Anschaffung von 500 Bastsätteln, im Betrage von 90 000.— Fr., die dazu notwendig waren, um bei Operationen im Gebirge ohne Kursstraßen, den Nachschub von Munition und Lebensmitteln auf Saumtieren sicherzustellen.

d) Notportion und Lebensmittelvorräte

Von besonderer Wichtigkeit war die Sicherung der Verpflegung im Kriegsfall durch die Anschaffung von Notportionen, Weizen- und Hafervorräten. Der erforderliche Kredit betrug 4 785 000.— Franken.

Die Gesamtforderung der Botschaft belief sich auf 7 600 000.— Franken.

Mit Rücksicht auf die erwähnten Vorbereitungen für die Kriegsbereitschaft, wobei an erster Stelle die Verproviantierung der Armee stand, wurde der Bundesrat bereits im Jahre 1889 ermächtigt, ein Anleihen bis auf 25 Millionen Franken aufzunehmen mit der Bedingung, den verbleibenden Betrag zinstragend anzulegen. Die Aufwendungen zur Anschaffung von Lebensmitteln im Betrage von nahezu 5 Millionen Franken wurden aus der Restanz der Anleihe von 1889 bestritten. Die übrigen Material- und Munitionsanschaffungen wurden gemäß Bundesbeschluß vom 29. Januar 1892 durch ein weiteres Anleihen in Höhe von 5 Millionen Franken gedeckt.[1]

4. Die Neubewaffnung der Feldartillerie 1903

Nachdem bereits im Jahre 1887 in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Reorganisation neue Versuchsfeldgeschütze mit einem Kredit von 840 000.— Fr. zu Lasten der ordentlichen Rechnung eingeführt worden waren, erhielt die Artillerie ihre eigentliche Neubewaffnung im Jahre 1903.

[1] Anleihensbedingungen: 5 Millionen Franken zu 3½ Prozent. Emissionskurs 101,25 Prozent, rückzahlbar 1903 bis 1917.

Durch die Verbesserungen der Handfeuerwaffen mußte notgedrungen auch die Frage der Artilleriebewaffnung in ein neues Stadium treten. Man sah sich genötigt, ebenfalls ein Geschütz zu konstruieren, das mit den Fortschritten des Infanteriegewehres Schritt hielt. Auch hier ergab sich zunächst die Tendenz der Verkleinerung des Kalibers, um das Geschütz leichter und beweglicher zu gestalten und dem entsprechend kleineren Geschoß eine bedeutend größere Rasanz und Tragweite zu geben. Die Bewaffnung der Feldartillerie mit Schnellfeuerkanonen war seit einer Reihe von Jahren Gegenstand gründlicher Studien fast aller Großmächte. Die deutsche Feldartillerie wurde in den Jahren 1896 bis 1898 mit neuen Schnellfeuerkanonen ausgerüstet und ihre Bewaffnung im Jahre 1898 durch Einführung einer leichten Feldhaubitze ergänzt. Bei der französischen Artillerie ist in den Jahren 1899 und 1900 die Neubewaffnung aller fahrenden Batterien durchgeführt worden. In Oesterreich wurden die Versuche im Jahre 1901 zum Abschluß gebracht.

Bei dieser Neubewaffnung handelte es sich im allgemeinen darum, die Artillerie mit Geschützen zu versehen, die eine rasche Feuerbereitschaft sicherten und dadurch dem Feuerleitenden ermöglichten, in gewissen Gefechtsmomenten ein rasches Feuer der Batterie abzugeben.

Schon 1895 mußt man sich in der Schweiz die Minderwertigkeit der Feldkanonen eingestehen. Das eidgenössische Militärdepartement hatte die Entwicklung des neuen Artilleriematerials aufmerksam verfolgt und bereits in den Jahren 1892 bis 1896 die ersten Versuche durchgeführt, die jedoch kein befriedigendes Resultat ergaben. Im Jahre 1897 bestellte das Militärdepartement zur allseitigen Prüfung der Neubewaffnung, namentlich mit Rücksicht auf die Einführung von Schnellfeuerkanonen, eine Kommission.

Gestützt auf die Botschaften des Bundesrates vom 13. Juni 1898, 13. und 30. März 1900 bewilligte die Bundesversammlung für die Durchführung von Versuchen mit verschiedenen Geschützen und die Beschaffung von Modellen insgesamt 780 000.— Franken.[1]

[1] 7,5-cm-Geschütz Friedrich Krupp, Essen.
Schnellfeuerkanone Schneider & Cie., Creusot.
Schnellfeuerkanone Rheinische Metallwaren und Maschinenfabrik, Düsseldorf, System Ehrhardt.
Schnellfeuerkanone S. A. John Cockerill, Seraing, Konstruktion Nordenfelt.

Am 8. März 1901 beantragte der Bundesrat in seiner Botschaft, den Schlußfolgerungen der Expertenkommission zuzustimmen und das Federsporngeschütz nach Modell Krupp 1900 mit Rädern, Protzen und Caissons nach Konstruktion der Eidgenössischen Konstruktionswerkstätte, Thun, einzuführen.

Die Kosten der vorgeschlagenen Neubewaffnung einschließlich der Munition wurden, nach Abzug von 600 000.— Franken aus dem Erlös alter Waffen, auf 17 Millionen Franken berechnet. Wie im Jahre 1889 für die Neubewaffnung der Infanterie, so war auch hier zur Deckung dieser außerordentlichen Ausgaben die Aufnahme eines Anleihens nicht zu umgehen.

So bedeutend die Kosten waren, so durfte die Eidgenossenschaft davor nicht zurückschrecken; denn es handelte sich um ein nicht länger von der Hand zu weisendes Erfordernis, um auf dem Stand der Wehrfähigkeit und Kriegsbereitschaft zu bleiben.

Im Augenblick, als die schweizerische Artillerie vor der folgenschweren Entscheidung stand, führte Frankreich, im Gegensatz zu Deutschland, das Rohrrücklaufgeschütz ein, dessen Lafette während des Schusses mittelst einer hydraulischen Bremse unbeweglich blieb. Rußland, England, Norwegen und die Vereinigten Staaten von Amerika entschieden sich ebenfalls für den Grundsatz des Rohrrücklaufes.

Die Vorzüge dieses Systems fanden in Oberst Affolter von Zürich einen eifrigen Verfechter gegenüber der Unbelehrbarkeit der Expertenkommission, die nichts mehr von neuen Versuchen wissen wollte. Der Kampf der Meinungen, der bald in die Presse übergriff, warnte die verantwortlichen Behörden vor einem übereilten, auf vorgefaßte Ansichten gegründeten Entscheid. Die Wirkung dieser Gegenströmung in der öffentlichen Meinung war nutzbringend. Die Räte beschlossen die Fortsetzung der Versuche mit Geschützen der Firma Krupp, Schneider & Cie., S. A. Cockerill und der Skodawerke.

Unabweisbar ergab sich dabei die Tatsache, daß von den vorgeführten Rohrrücklaufkonstruktionen das Krupp'sche Modell allen andern hinsichtlich ruhigen Verhaltens beim Schuß weit überlegen war. Nur die deutsche Konstruktion ermöglichte die Abgabe einer Reihe von Schüssen mit guter Präzision, ohne daß nach jedem Abschuß nachgerichtet werden mußte. Zu diesem Vorzug gesellten sich größte Einfachheit der Konstruktion und leichte Handhabung des

Geschützes. Nach sechsjähriger Arbeit einigte man sich in der erweiterten Kommission auf das Feldartillerie-Material bestehend aus einer 7,5 cm Krupp-Kanone und aus Caissons und Protzen, welche die eidgenössische Konstruktionswerkstätte lieferten.

Der Bundesbeschluß vom 23. Juni 1903 eröffnete dem Bundesrat hierfür einen Kredit von 21 Millionen Franken und das Gesetz vom 15. April 1904 ersetzte die 56 Batterien zu sechs 8,4 cm Kanonen durch 72 Batterien zu vier 7,5 cm Geschützen[1].

Die Kosten wurden aus dem am 23. März 1903 bewilligten Anleihen von 70 Millionen Franken beglichen. Entsprechend der Botschaft des Bundesrates vom 16. März gleichen Jahres wurde die Anleihe zum größten Teil zur Konversion der noch zu 3½ Prozent verzinslichen Anleihen von 1889, 1892 und 1894 sowie zur Vermehrung der disponiblen Mittel der Bundeskasse verwendet[2].

5. Erweiterung und Erwerb der Artillerie-Schieß- und Waffenplätze

Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Neuerung des Artilleriematerials, wodurch immer größere Geländeabschnitte unter Feuer genommen werden mußten, standen die Erweiterungen und Neuanwerbungen der Artilleriewaffenplätze.

Die Fortschritte in der Waffentechnik hatten auch entsprechende Neuerungen in der Gefechtslehre und damit in der Gefechtsentwicklung aller Waffen zur Folge gehabt. Die Artillerietruppe benötigte zur Erlernung ihrer kriegsmäßigen Tätigkeit ein geeignetes Gelände, das in seiner Bodengestaltung und -bedeckung möglichst viel

[1] Nachdem im Jahre 1877 die Gebirgsgeschütze mit neuen 7,5-cm-Stahlrohren System Krupp ausgerüstet worden waren, deren Kosten 117 000.— Fr. zu Lasten der Rechnungen 1877/78 betrugen, wurden 1906 auch die Geschütze der Gebirgsartillerie ersetzt, indem man die Gebirgsbatterien mit Rohrrücklaufkanonen ausstattete. Die Durchführung dieser Neuerung erforderte 2 515 000.— Franken und wurde auf die Jahre 1906/07 verteilt.

[2]

Konversion der Anleihen 1889, 1892, 1894	Fr. 42 469 000.—
Neubewaffnung der Feldartillerie	» 21 000 000.—
Unvorhergesehenes und nicht budgetierte Ausgaben . .	» 4 500 000.—
Verluste, Stempelkosten usw.	» 2 031 000.—
	Fr. 70 000 000.—

Abwechslung bot und vor allem unabhängig von jeglichem Privatgrundbesitz war. Es blieb daher dem Bund nichts anderes übrig, als ein solches Terrain zu Eigentum zu erwerben.

Die Artilleriekommission hatte zu diesem Zwecke verschiedene Male im Jahre 1906 die Schießplätze (Bière, Thun, Frauenfeld) einer eingehenden Besichtigung unterzogen und dabei festgestellt, in welcher Weise und in welchem Umfang die einzelnen Plätze erweitert werden mußten. Die Erwerbung eines neuen Schießplatzes bei Kloten-Bülach hielt die Kommission für unbedingt notwendig und beantragte einstimmig den Ankauf dieses Geländes.

Die Botschaft des Bundesrates vom 2. März 1909 sah folgende Kosten voraus:

1.	Schießplatz Kloten-Bülach			Fr.	2 300 000.—
2.	Neue Waffenplätze Kloten-Bülach				
	Exerzierplatz . . .	Fr.	90 000.—		
	Kloten	»	1 008 000.—		
	Bülach	»	931 000.—		
	Schießplatzeinrichtung .	»	34 000.—		
	Unvorhergesehenes . .	»	37 000.—	»	2 100 000.—
3.	Erweiterung der alten Artillerieschießplätze:				
	Bière	Fr.	480 000.—		
	Frauenfeld	»	450 000.—		
	Thun	»	520 000.—		
	Verschiedenes . . .	»	17 000.—	»	1 467 000.—
				Fr.	5 867 000.—

Die Notwendigkeit dieser Ausgabe wurde allgemein eingesehen. Mit Beschluß vom 23. März 1909 stimmte die Bundesversammlung einstimmig einem Kreditgesuche von 5 867 000.— Fr. für die Vergrößerung und Vermehrung der Artillerieschießplätze zu.

Mit Rücksicht auf die rückläufige Bewegung der Zolleinnahmen[1] beantragte der Bundesrat mit Botschaft vom 7. Juni 1909, ihm die Ermächtigung zu erteilen, ein Anleihen von 50 Millionen Franken aufzunehmen, dessen Zinsfuß 3½ Prozent nicht übersteigen sollte,

[1] Vgl. Bericht des Bundesrates über die Finanzlage des Bundes vom 17. Juni 1907.

und ihm die Festsetzung der näheren Modalitäten und den Zeitpunkt der Ausgabe zu überlassen. Das Anleihen war zur Deckung folgender außerordentlicher Ausgaben bestimmt:

Ankauf und Erweiterung von Waffenplätzen .	Fr.	5 867 000.—
Erstellung von Post- und Telegraphengebäuden, Neubauten der polytechnischen Schule in Zürich und Erwerbung von Terrain in Bern . . .	»	11 050 000.—
Subventionen an die Rhätischen Bahnen und die Berner Alpenbahnen	»	6 000 000.—
Verwaltungsgebäude in Bern und Telephonzentrale in Zürich	»	2 250 000.—
Umänderung des Infanteriegewehres . . .	»	16 000 000.—
Verstärkung der finanziellen Reserven des Bundes und Titeldruck	»	8 833 000.—
Zusammen	Fr.	50 000 000.—

Bevor der Antrag in der Bundesversammlung behandelt worden war, schloß der Bundesrat mit den beiden schweizerischen Finanzgruppen, dem schweizerischen Bankenkartell und dem Verband der schweizerischen Kantonalbanken, unter Ratifikationsvorbehalt durch die kompetenten Behörden, einen Vertrag ab, gemäß welchem er ihnen ein 3½prozentiges Anleihen von 50 Millionen Franken zum Kurse von 95,5 Prozent überließ.

Die eidgenössischen Räte nahmen jedoch, gemäß den übereinstimmenden Anträgen ihrer Finanzkommissionen, eine Reduktion des Anleihens auf 25 Millionen Franken vor, indem sie einesteils die 16 Millionen Franken für die Neubewaffnung der Infanterie strichen, weil sie diese Frage nicht durch Bewilligung des Kredites präjudizieren wollten, andernteils die 9 Millionen Franken in Abzug brachten, welche der Bundesrat zur Vermehrung der verfügbaren Kapitalien zu verwenden gedachte.

6. *Vervollständigung der Rüstung im Jahre 1912*

Durch die Annahme der neuen Truppenordnung von 1910 wurde zugleich die Anschaffung verschiedener Kriegsmaterialien notwendig. Dazu kam nun noch die schon lange vorgesehene Neubewaffnung der gewehrtragenden Truppen.

Die Infanteriebewaffnung war bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts den Nachbarstaaten mindestens ebenbürtig, insbesondere was die Treffgenauigkeit anbetraf. Um die Jahrhundertwende hatten Frankreich und Deutschland neue leistungsfähigere Patronen eingeführt und ihre Gewehre dazu aptiert. Die erhöhtere Leistungsfähigkeit dieser neuen Munition bestand darin, daß das Geschoß, welches eine lange, sehr schlanke Spitze hatte und eine viel größere Anfangsgeschwindigkeit erreichte als das bisherige, eine wesentlich gestrecktere Flugbahn und auch größere Durchschlagskraft zeigte.

Von den technischen Organen des eidgenössischen Militärdepartementes waren seit 1905 intensive Versuche zur Verbesserung der Munition mit entsprechender Aptierung der Waffe gemacht worden.

Eine vom eidgenössischen Militärdepartement bestellte Kommission hatte die von der kriegstechnischen Abteilung vorgelegten und nach und nach verbesserten Patronenmodelle geprüft nebst der Frage der Abänderung des damaligen Gewehr-Modelles 1889 bzw. der Einführung einer neuen Konstruktion.

Die wesentlichsten Beschlüsse der Kommission lauteten wie folgt:

«1. Die Versuchspatrone wird dem eidgenössischen Militärdepartement zur Einführung empfohlen.

2. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, es solle aus Zweckmäßigkeitsgründen und um das Vertrauen in die Waffe und Munition zu heben, bei der Umänderung des Gewehres 1889 gleichzeitig der neue Lauf mit passendem Patronenlager angebracht werden.»

Die Kreditforderung betrug:

Außerordentliche Anschaffung von 45 000 neuen Gewehren und 1000 Karabinern	Fr.	4 140 000.—
Umänderung der Gewehre und Karabiner . .	»	5 420 000.—
Munition	»	6 150 000.—
Total	Fr.	15 710 000.—

Als weitere außerordentliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Truppenorganisation von 1910, die die Kriegsbereitschaft unmittelbar betrafen, verlangten vier Vorlagen folgende materielle Anschaffungen:

Material für 6 Infanterie-Mitrailleur-Abteilungen	Fr.	1 495 000.—[1]
Material und Munition für 6 Haubitz-Abteilungen	»	8 416 000.—[2]
Ersatz von Geschützen der beweglichen Festungsartillerie durch 7,5-cm-Feldkanonen und 12-cm-Feldhaubitzen	»	4 838 000.—[3]
Material und Munition für 3 neue Gebirgsbatterien	»	1 020 000.—[4]
	Fr.	15 769 000.—

Im Hinblick auf die aus politischen Verhältnissen entstandene Dringlichkeit sämtlicher Vorlagen bewilligten die eidgenössischen Räte den erforderlichen Kredit. Nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 12. Februar 1912, außerordentliche Ausgaben für militärische Zwecke betreffend, wurde am 20. Juni 1912 beschlossen, daß die gesamten Aufwendungen von rund 31,5 Millionen Franken durch ein Anleihen gedeckt werden sollten, das der Bundesrat aufzunehmen ermächtigt wurde, sobald er die Umstände hiefür als günstig erachtete. Die damaligen Geldverhältnisse ließen nämlich die Aufnahme eines Anleihens nicht als angezeigt erscheinen. Inzwischen hatte der Bundesrat die Möglichkeit, sich die erforderlichen Mittel durch provisorische Anleihen oder durch die Ausgabe von Kassascheinen zu verschaffen.

Der Beschluß dieses Anleihens hatte viel zu reden gegeben; man war jedoch im allgemeinen der Ansicht, «daß es besser sei, zum Anleihenswege Zuflucht zu nehmen und nicht das Budget mit Ausgaben zu belasten, die das Defizit, das schließlich doch aus den zur Verfügung stehenden Mitteln und durch eine Verminderung des Vermögens gedeckt werden müsse, nur größer machen können. Durch solche Defizite werden ja die finanziellen Reserven des Bundes nur geschwächt und man wird damit genötigt, die entstandenen Lücken durch geliehene Kapitalien wieder auszufüllen.»[5]

[1] BBl. 1912 I/329, [2] I/335, [3] I/338, [4] I/381.

[5] Von Burg, Seite 128.

Da der im Herbst 1912 ausgebrochene Balkankrieg jegliche Anleihenaufnahme überhaupt verunmöglichte, schloß der Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluß vom 20. Juni 1912 erst im April des Jahres 1913 ein 4 % - Anleihen von 31,5 Millionen Franken mit dem Schweizerischen Bankenkartell und dem Verband der schweizerischen Kantonalbanken ab.

Anmerkung: Der planmäßige Ausbau des Gotthardmassives und des Gebietes von St. Maurice nahm im Jahre 1880 seinen Anfang. Der dafür notwendige Kredit wurde ratenweise in der jährlichen Staatsrechnung eingesetzt und belief sich bis zur Jahrhundertwende auf rund 22,5 Millionen Franken. Die Frage der Neubewaffnung der Positionsartillerie stand im engsten Zusammenhange mit der Frage der Landesbefestigung. Auf gleiche Art war es möglich gewesen, die Bewaffnung ohne besondere Belastung der Staatsrechnung durchzuführen.

Für die Erweiterung der Artillerieschußlinie in Thun wurden zu Lasten der ordentlichen Jahresrechnungen von 1875 bis 1907 weitere rund 2 Millionen Franken aufgewendet.

Uebersicht der militärischen Anleihen der schweiz. Eidgenossenschaft in den Jahren 1848-1913

Jahr	Zinsfuß	Betrag in Millionen Fr.	Verwendung
1857	4½	6	Neuenburgerhandel
1857	5	6	do. B. B. vom 30. XII. 1856.
1867	4½	12	Neubewaffnung der Infanterie und der Artillerie. Bildung einer Kriegsfondsreserve. B. B. vom 22. XII. 1866.
1871	4½	15,6	Rückzahlung der Kassascheine von 1870. Wiederherstellung des Barbestandes in der Staatskasse aus Anlaß des Krieges 1870/71 sowie Neubewaffnung. Vollmachtenbeschluß vom 16. VIII. und 22. XII. 1870.
1889	3½	25	Neubewaffnung der Infanterie. B. B. vom 26. Juni 1889.

Jahr	Zinsfuß	Betrag in Millionen Fr.	Verwendung
1892	3½	5	Beschaffung von Armeevorräten zwecks Erhöhung der Kriegsbereitschaft. B. B. vom 29. I. 1892.
1903	3	70	hievon 21 Millionen für die Neubewaffnung der Artillerie. B. B. vom 26. III. 1903.
1909	3½	25	hievon 5,8 Millionen für den Ankauf und die Erweiterung von Waffenplätzen.
1913	4	31,5	Neubewaffnung der gewehrtragenden Truppe. Anschaffung von Kriegsmaterial, Geschützen und Munition. B. B. vom 20. VI. 1912.

Finanzlage des Bundes Ende 1912

Die Summe aller seit 1848 bis 1912 aufgenommenen festen Anleihen betrug	Fr.	283 912 010.—
Davon wurden konvertiert	»	127 554 000.—
Die tatsächlichen Geldaufnahmen beliefen sich somit auf	»	156 358.010.—

Die Gesamtschulden des Bundes (ohne Bundesbahnen) setzten sich am 31. Dezember 1912 wie folgt zusammen:

3%-Anleihen von 1897 im Betrage von . .	Fr.	21 200 000.—
3%-Anleihen von 1903 im Betrage von . .	»	70 000 000.—
3½%-Anleihen von 1909 im Betrage von . .	»	25 000 000.—
	Fr.	116 200 000.—

Seit 1849 hatte der Bund an festen Schulden zurückbezahlt die Summe von	Fr.	40 158 010.—
Dazu kamen noch getilgte schwebende Schulden	»	19 388 815.—
Gesamtbetrag der zurückbezahlten Schulden	Fr.	59 546 825.—

III. Teil

Die außerordentlichen Militärausgaben als Folge des Weltkrieges

1. Die rechtlichen Grundlagen

Der Chef der Generalstabsabteilung stellte in der außerordentlichen Bundesratssitzung vom 30. Juli 1914 auf Grund der bekanntgewordenen Mobilmachung in Rußland und durch den Nachrichtendienst eingegangener Nachrichten über Kriegsvorbereitungen auch der angrenzenden Großmächte den Antrag, der Bundesrat wolle die Pikettstellung der Armee beschließen.

Die Mehrheit des Bundesrates, vorerst der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes, konnte sich nicht dazu entschließen, dem Antrage Folge zu leisten, hauptsächlich aus dem Grunde, weil aus Deutschland, Frankreich und Italien noch keine amtlichen Nachrichten über Mobilmachungen vorlagen. Weiter befürchtete man, daß die Pikettstellung der schweizerischen Armee im Inland große Unruhen erzeugen, im Ausland auch falsch aufgefaßt werden könnte.

Der Bundesrat entschloß sich, die Entscheidung über den Antrag auf seine ordentliche Sitzung vom 31. Juli zu verschieben. Gleichzeitig empfahl der Chef der Generalstabsabteilung mit dem Beschluß der Pikettstellung der Armee ein Ausfuhrverbot für Kriegsbedarf (Pferde, Maultiere, Motorfahrzeuge, Fahrräder, Benzin, Telegraphen- und Telephonapparate, Getreide, Mehl und Hafer) zu erlassen. Die Mehrheit des Bundesrates war daher der Ansicht, daß, gestützt auf verschiedene Meldungen, wonach Deutschland in den Kriegsvorbereitungen schon weit fortgeschritten war, die Pikettstellung der ganzen Armee nicht mehr länger aufgeschoben werden durfte. In der Folge wurde zunächst ein Aufgebot der Armee erlassen, hernach auf Grund des Kriegszustandes in Deutschland die Mobilmachung der gesamten Armee auf den 3. August angeordnet.

Der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen wurde eingerichtet; Beamte, Angestellte und Arbeiter der Militärverwaltung sowie diejenigen der öffentlichen Verkehrsanstalten wurden gemäß Artikel 202 der Militärorganisation den Militärgesetzen unterstellt.

Von dem durch den Bundesrat erlassenen Truppenaufgebot nahm die Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 3. August 1914 Kenntnis und erteilte ihm unbeschränkte Vollmacht zur Vornahme aller Maßnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Unversehrtheit und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredites sowie der wirtschaftlichen Interessen des Landes, insbesondere auch zur Sicherung des Lebensunterhaltes, erforderlich waren.

Zu diesem Zweck wurde dem Bundesrat ein unbegrenzter Kredit zur Bestreitung der Ausgaben, vor allem die Ermächtigung zum Abschluß allfällig erforderlicher Anleihen eingeräumt.

2. Die Mobilisationskosten

a) Die Aufwendungen für die Aufstellung und den Unterhalt der Armée

Nach dem Generalabschluß über die Ausgaben der Kriegsmobilmachung in den Jahren 1914 bis 1921 betrugen die Ausgaben für den unmittelbaren Unterhalt der Truppe, wie Sold, Verpflegung, Reiseentschädigung, Unterkunft sowie damit verbunden an weiteren Aufwendungen für Bahntransporte, Pferdemietgelder, Landschadenvergütungen usw., insgesamt 601 642 923.54 Franken.

Die fortwährend wechselnden Verhältnisse veranlaßten den Bundesrat in bezug auf Sold, Unterkunfts-Entschädigung, Mietgeld für Pferde usw. zu vielfachen Beschlüssen, durch welche die ursprünglichen Ansätze meistens im Sinne der Erhöhung der jeweiligen Sachlage angepaßt wurden.

Einen großen Einfluß auf den Finanzaufwand für den Unterhalt der Armee hatte jeweils der aufgebotene Truppenbestand. Laut Bericht des Chefs des Generalstabes der Armee an den General betrugen die Maxima und Minima der Effektivbestände:[1]

[1] Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1914/18 von General U. Wille, Seite 213 und ff.

		Mannschaft	Pferde
1914:	31. August	217 550	43 255
	10. Dezember	76 795	18 649
1915:	3. September	88 560	17 855
	30. November	42 323	11 429
1916:	4. März	66 970	13 475
	3. November	37 795	7 176
1917:	24. April	103 226	23 179
	31. Oktober	36 336	5 444
1918:	20. März	53 079	7 894
	10. Dezember	12 443	1 981

Obwohl sich im Verlaufe des Aktivdienstes ein merklicher Rückgang der Truppen- und Pferdebestände zeigte, stiegen die Durchschnitte der monatlichen Ausgaben derart an, daß sie im Jahre 1916 diejenigen früherer Vergleichsperioden überschritten, was auf eine allgemeine Verteuerung der Lebens- und Futtermittel zurückzuführen ist.

Ausgaben für die Aufstellung und den Unterhalt der Armee
in Millionen Franken

	Sold, Verpflegung, Unterkunft, Reiseentschädig.	Pferdemiete	Bahntransporte	Landschadenvergütungen	Buralkosten
Jahr 1914/15	196,1	25,2	2,9	1,1	0,19
» 1916	88,8	6,5	3,1	0,6	0,11
» 1917/18	198,6	12,2	8,7	0,9	0,36
» 1919/21	16,5	1,0	35,4*)	3,0	0,08

*) Artikel 25 des Eisenbahngesetzes schreibt für die Militärtransporte die Anrechnung der halben Normaltaxe vor, ohne Unterscheidung zwischen Friedens- und Kriegszeit. Dagegen lautet der Art. 104 des schweizerischen Militärtransportreglementes vom 1. Juli 1907: «Für den Transport von Truppen, Kriegsmaterial und Bedürfnissen der Armee, welcher während des Kriegsbetriebes stattfindet, wird die Hälfte der in Art. 96 bis 102 festgesetzten Taxen bezahlt. Die Transporte von Kranken und Verwundeten geschehen unentgeltlich.»

Der am 1. August 1914 angeordnete Kriegsbetrieb der schweizerischen Transportanstalten wurde zwar auf Ende Februar 1916 auf-

gehoben, durch Bundesratsbeschluß vom 29. Februar 1916 aber verfügt, daß in Abweichung von den Bestimmungen des Militärtransportreglementes bis auf weiteres für Militärtransporte die für den Kriegsbetrieb vorgesehene Vierteltaxe im bisherigen Umfang unverändert Anwendung zu finden habe. Diese Verfügung blieb bis zum 10. Januar 1920 in Kraft, so daß die Transportanstalten während der ganzen Dauer des Grenzbesetzungsdienstes für die Militärtransporte nur eine Vergütung in der Höhe von einem Viertel der gewöhnlichen tarifmäßigen Taxe bezogen.

Die durch die Kriegstarife den Bundesbahnen erwachsenen zusätzlichen Selbstkosten wurden in einer Eingabe an den Bundesrat vom 16. September 1920 auf 31 863 345 Franken geschätzt. Die Generaldirektion der SBB. stellte daher das Gesuch, es seien den Bundesbahnen diese ungedeckten Selbstkosten zu Lasten des Mobilisationskontos zu vergüten, weil die gesetzliche Verpflichtung zur Beförderung von Militärtransporten zur Vierteltaxe mit der Aufhebung des Kriegsbetriebes am 1. März 1916 ablief. Der Bundesrat billigte das Gesuch und beschloß nach Zustimmung der eidgenössischen Räte am 14. Juni 1923 die Auszahlung von 30 Millionen Franken als «Nachvergütung für die während des Aktivdienstes nach dem 1. März 1916 zur Vierteltaxe ausgeführten Militärtransporte.» Auch den privaten Transportanstalten wurde die Differenz zwischen halber und Vierteltaxe im Betrage von 2,15 Millionen Franken zurückerstattet.

b. Die Leistungen zur Erleichterung der Dienstpflicht

Unter die Leistungen zur Erleichterung der Dienstpflicht fallen jene Ausgaben, die die Eidgenossenschaft auf dem Gebiet des Kranken- und Fürsorgewesens zugunsten der Truppe oder ihrer Angehörigen aufgewendet hat. Von größter Bedeutung waren hier die Aufwendungen für die Militärversicherung und die Notunterstützung.

Trotz der gegen Ende der Aktivdienstzeit sinkenden Mannschaftsbestände wuchsen die Verpflichtungen der Militärversicherung fortwährend an, da sie einerseits den Teuerungszulagen Rechnung tragen mußte und anderseits durch die im Jahre 1918 ausgebrochene Grippeepidemie stark in Anspruch genommen wurde.

Mit der längeren Dauer der Grenzbesetzung machte sich auch die Notlage bei vielen Wehrmännern immer mehr geltend. Zur Erleichterung der Dienstpflicht wurde den Angehörigen von Mannschaften, die durch deren Militärdienst in Not geraten waren, eine Notunterstützung ausbezahlt. Dabei hatten der Bund ¾, die Kantone ¼ dieser Kosten zu tragen.

Ausgaben für die Erleichterung des Militärdienstes

	in Millionen Franken	
	Militärversicherung	Notunterstützung
Jahr 1914/15	6,8	16,9
» 1916	3,9	7,1
» 1917/18	15,9	19,3
» 1919/21	68,9*)	3,1

*) Reservestellung von 40 Millionen Franken, da im Augenblick des Abschlusses der Mobilisationsrechnung der Militärversicherung noch nicht alle Fälle bekannt waren, in denen sie noch nachträglich in Anspruch genommen wurde.

c) Materialausgaben

Die Materialausgaben nahmen Ausmaße an, die auch die kühnsten Erwartungen übertrafen. Der Grund dieses unerhörten Anwachsens muß neben der Vervollkommnung der Kriegsführung auch darin gesucht werden, daß die Ausrüstung und Bewaffnung sozusagen jeden Augenblick vervollständigt werden mußten, um auf dem Stande einer genügenden Kriegsbereitschaft zu bleiben. Im Laufe des Aktivdienstes hatte sich in bezug auf eine wirksame Abwehrbereitschaft eine Menge von Anforderungen geltend gemacht. Die Vorräte an Armeebedarf aller Art, wie Munition, Waffen, Bekleidung usw. erwiesen sich nach und nach als unzulänglich und mußten infolgedessen erneuert werden.

Seit Beginn des Weltkrieges zeigte es sich, daß das Maschinengewehr eine Hauptwaffe der Infanterie geworden war, die in der Verteidigung wie im Angriff die Gefechtskraft in sehr hohem Maße steigert. Die 72 Maschinengewehre der 6 Mitrailleurabteilungen standen

in keinem Verhältnis zu der Zahl von Maschinengewehren, über die andere Armeen verfügten, die an Stärke der unsern entsprachen. Infolgedessen wurde die Zahl der Mitrailleur-Einheiten bei der Infanterie und ihre Maschinengewehre so vermehrt, als es die Möglichkeit der Materialbeschaffung, Mannschafts- und Kaderausbildung erlaubte.

Dasselbe galt von der Kavallerie. Nachdem das Feuergefecht mit Karabiner und Maschinengewehr zur Hauptwaffe dieser Truppe geworden war, ergab sich auch hier die Notwendigkeit, die Zahl der Mitrailleur-Schwadrone zu vermehren.

Die Artillerie nahm bei den kriegführenden Heeren sehr bald nach Kriegsausbruch in ungeahnter Weise an Bedeutung zu. Der Kriegsverlauf hatte vor allem die Unentbehrlichkeit leichterer und schwererer Steilfeuergeschütze (Haubitzen) erwiesen. Die Zahl der Feldhaubitzen unserer Armee stand in keinem Verhältnis zu der Zahl von Haubitzen, über die andere Armeen von gleicher Stärke verfügten. Außer den 12-cm-Haubitzen waren auch solche eines großen Kalibers für den Stellungskrieg unentbehrlich geworden. In der Folge wurde beschlossen, die damaligen Fußartillerieabteilungen in 15-cm-Haubitz-Abteilungen umzuwandeln. Gleichzeitig wurde die Feuergeschwindigkeit der 12-cm-Kanonen durch technische Verbesserungen (Einführung von Radgürteln) gesteigert.

Neu aufgestellt wurde ferner ein Mineurbataillon. Seine Aufgabe bestand vor allem in Bohr- und Sprengarbeiten bei der Erstellung von Feldbefestigungen und bei Straßenbauten in felsigem und gebirgigem Gelände.

Im weiteren war auch die Munitionsausrüstung speziell bei der Artillerie hinsichtlich Zahl und Art der Geschosse (Schrapnells und Granaten) während der Kriegsjahre mannigfaltigen Aenderungen unterworfen.

Durch Bundesratsbeschluß betreffend die feldgraue Bekleidung der Armee vom 5. Juni 1917 wurde Einheitlichkeit in der Bekleidung nach feldgrauer Ordonnanz gebracht.

Ferner wurde auf Grund der Botschaft vom 12. Juni 1915 an die Bundesversammlung das bisherige Infanterie-Gepäckmodell 1898 durch einen neuen zweiteiligen Blachenstofftornister Modell 1914 ersetzt.

Nachdem sich der Stahlhelm damals beinahe bei allen Armeen als wertvolles Schutzmittel eingebürgert hatte, gelang es der kriegstechnischen Abteilung, nach zahlreichen Versuchen im Jahre 1918 das stanzbare Blech sowohl als den Helm selbst im Inlande herzustellen.

Ueberdies tauchten auf den Kriegsschauplätzen außer neuen Kampfmitteln wie beispielsweise Gas, Handgranaten, Flammenwerfer, Minenwerfer auch technische Hilfsmittel (Funk-, Licht- und Schallmessungsgeräte) auf, die auch für unsere Armee geprüft werden mußten und an denen die Armeeleitung nicht achtlos vorübergehen konnte.

Neben der Motorisierung hatte der Weltkrieg insbesondere der Flugzeugentwicklung gewaltigen Vorschub geleistet. Die Flugwaffe stand quasi als dritte Form der Kriegsführung neben dem Landheer und der Flotte.

Auch die Schweiz mußte sich allmählich mit der Feststellung abfinden, daß auf diesem Gebiet neue militärische Aufgaben zu erfüllen waren, denen sich kein Land zu entziehen vermochte.

Bei der Mobilmachung im Jahre 1914 besaß unsere Armee weder eine Fliegertruppe noch Flugzeuge oder gar die übrigen Einrichtungen, welche für einen militärischen Flugbetrieb notwendig waren. Es war klar, daß diese Lücke so rasch wie möglich ausgefüllt werden mußte. Zum Teil im Lande lebend, zum Teil aus dem Ausland zurückkehrend, standen anfänglich 10 Piloten zur Verfügung. Die dringendste Aufgabe bestand zunächst in der sofortigen Beschaffung von Flugzeugen, die sich für die militärische Verwendung eigneten. Von den kriegführenden Staaten und dem übrigen Ausland konnten keine Modelle beschafft werden. Man war also auf die Herstellung im eigenen Lande angewiesen. Dank den Kenntnissen und den Erfahrungen eines zuvor im Ausland tätig gewesenen und zum Aktivdienst eingerückten Flugzeugkonstrukteurs konnte ein passendes Flugzeug (Doppeldecker Wild) gebaut werden. Die Fabrikation geschah durch private Werkstätte in Verbindung mit den eidgenössischen Konstruktionswerkstätten. Gleichzeitig wurde in Dübendorf mit den Planierungsarbeiten für einen Flugplatz und der Errichtung von transportablen Flugzeughallen begonnen. Daneben vollzog sich die Heranbildung von Piloten und Beobachtern, deren Zahl sich bis zum

Schluß des Weltkrieges auf 81 Piloten und 30 Beobachter belief. An Flugzeugen standen in der gleichen Zeit 68 Apparate zur Verfügung.

Die Unterstellung des Militärflugwesens war anfänglich wiederholten Aenderungen unterworfen. Ende November 1917 erfolgte die Errichtung einer besonderen Sektion für Militärflugwesen bei der Generalstabsabteilung des Armeestabes. Nach Aufhebung der Sektion anläßlich der Demobilmachung gingen ihre Geschäfte an die Flugplatzdirektion Dübendorf über, die der Generalstabsabteilung unterstellt war.

In allen Heeren wurde dem mechanischen Zug vor dem Weltkriege nur untergeordnete Bedeutung beigemessen. Es waren wohl Vorbereitungen für die militärische Verwendung von Motorfahrzeugen getroffen; sie beschränkte sich aber in der Hauptsache nur auf höhere Stäbe und auf den Transport weniger Nachschubbedürfnisse für die Truppe. Bald nach Beginn des Krieges erwies es sich aber als unmöglich, den großen Nachschubbedarf an Lebensmitteln und Gefechtsausrüstung der Heere mit der Eisenbahn oder Pferdefuhrwerken allein zeitgerecht herbeizuschaffen. Eine weitere ausgedehnte Verwendung fanden die Motorwagen auch für den Zug der Geschütze und schwerer Kriegsfuhrwerke aller Art.

Die Entwicklung, die das Motorwagenwesen in fremden Heeren nahm, hatte auch ihre Einwirkung auf die Gestaltung des Motorwagendienstes in unserer Armee. Leider waren unsere Mittel, sowohl die finanziellen als die technischen, nicht genügend, um den Motorwagendienst so auszubauen, daß er an die Organisation fremder Heere herangereicht hätte; nur das Allernotwendigste konnte getan werden[1]. Als Grundlage für den Motorwagendienst diente die Verordnung für das militärische Automobilwesen vom 12. Januar 1909.

Ausgaben für die Materialanschaffungen

Jahr	in Millionen Franken
1914/15	37,3
1916	99,5
1917/18	264,3
1919/21	81,5

[1] Bis zum Ende des Krieges waren 500 Motorlastwagen zu Lasten der Kriegsmobilmachungsrechnung angeschafft worden.

d) Bauten und maschinelle Einrichtungen

Im engsten Zusammenhang mit den ständigen Materialanschaffungen jeglicher Art standen die Erweiterungen und Neubauten von Zeughäusern, Magazinen, Notschuppen, Laderampen und Munitionskellern. Da man bis 1916 noch auf eine baldige Beendigung der Feindseligkeiten hoffte, wurde die Hauptbautätigkeit auf das Jahr 1917 verschoben. Die Folge davon war, daß sehr hohe Arbeitslöhne ausgerichtet werden mußten. Im weiteren erheischten die neu entstandenen Dienstzweige, wie das Militärflugwesen und der Motorwagendienst, größere Landungs- und Uebungsplätze, nebst den erforderlichen Parkhallen zur Unterbringung des Materials. Das dringendste Erfordernis bildeten jedoch der Ausbau der Regiewerkstätten und die Verbesserung der maschinellen Einrichtungen für eine beschleunigte Munitionsfabrikation.

Ausgaben für Landerwerbungen, Bauten und maschinelle Einrichtungen

Jahr	in Millionen Franken
1914/15	0,3
1916	0,9
1917/18	24,3
1919/21	8,7

e) Verschiedenes

Unter dieser Rubrik faßte der Generalabschluß der Mobilisationsrechnung eine Anzahl verschiedener Aufwendungen zusammen, die hauptsächlich Unterhaltskosten für Internierte und Flüchtlinge sowie Entschädigungen betrafen, die der Bund gemäß Art. 27 der Militärorganisation an Zivilpersonen zu leisten hatte, die infolge militärischer Uebungen getötet oder körperlich verletzt worden waren.

Ferner enthält dieser Finanzaufwand eine Reservestellung für «Unvorhergesehenes» im Betrage von rund 3,5 Millionen Franken.

Die Ausgaben beliefen sich für:

Jahr	*Internierte u. Flüchtlinge*	*Verschiedenes*	*Unvorhergesehenes*
	in Millionen Franken		
1914/15	0,3	0,5	
1916	0,004	0,5	
1917/18	1,1	2,5	
1919/21	0,8	0,3	3,5

3. Gutschriften der Mobilisationsrechnung

a) Die Handelsgeschäfte des Armeekriegskommissärs

In den Jahren 1914 und 1915 kaufte der Armeekriegskommissär Waren für die Armee ein und besorgte auch in weitgehendem Maße Handelsgeschäfte für Rechnung Dritter. Für den mit diesen Geschäften in Beziehung stehenden Kassenverkehr wurde unter der Bezeichnung «Handelskonto» in der Mobilisationsrechnung eine besondere Rubrik eröffnet. Die auf dem An- und Verkauf metallischer Rohprodukte und Nahrungsmittel erzielten Gewinne nebst der in Genua erhobenen Vermittlungsgebühr beliefen sich auf 1 558 229.99 Fr. Die damals herrschenden Verhältnisse machten es notwendig, im Hafen von Genua ein Importbureau zu errichten, um die dort lagernden Güter, die der Armee und dem privaten Handel gehörten, innert nützlicher Frist nach der Schweiz abtranportieren zu können. Der Armeekriegskommissär übernahm die Leitung dieses Bureaus und ließ für die Bemühungen bei den Interessenten eine Gebühr bis zu Fr. 1.50 per Tonne einfordern.

Infolge verschiedenster Umstände sah sich der Bundesrat am 12. Februar 1916 veranlaßt, den Geschäftskreis des Armeekriegskommissärs auf die Bedürfnisse der Armee zu beschränken. Handelsgeschäfte für Rechnung Dritter wurden ihm daher ohne ausdrückliche Bewilligung durch den Bundesrat oder in dringenden Fällen durch das zuständige Departement untersagt.

In Anlehnung an den vorerwähnten Bundesratsbeschluß übertrug das Politische Departement dem Armeekriegskommissär in den Jahren 1917/18 die Kontrolle über die Einfuhr des von der schweizerischen Industrie benötigten Zinks und Bleis. Das Armeekriegskommissariat bezog für die Besorgung der Geschäfte eine Vermittlungsprovision, deren Betrag, nach Abzug der Unkosten, 188 308.35

Franken ergab. Weitere 111 527.10 Franken rührten von verkauftem Armeeproviant her.

Bei den Handelsgeschäften des Armeekriegskommissärs wurde somit ein Totalgewinn von 1 858 065.44 Franken erzielt, der im Generalabschluß Berücksichtigung fand.

b) Verkauf des überflüssig gewordenen Armeematerials

Das Verfahren betreffend den Verkauf des überflüssig gewordenen Armeematerials und des nicht ordonnanzmäßigen Korpsmaterials wurde unter der Leitung des Armeekriegskommissärs in einer am 20. Dezember 1918 stattgefundenen Konferenz festgelegt und bestimmt.

Dabei wurde eine Trennung zwischen denjenigen Materialien vorgenommen, welche für die Friedenszeit entbehrlich waren (zum Beispiel Bauholz, Werkzeuge aller Art, Betten, zum Teil auch Baracken etc.) und deshalb veräußert werden konnten, und solchen, die entweder für den Instruktionsdienst Verwendung finden oder für eine neue Kriegsbereitschaft behalten werden sollten.

Jene wurden meist an Ort und Stelle verkauft und erzielten zugunsten der Kriegsmobilmachungsrechnung eine Rückerstattung von 1 838 866.78 Franken.

c) Inventarschatzung der Vermögenswerte, die nach Schluß der Mobilmachung der ordentlichen Verwaltung überlassen worden sind

Schwieriger gestaltete sich die Behandlung derjenigen Vermögenswerte (Grundstücke, Maschinen, Kriegsgeräte aller Art), die nicht veräußert werden sollten, sondern fernerhin für Zwecke der Landesverteidigung zu dienen hatten. Nachdem die Erfahrungen des Weltkrieges gezeigt hatten, wie notwendig alle diese Vorräte sind, war es ausgeschlossen, sie damals wieder zu verwerten, ganz abgesehen davon, daß dies überhaupt möglich gewesen wäre.

Es war undenkbar, daß einfach die Gestehungskosten der in Frage kommenden Vermögenwerte aus der Rechnung ausgeschieden worden wären. Das in der Regel innert kürzester Frist angeschaffte

Material hatte meistens durch den Gebrauch gelitten und besaß nicht mehr den ursprünglichen Wert.

Der Bundesrat hatte sich daher entschlossen, nach folgendem Grundsatz vorzugehen: Die in Frage stehenden Vermögenswerte aller Art wurden daraufhin untersucht, welchen Wert sie unter den damaligen Verhältnissen für die ordentliche Verwaltung hatten. Der Betrag, der diesem Wert entsprach, wurde von den Mobilmachungskosten in Abzug gebracht. Obwohl auch dieses Verfahren zu keinem unbedingt sichern Ergebnis führte, erlaubte es doch eine Schätzung, die den maßgebenden Erwägungen Rechnung trug. Die Vermögenswerte, die dabei in Frage kamen, waren einerseits Kriegsmaterialbestände, andererseits Liegenschaften und maschinelle Einrichtungen in den Regiewerkstätten.

Die Gesamtaufwendungen für Kriegsmaterialanschaffungen beliefen sich auf rund 401 Millionen Franken. Davon war bei der Demobilmachung noch Material mit einem Anschaffungswert von 353,5 Millionen Franken vorhanden. Das übriggebliebene Material wurde ausgeschieden nach Munition und Munitionsbestandteilen mit einem Anschaffungswert von 152 Millionen Franken und nach anderem Kriegsmaterial im Betrage von 201,5 Millionen Franken.

Für den ersten Posten, das heißt Munition, wurden die Schätzungen zu Lasten des Militärinventars festgesetzt auf

15%	=	Fr. 22 795.540.70
für den zweiten Posten, das andere Kriegsmaterial, auf 30%	=	Fr. 60 451 480.72
Zusammen ergab sich eine Summe von .		Fr. 83 247 021.42

Der Ansatz von 30% für das Kriegsmaterial entsprach dem bisher üblichen Verfahren und ist in der Verordnung vom 26. November 1881 über die Führung der Inventarien bei den eidgenössischen Verwaltungen in Artikel 10 festgelegt.

Wenn bei der Munition davon abgegangen und der Satz von 15% angewendet wurde, so geschah dies mit Rücksicht teils auf die erhöhten Gestehungskosten, teils auf die Qualität, die zu wünschen übrig ließ.

Auch die Liegenschaften und die maschinellen Einrichtungen in den Regiewerkstätten wurden nach dem gleichen Prinzip bei einem

Gesamtfinanzaufwand von 34,2 Millionen Franken mit 9 946 139.40 Franken bewertet und entsprechend in der Kriegsmobilmachungsrechnung eingestellt.

4. Die Kriegsmobilmachungsrechnung

Gestützt auf den Bundesbeschluß betreffend Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität vom 3. August 1914, der dem Bundesrat einen unbeschränkten Kredit einräumte, eröffnete dieser einen Vorschußkredit auf Kapitalrechnung und verrechnete die Mobilisationskosten direkt auf das Staatsvermögen. Das neue Konto erhielt die Bezeichnung «Kriegsmobilmachung» und bildete gegenüber der Staatsrechnung, in deren Kapitalrechnung es jeweilen nur mit seiner Schlußsumme figurierte, eine Spezialrechnung.

Einen Voranschlag für die Mobilisationskosten zu erstellen, war insofern unmöglich, als nicht mit einiger Sicherheit die politische Entwicklung des folgenden Jahres vorausgesehen werden konnte. Ferner erheischte die militärische Sicherheit Stillschweigen über die Absichten der Armeeleitung und Militärverwaltung. Der jährliche Abschluß wurde unterlassen, weil die Truppenkomptabilitäten bei der dauernden Grenzbesetzung ein Ganzes bildeten, und die Abrechnung nicht bis zum Abschluß der Staatsrechnung fertig erstellt und ermittelt werden konnte, was von den außerordentlichen Aufwendungen kapitalisiert werden mußte, das heißt was in die Bestände übergegangen war, die einen Bestandteil des Staatsvermögens bildeten.

Das eidgenössische Oberkriegskommissariat, das mit der Buchführung der Mobilisationsausgaben betraut wurde, hatte monatlich Rechnung über die mit der Staatskasse getätigten Geschäfte abzulegen.

Anfangs 1915 rechnete die eidgenössische Finanzverwaltung noch mit einem kurzen Krieg. Als die Feindseligkeiten fortdauerten, drängte die Finanzdelegation auf Rechnungsstellung über die Mobilisationsausgaben. Mit einem vertraulich ihr zur Verfügung gestellten Verzeichnis der vom 1. August 1914 bis 31. Oktober 1916 zu Lasten der Kriegsmobilmachung bewilligten Kredite begnügte sie sich nicht.

So entschloß sich der Bundesrat 1917, den eidgenössischen Räten eine Teilabrechnung der Mobilisationskosten für die Jahre 1914 und 1915 vorzulegen. Weitere Teilabrechnungen folgten am 14. März 1919 für das Jahr 1916, am 13. Juli 1920 für die Jahre 1917/18 und am 27. Januar 1922 für die Jahre 1919/21.

Da eine genauere zeitliche Ausscheidung nicht möglich war, erschienen daher in den Teilrechnungen Ausgaben, die entweder in eine frühere oder spätere Abrechnungsperiode hineingehört hätten.

Am 6. Juni 1922 wurde die Hauptabrechnung, das heißt der Generalabschluß, der die gesamten auf 1160 Millionen Franken festgesetzten Kosten der Kriegsmobilmachung (ohne die Kosten der Emission und Verzinsung der Kriegsschuld) enthielt, den eidgenössischen Räten wie folgt zur Genehmigung unterbreitet:

Generalabschluß über die Ausgaben der Armee 1914/1921

Kosten:			
Aufstellung und Unterhalt der Armee	Fr.	601 642 923.54	
Leistungen zur Erleichterung der Dienstpflicht . .	»	147 099 608.86	
Material	»	482 645 878.39	
Bauten u. maschinelle Einrichtungen	»	34 208 531.19	
Verschiedenes	»	9 647 463.02	Fr. 1 275 244 405.—
Erträge:			
Handelsgeschäfte d. Armeekriegskommissärs . . .	Fr.	1 858 065.44	
Verkauf des überflüssig gewordenen Armeematerials .	»	1 838 866.78	
Inventarschatzung der Vermögenswerte, d. nach Schluß d. Mobilmachung d. ordentlichen Verwaltung überlassen worden sind . . .	»	93 193 160.82	Fr. 96 890 093.04
		Uebertrag	Fr. 1 178 354 311.96

Uebertrag	Fr. 1 178 354 311.96
abzüglich:	
Ausgaben, die zeitlich nicht in die Mobilisationsrechnung gehörten [1]	Fr. 18 354 311.96
Verbleiben	Fr. 1 160 000 000.— [2 3]

Da im Laufe der Nachkriegsjahre die Reservestellung nicht genügte, um die großen Ansprüche der Militärversicherung zu decken, zudem die während des Aktivdienstes aus qualitativ geringem Rohmaterial hergestellte Artilleriemunition einer gründlichen Revision unterzogen werden mußte, daneben auch weitere Abschreibungen auf den maschinellen Anlagen der Konstruktionswerkstätten notwendig waren, wurden die außerordentlichen Ausgaben für das Truppenaufgebot 1914/18 mit Bundesbeschluß vom 4. Oktober 1930 endgültig auf 1210 Millionen Franken berechnet. Der Betrag konnte durch die Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer gedeckt werden.

Was die Höhe der Kriegsmobilmachungskosten anbetrifft, über-

[1] Gestützt auf den Verfassungsartikel betreffend die neue außerordentliche Kriegssteuer vom 27. Juni 1919 (vgl. den Abschnitt über die neue außerordentliche Kriegssteuer) wurden sämtliche Ausgaben aus der Kriegsmobilmachungsrechnung ausgeschieden, die nach 1918 angeordnet worden waren, was im Bundesbeschluß vom 14. Juni 1923 über den Generalabschluß der Mobilmachungsrechnung von den Räten sanktioniert wurde. Entscheidend dabei war, ob die Aufwendungen durch Tatsachen, die sich vor 1918 ereignet hatten, veranlaßt worden waren und mit den vor diesem Zeitpunkt getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang standen. Dieser Posten wurde daher auf das Konto der aus den ordentlichen Einnahmen des Bundes zu tilgenden Aufwendungen übertragen.

[2] Sodann sind auch die vom Dezember 1918 an aufgelaufenen Kosten für die *Bewachungstruppen* mit 44 724 421.72 Fr. den durch die Kriegssteuern zu tilgenden Mobilisationskosten nicht einverleibt worden. Ihre Höhe mag allerdings auffallen; es darf aber nicht übersehen werden, daß die Truppe während 21 Monaten mit einem Bestand von 5800 Mann im Dienste stand und ihr ein Sold gewährt werden mußte, der einem angemessenen Taglohn entsprach.

Ebenso wurden die durch den *Landesstreik* verursachten Kosten eines Truppenaufgebotes im Jahre 1918 im Betrage von 42 427 476.84 Fr. zum außerordentlichen Aufwand gerechnet. Hievon entfallen allein 21 Millionen Franken auf Ausgaben der Militärversicherung aus Anlaß der Grippe-Epidemie. Darin inbegriffen sind die Kosten für die eidgenössischen Interventionen im Jahre 1919: in Zürich 2 166 955.40 Franken, in Basel 651 103.97 Franken.

[3] Der Anteil der reinen Mobilisationskosten (ohne Aufwendungen für die Bewachungstruppen und den Landesstreik) an den gesamten außerordentlichen Ausgaben des Bundes in den Jahren 1914/1921 beträgt 62¾ Prozent.

stiegen sie bei weitem das, was man vor und bei Kriegsausbruch erwartet hatte. Maßgebend für diese Kosten war in erster Linie die Dauer des Krieges, der unsere Armee gezwungen hatte, am Anfang während mehrerer Monate ganz und in den folgenden Jahren zu einem großen Teil im Dienst zu stehen. Im weiteren war die Schweiz von den Erfahrungen, die der Weltkrieg zunächst den Beteiligten gebracht hatte, nicht unberührt geblieben. Die wesentlichste war die, daß das tote Material aller Art eine ganz andere Rolle gespielt, als man je geglaubt hatte. Der Verbrauch an Munition ereichte ganz phantastische Zahlen; die Ausstattung der Truppe mit eigentlichen Kampfmitteln aller Art gab der Kriegführung einen neuen Charakter.

Die Mobilisationskosten wurden endlich auch in hohem Maße durch die nach und nach sich einstellende Teuerung beeinflußt.

Die Ausgaben für Sold, Verpflegung, Unterkunft, kurz für die Bedürfnisse aller Art nahmen zu, mit ihnen die Preise für Rohstoffe und Arbeitslöhne.

Wenn man alle diese Tatsachen bedenkt, kommt man zu einem besseren Verständnis der außergewöhnlich hohen Summe, die die Eidgenossenschaft zur Behauptung ihrer Neutralität aufwenden mußte.

Die Deckungsmethoden

1. Schuldenaufnahme

a) Grundsätzliches

In Zeiten außerordentlicher Inanspruchnahme des Staatshaushaltes stehen dem Staat in der Regel zwei Wege offen, auf denen er sich die Mittel zur Bedarfsdeckung verschaffen kann. Erstens durch Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Abgaben und Gebühren; zweitens durch Aufnahme von Staatsschulden.

Im Augenblick also, in welchem der außerordentliche Bedarf entsteht, wird damit auch die Frage seiner Deckung akut. Sind die Mittel zur Deckung zum Teil schon vorhanden, und ist der Bedarf voraussichtlich nicht sehr groß, so kann mit der Entscheidung über die endgültige Deckung zugewartet werden, bis das Defizit endgültig feststeht. Sind dagegen keine Deckungsmittel vorhanden, und kann der Bedarf auch nicht annähernd im voraus ermittelt werden, so sind sofort die nötigen Deckungsmaßnahmen ins Auge zu fassen. Und da liegt es auf der Hand, daß nur Maßnahmen getroffen werden, die unverzüglich verwirklicht werden können, das heißt die möglichst rasch die erforderlichen Mittel einbringen. Dazu sind steuerliche Maßnahmen nicht geeignet. Ihr Nachteil liegt darin, daß die Steuern namentlich in einer Demokratie mit einem oft schwerfälligen Gesetzesapparat nicht sofort erhoben werden können. Die Vorbereitung der Gesetze, die Beratungen im Parlament und die Volksabstimmung nehmen viel Zeit in Anspruch. Die Erfahrung zeigt, daß von der Entstehung eines Steuergesetzes bis zu dessen Inkraftsetzung oft Monate verstreichen. Inzwischen wachsen die außerordentlichen Ausgaben immer mehr, bis schließlich das ursprüngliche Steuerprojekt im Moment des Inkrafttretens dem vermehrten Bedarf nicht mehr genügt und wiederum nach neuen Einnahmequellen gesucht werden

muß. Demgegenüber kann geltend gemacht werden, in dringenden Fällen könne das ganze Verfahren beschleunigt werden. Dieses Mittel halte ich jedoch nicht für angezeigt. Die verfassungsmäßig garantierten Volksrechte müssen, wenn nicht ganz außergewöhnliche Umstände vorliegen, geachtet werden. Ferner ist es auch unzweckmäßig, die Steuer sozusagen von heute auf morgen zu erheben, denn der Steuerbetrag kann, speziell wenn es sich um größere Summen handelt, nicht von einem Tag auf den andern flüssig gemacht werden.

Bei der Schuldenaufnahme fallen diese Nachteile dagegen weg. Durch Aufnahme einer Schuld kann der Staat in verhältnismäßig kurzer Zeit über die nötigen Summen verfügen. Die Schuldenaufnahme hat daneben den Vorteil, daß das Geld nicht wie die Steuer zwangsweise der Volkswirtschaft entzogen wird, sondern daß es nur von denjenigen Bevölkerungsklassen aufgebracht wird, die es zu den gewährten Anleihebedingungen freiwillig dem Staat zur Verfügung stellen.

Wenn der Staat zur Aufnahme einer Anleihe schreitet, so ist für ihn immer zuerst zu entscheiden, wo die Aufnahme zu erfolgen habe, im Inland oder im Ausland; denn beide, innere und äußere Anleihen haben ihre Vor- und Nachteile. In Kriegszeiten ist die Frage bald entschieden. Da, wo es möglich ist, lautet die kurze Antwort. Sind sowohl eine innere als auch eine äußere Anleihe möglich, so muß überlegt werden, welcher Weg der bessere ist. Sofern das Kapital für eine innere Anleihe aus freien und verfügbaren Kapitalien der heimischen Volkswirtschaft fließen kann, wird man dagegen nichts einwenden können. Hier wird sich kein Einfluß auf die Produktion und ebensowenig auf die Gestaltung des Zinsfußes geltend machen. Es wird dem Staat ermöglicht, zu den üblichen Bedingungen sein Kreditbedürfnis zu befriedigen, und andererseits wird dem brachliegenden Kapital eine sichere Anlagemöglichkeit verschafft.

Anders liegen die Dinge, wenn die verfügbaren Kapitalien der heimischen Volkswirtschaft knapp geworden sind. Wenn der Staat in solchen Zeiten trotzdem Anleihen zur Zeichnung auflegt, so wird dadurch der Zinsfuß allgemein erhöht, und damit auch der Kurs der früher emittierten Staatspapiere gedrückt, was seinen ungünstigen Einfluß auf die Bewertung des Staatskredites nicht verfehlen wird. Welcher Weg bei der Aufnahme von Anleihen vom Bundes-

rat während des Aktivdienstes jeweils beschritten wurde, soll im Kapitel «Mobilisationsanleihen» eingehender behandelt werden.

b) Finanzmaßnahmen vor Kriegsausbruch

Ein jeder Staat ist bestrebt, für den eventuellen Fall eines Kriegsausbruches sowohl militärisch als auch finanziell möglichst gut gerüstet zu sein. Auch die Schweiz widmete bereits zu Ende des 19. Jahrhunderts, dann aber besonders in den letzten Vorkriegsjahren den kriegsfinanziellen Vorbereitungen ihre Aufmerksamkeit. Der Ausbruch des Weltkrieges traf denn auch die meisten Staaten im Finanziellen nicht unvorbereitet. Die finanzielle Kriegsbereitschaft ist zu definieren als die Gesamtheit der vom Staate für den Kriegsfall getroffenen finanziellen Vorbereitungen. Im engeren Sinne gesehen, sind es besonders diejenigen finanziellen Rüstungen, deren Hauptzweck es ist, dem Staat in den ersten Tagen der Mobilmachung flüssige Mittel bereit zu stellen.

Die ursprünglichste Form der finanziellen Kriegsbereitschaft ist wohl der Kriegsschatz. Während er jedoch früher ganze Kriege finanzierte, kommt ihm heute nur noch ganz geringe Bedeutung zu, indem er höchstens zur Finanzierung weniger Tage ausreicht.

So bei uns in der Schweiz, wo er sich unter dem Namen der Kriegsreserve erhalten hat, deren gesetzliche Schaffung durch das Bundesgesetz vom 10. April 1891 bestimmt wurde. Das Gesetz übergab ferner der Bundesversammlung die Kompetenz zur Erhöhung oder Einschränkung der Reserve, um diese stets den herrschenden Verhältnissen anpassen zu können, ohne erst den zeitraubenden Vorgang einer Gesetzesrevision veranlassen zu müssen.

Der Kriegsausbruch traf daher die Eidgenossenschaft nicht unvorbereitet. Sie besaß in der schweizerischen Nationalbank ein kräftiges zentrales Finanzinstitut. Außerdem existierte ein finanzieller und wirtschaftlicher Kriegsplan, den das Finanzdepartement, das Militärdepartement und die Direktion der Schweizerischen Nationalbank in gemeinsamen Konferenzen im Jahre 1912 vorsorglich aufgestellt hatten. [1]

[1] Vergl. über diese Materie Jöhr Ad.: Die Volkswirtschaft der Schweiz im Kriegsfalle. 1912.

Am Tage des Aufgebotes der Armee, am 1. August 1914, standen dem Bund speziell als Geldreserve für Kriegszwecke zur Verfügung:

1.	*Barreserve in Goldmünzen* (in Ausführung eines Postulates der Bundesversammlung vom 23. Juni 1888 und vorgesehen im Bundesgesetz vom 10. April 1891)	Fr. 10 000 000.—
2.	*Vorrat in silbernen Fünffrankenstücken, Silberscheide- und Nickelmünzen* (1912 aus Mitteln des Münzreservefonds gebildet) .	» 5 000 000.—
3.	*Ferner waren sofort verwendbar, obwohl nicht zu diesem Zweck bestimmt:*	
	a) *Restbetrag von Bankdepositen, herrührend aus den Geldern des Bundesanleihens von 1913*	» 18 048 465.—
	b) *Barvorrat der Staatskasse*	» 8 753 100.—
	c) *Postscheckguthaben*	» 93 353.—
	Total	Fr. 41 894 918.—

Wenn auch für die allerersten Bedürfnisse vorgesorgt war, so mußte dennoch auf rasche Beschaffung von weiteren Geldmitteln um so mehr Bedacht genommen werden, als für die Deckung der laufenden Ausgaben der Bundesverwaltung keine Betriebsmittel vorhanden waren, und die Einnahmen der Zollverwaltung, sowie auch die übrigen Einkünfte des eidgenössischen Staatshaushaltes in bedenklicher Weise zurückgingen.

c) Mobilisationsanleihen

Die schweizerische Eidgenossenschaft sah sich in der Beschreitung des außerordentlichen Weges zur Kriegsfinanzierung vor ein besonders schwieriges Problem gestellt, da ihr auf diesem Gebiet

weder Erfahrung noch Tradition als Begleitung dienen konnten. Um so bemerkenswerter ist denn auch die große Zweckmäßigkeit, Regelmäßigkeit und nicht zuletzt Grundsätzlichkeit, durch welche sich die schweizerische Anleihepolitik im Kriege auszeichnete.

In grundsätzlicher Befolgung des Prinzips, daß die Mittel zur Deckung der Mobilisationskosten vorwiegend in langfristiger Form aufgenommen werden sollen, schritt die Schweiz im Laufe des Krieges zu neun größeren Kredittransaktionen. Ihre Bedingungen waren je nach Verfassung des Finanzmarktes verschieden, entsprachen aber in Typus und Form den allgemeinen Ansprüchen des Schweizervolkes, wie aus der allgemein guten Klassierung hervorgeht.

Schon am 12. August 1914 beschloß der Bundesrat die Aufnahme einer ersten kurzfristigen Anleihe im Betrage von 30 Millionen Franken, die am 20. August zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt wurde. Die Festsetzung des verhältnismäßig hohen Zinsfußes von 5% geschah aus folgenden Gründen. Einerseits wollte man damit dem Uebelstand der Thesaurierung gleich zu Beginn des Krieges abhelfen und andererseits sollte damit der Erfolg der Anleihe sichergestellt werden, um durch das gute Zeichnungsergebnis nach außen zu zeigen, daß das ganze Schweizervolk gewillt sei, seine traditionelle Neutralität unter allen Umständen aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig erließ der Bundesrat einen Aufruf an das Volk, mit der Aufforderung alles verfügbare Geld in den Dienst der Eidgenossenschaft zu stellen.

Die Bitte des Bundesrates ist nicht ungehört geblieben. Obschon die schweizerische Volkswirtschaft in den ersten Augusttagen 1914 unter dem lähmenden Eindruck der ersten Kriegsereignisse stand, und verschiedene andere Faktoren damals den Geldmarkt ungünstig beeinflußten, so war der Erfolg doch erfreulich, indem statt der verlangten 30 Millionen 41 871 900 Franken gezeichnet wurden.

Die beispiellosen Erfolge der deutschen Armeen in Belgien und Nordostfrankreich in den ersten Kriegswochen ließen in der Oeffentlichkeit und bei den Bundesbehörden den Glauben an eine kurze Kriegsdauer aufkommen. Nur so läßt sich die Zurückhaltung und Unentschlossenheit des Bundesrates in der Erschließung neuer Einnahmequellen erklären. Allein, der Uebergang vom Bewegungs- zum Stellungskrieg nach der für die französische Armee siegreichen Marneschlacht im September 1914 brachte insofern eine Abklärung,

als man von nun an mit einer Kriegsdauer bis Herbst 1915 rechnen konnte, unter der Voraussetzung, daß im Frühjahr 1915 die eine oder andere Partei erneut aus ihren Stellungen heraus in den Bewegungskrieg übergehen würde. Das waren Hypothesen, auf die man nicht abstellen konnte. Für die Bundesbehörden war die Tatsache maßgebend, daß, wenn auch nicht die gesamte Armee, so doch sehr starke Kontingente (durchschnittlich 140 000 Mann) weiterhin im Dienst behalten werden mußten, und daß dadurch dem Staatshaushalt neue enorme Ausgaben erwachsen würden, für die keine Dekkung vorhanden war.

Der Bundesrat entschloß sich daher im Herbst 1914, den öffentlichen Kredit abermals in Anspruch zu nehmen. Das Finanzdepartement trat durch die Vermittlung der Nationalbank mit dem Verband schweizerischer Kantonalbanken und dem Kartell schweizerischer Handelsbanken in Unterhandlungen. Eine Einigung konnte bald erzielt werden.

Dieses zweite Mobilisationsanleihen im Betrage von 50 Millionen Franken konnte am 22. Oktober 1914 zur freien Zeichnung aufgelegt werden. Und diesmal sehen wir die Aenderung in der Auffassung über die mutmaßliche Kriegsdauer; denn der Bundesrat entschied sich nun für die Annahme eines langfristigen Anleihens, wobei er sich das Recht vorbehielt, den Anleihensbetrag schon vor Ablauf der Rückzahlungsfrist ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Der Gedanke, auch die Zukunft zur Tilgung der Mobilisationsschuld heranzuziehen, war durchaus gerechtfertigt. Es bedurfte keiner großen Propaganda, um die Bevölkerung zum Zeichnen aufzumuntern. Die Kriegslage und die Opfer, welche die vom Krieg unmittelbar betroffenen Völker bringen mußten, die dringenden Bedürfnisse des Staatshaushaltes und nicht zuletzt die äußerst günstigen Bedingungen des Anleihens [1] genügten, um Vorbehalte und Vorurteile des Anleihezeichners aus der Welt zu schaffen. Der Erfolg des zweiten Mobilisationsanleihens übertraf denn auch die optimistischsten Erwartungen. 179 170 800 Franken, also mehr als der dreieinhalbfache Betrag der Anleihenssumme wurden gezeichnet, so daß die einzelnen Zeichnungen stark reduziert werden mußten. Hier hatte

[1] Zins 5%, jährliche Auslosungen.

das noch thesaurierte Geld zum größten Teil die günstige Anlagemöglichkeit benützt.

Auf Ende April 1915 wurde ein Teil des im August 1914 mobilisierten Heeres entlassen (Bestand zirka 70 000 Mann); denn statt des allgemein erwarteten Bewegungskrieges nahm der Stellungskrieg immer mehr überhand, da Deutschland eine Offensive im Osten führte — und die Westmächte an der Westfront nicht durchzubrechen vermochten. Für unsere Armeeleitung lag somit keine Veranlassung mehr vor, große Truppenteile weiterhin im Dienste zu behalten. Sie nahm daher eine Reduktion der Grenzkontingente vor. Die dadurch beabsichtigte Ausgabenverminderung konnte jedoch nicht verwirklicht werden. Ein neues Truppenaufgebot, bedingt durch das Eingreifen Italiens in den Krieg Ende Mai 1915 einerseits, sowie die Abgabe der feldgrauen Uniform an unsere Armee im Sommer 1915 andererseits nahmen die Bundesfinanzen wiederum in außerordentlicher Weise in Anspruch.

Zur Deckung dieser Ausgaben standen keine Mittel zur Verfügung. Die Mehreinnahmen der zu Anfang des Jahres 1915 in Kraft getretenen Erhöhung von Posttaxen und zollstatistischer Gebühren, sowie der Ertrag der verdoppelten Militärpflichtersatzsteuer mußten zur Deckung der ordentlichen Verwaltungsausgaben verwendet werden. Die ordentlichen Einnahmen, die Zollerträgnisse, wiesen eine immer stärker werdende rückläufige Bewegung auf. Die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 1914 schloß ohne Berücksichtigung der Kosten für die Mobilisation mit einem Rückschlag der Verwaltungsrechnung von 22,5 Millionen Franken ab. Bei dieser Sachlage blieb dem Bundesrat nichts anderes übrig, als nochmals an den öffentlichen Kredit zu appellieren. Am 7. Juli beschloß er die Aufnahme einer dritten Mobilisationsanleihe, und am 16. Juli wurde sie zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Dies war nicht zu früh, denn die Ausgaben hatten die Summe von 200 Millionen Franken beinahe erreicht, während zur Deckung erst 80 Millionen Franken in festen Anleihen aufgenommen worden waren. In Anbetracht dessen, daß der Bedarf ganz außerordentlich groß geworden war, entschloß man sich zur Aufnahme einer Anleihe im Betrage von 100 Millionen Franken. Der Zinsfuß wurde auf 4½, der Ausgabekurs auf 96,5 Prozent festgesetzt. Während bei der zweiten An-

leihe der Verband schweizerischer Kantonalbanken und das Kartell schweizerischer Handelsbanken die 50 Millionen fest übernommen hatten, konnten sie sich diesmal nicht zur Uebernahme des ganzen Betrages entschließen. Sie übernahmen lediglich 50 Millionen fest, die andere Hälfte in Option, das heißt sie wirkten als Zeichnungsstellen, garantierten aber nicht für die Unterbringung dieser Summe im Publikum. Auch diesmal war das Ergebnis der Anleihe sehr befriedigend, indem insgesamt 190 580 300 Franken gezeichnet wurden. Der Bundesrat konnte nun bei der starken Ueberzeichnung das Optionsrecht sofort ausüben, da die von den Banken nur in Option übernommene Quote ebenfalls voll gezeichnet wurde.

Anfangs 1916 sah sich der Bundesrat abermals, also zum vierten Male seit Ausbruch des Krieges gezwungen, den öffentlichen Kredit in Anspruch zu nehmen. Das Endergebnis der Staatsrechnung für das Jahr 1915 brachte trotz Erhöhung der Posttaxen und Verdoppelung der Militärsteuer eine nochmalige Verminderung des Staatsvermögens im Betrage von rund 22 Millionen Franken, ohne Berücksichtigung der Kosten des Truppenaufgebotes. An eine weitere Reduktion der Truppenkontingente an der Grenze war nicht zu denken. Die unsichere Kriegslage, die sich durch gewaltige Rüstungen auf beiden Seiten der Kriegführenden noch besonders verschärft hatte, gebot mehr denn je größte Aufmerksamkeit und Kriegsbereitschaft. Die erste Kriegssteuer, deren Einführung inzwischen von Volk und Ständen beschlossen worden war, hatte der Staatskasse noch keine Mittel zugeführt; auch war man über ihren Ertrag noch ganz im Unklaren.

Dem Bundesrat blieb somit nur das Mittel der Anleihe übrig, um sich rechtzeitig Geld zu verschaffen. Durch Bundesbeschluß vom 21. Januar 1916 wurde die Aufnahme einer vierten Anleihe von 100 Millionen Franken dekretiert und mit der gleichen Bankengruppe wie für das vorangehende Anleihen ein Vertrag abgeschlossen. Diesmal handelte es sich jedoch um ein mittelfristiges Anleihen. Der Rückzahlungstermin wurde auf den 15. Februar 1921 festgesetzt. Die Gründe, die den Bundesrat veranlaßt haben, ein derartiges Anleihen aufzunehmen, sind in der Beurteilung der damaligen Kriegslage zu suchen. In der Schweiz war man im Frühjahr 1916 der Ansicht, dem Krieg werde spätestens im Herbst 1916 durch eine gewaltige Kraft-

anstrengung der einen oder andern Partei ein Ende gemacht. Daher rechneten die Bundesbehörden nicht mehr mit der Notwendigkeit, den öffentlichen Kredit nochmals in Anspruch nehmen zu müssen, was in der Mittelfristigkeit der neuen Anleihe zum Ausdruck kam.

Statt 100 Millionen betrug die Summe der Zeichnungen 124 Millionen Franken. Wenn auch das Ausmaß der Ueberzeichnung nicht mehr den früheren Summen gleichkam, so konnte das Ergebnis trotzdem unter Berücksichtigung der damaligen Umstände als befriedigend bezeichnend werden. Denn einmal lagen damals ausländische Kriegsanleihen in der Schweiz zu außerordentlich günstigen Bedingungen zur Zeichnung auf; sodann wurde der schweizerische Kapitalmarkt in jenem Zeitpunkt auch von den finanziell in Not geratenen Kantonen und Gemeinden in vermehrtem Ausmaß abgesucht.[1]

Die Untätigkeit der Armeen an den verschiedenen Fronten machte die Hoffnung auf einen baldigen Friedensschluß und damit auf einen allmählichen Abbau unseres Grenzschutzes zunichte. Je länger der Krieg andauerte, um so mehr Aufgaben militärischer und wirtschaftlicher Natur erwuchsen dem Staat. Die Verschärfung des Wirtschaftskrieges äußerte sich auch in der gesteigerten Zurückhaltung der Kriegführenden gegenüber den Neutralen. Das veranlaßte den Bundesrat zur Schaffung mehrerer kostspieliger Einfuhrmonopole, um den Durchlaß oder die Lieferung der für die Ernährung und industrielle Betätigung notwendigen Lebensmittel und Rohstoffe sicherzustellen. Die Verteuerung der Lebenshaltung machte die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal notwendig. Da die erste Rate der eidgenössischen Kriegssteuer der Staatskasse noch nicht zugeflossen war, so blieb keine andere Möglichkeit, sich neue Barmittel zu verschaffen, als der nochmalige Appell an den öffentlichen Kredit. Das geschah am 10. Juni 1916, wo der Bundesrat die Aufnahme einer fünften Mobilisationsanleihe beschloß, die von den Banken zu folgenden Bedingungen fest übernommen wurde: Rückzahlungstermin nach 10 Jahren, Zinsfuß 4½ %, Uebernahmekurs 95,75 %, Emissionskurs 97 %. Von dem Gesamtbetrag der Anleihe waren von der Zeichnung ausgeschlossen, weil von den Banken übernommen, 24 270 000 Fran-

[1] Landmann, Zeitschrift für schweizerische Volkswirtschaft und Statistik 1916, Seite 389 ff.

ken. Zur Verfügung der Zeichner verblieben also insgesamt 75 730 000 Franken. Auf diesen letzten Betrag wurden 127 371 100 Franken, oder zwei Drittel mehr als gesucht war, gezeichnet. Das Resultat war umso bemerkenswerter, als gerade in jenem Zeitpunkt die Bezahlung der ersten Rate der Kriegssteuer fällig wurde.

1917 mußten gleich zu Beginn des Jahres die Truppenkontingente an der Grenze der außenpolitischen Lage wegen erheblich verstärkt werden (Bestand zirka 120 000 Mann); gleichzeitig war das Geld für die Rückzahlung des am 26. Februar 1917 fällig gewordenen ersten Mobilisationsanleihens von 30 Millionen Franken nicht vorhanden. Der Bundesrat war deshalb gezwungen, für eine sofortige Bereitstellung von Barmitteln zu sorgen. Er beschloß am 9. Januar 1917 ein sechstes Anleihen von 100 Millionen Franken zu begeben, das von den gleichen Banken wie die früheren Anleihen fest übernommen wurde. Der Subskriptionspreis betrug 96, der Uebernahmekurs dagegen 94,75 Prozent. Das Anleihen war nach 15 Jahren zu pari ohne vorherige Kündigung rückzahlbar. Die übrigen Modalitäten waren ungefähr die gleichen, wie bei den vorangegangenen Geldaufnahmen.

Den Gläubigern des am 26. Februar 1917 verfallenen ersten Mobilisationsanleihens wurde die Umwandlung ihrer 5% Titel in 4¾% Obligationen der neuen Anleihe zum Kurse von 96% angeboten. Von diesem Angebot ist denn auch Gebrauch gemacht worden, indem sich die Konversion auf 22 144 100 Franken belief, während die Zeichnung insgesamt einen Betrag von 139 154 600 Franken erreichte.

Im Frühjahr 1917 machten sich hier und dort Zeichen von Friedensbereitschaft bemerkbar. Die deutsche Regierung hatte dies bereits im Dezember 1916 in Form eines Friedensangebotes kundgetan. Allein, kaum daß die Friedenshoffnungen sich anschickten, Gestalt anzunehmen, wurden sie von der rauhen Wirklichkeit wieder zunichte gemacht. Der verschärfte Unterseebootkrieg als Antwort auf die Abweisung des deutschen Friedensangebotes durch die alliierten Mächte, veranlaßte die Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit bewaffneter Macht in den europäischen Krieg einzugreifen. Das hatte für die Schweiz zur Folge, daß die Einfuhr von Rohstoffen und Nahrungsmitteln wegen des verringerten Frachtraumes erheb-

lich gefährdet wurde, und die Landesversorgung nur durch behördliche Maßnahmen gesichert werden konnte.

Von einer Reduktion der Truppenbestände an der Grenze konnte nicht die Rede sein. Ende Januar 1917 mußten sogar drei Heereseinheiten neu einberufen werden; denn es schien, als ob im Frühjahr 1917 die deutschen Armeen an der Westfront gemeinsam mit den durch die Lähmung der russischen Front infolge der ersten Revolution frei gewordenen Truppenteilen versuchen wollten, den englisch-französischen Streitkräften vor Eintreffen der amerikanischen Kontingente eine endgültige Niederlage beizubringen, was leicht zu Grenzüberschreitungen hätte führen können.

Die durch das sechste Mobilisationsanleihen eingebrachten Barmittel waren also bald aufgezehrt. Dem Bundespersonal mußten 1917 infolge der außerordentlich gestiegenen Teuerung erhöhte Zulagen ausgerichtet werden. Zudem liefen die Beträge der Kriegssteuer nur in bescheidenem Umfange ein. Der Bundesrat beschloß daher am 9. Juli 1917, zwecks Beschaffung weiterer Mittel für die Grenzbesetzung, ein siebentes Anleihen im Betrage von 100 Millionen Franken aufzunehmen. Die Bedingungen waren, mit Ausnahme der Laufzeit, die gleichen wie bis anhin.

Gezeichnet wurden rund 150 Millionen Franken, ein äußerst günstiges Resultat im Hinblick auf die damalige Wirtschaftslage. Denn einmal war um die Mitte des Jahres 1917 der Geldmarkt auch von den Kantonen, Städten und Gemeinden, ja sogar von privatwirtschaftlichen Unternehmungen (AG.) stark in Anspruch genommen und zwar sehr oft zu Bedingungen, die diejenigen des Bundesrates, was Zinsfuß und Subskriptionspreis anbelangen, übertrafen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß gerade damals in vielen Industrien infolge starker Beschäftigung und Betriebserweiterungen Kapitalbildung und Investierung Hand in Hand gingen. Zudem hatte der Bund in jenem Zeitpunkt mit dem Einzug der inzwischen zustandegekommenen Kriegsgewinnsteuer begonnen. Schließlich ist auch noch zu erwähnen, daß der Rückgang der Erwerbsmöglichkeiten und die Verteuerung der Lebenshaltung den Geldmarkt entsprechend beeinflußten. Dem Mittelstand war es weniger mehr möglich, die Ersparnisse in langfristigen Staatspapieren anzulegen. Er zog es vor, sie als Sparguthaben zu niedrigem Zinsfuß den Banken zur Verfügung zu stellen.

Die im Herbst 1917 allgemein erwartete Entscheidung an der Westfront blieb aus. Damit wußte jedermann, daß der Krieg noch mindestens bis zum Frühjahr 1918 andauern würde. Von einem Abbau unseres Grenzschutzes konnte unter solchen Umständen keine Rede sein. Es mußte sogar im Winter 1917/18 damit gerechnet werden, daß, falls es im Frühjahr 1918 an der Westfront zum entscheidenden Schlag kommen sollte, der Grenzschutz aus Gründen der Sicherheit verstärkt werden müsse. Die Mittel zur weiteren Finanzierung der Grenzbewachung fehlten aber sozusagen ganz, und auch zur Konsolidierung kurzfristiger Verbindlichkeiten mußte auf Anfang des Jahres 1918 das Geld bereitgestellt werden. Die Erträge der Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer beliefen sich bis Ende 1917 auf 170 Millionen Franken. Dieses Geld war aber sukzessive für die laufende Verwaltungsrechnung verwendet worden und konnte daher für die Finanzierung des Grenzschutzes nicht in Betracht kommen. Die einzige Möglichkeit, Geld zu beschaffen, war die abermalige Inanspruchnahme des Kapitalmarktes. Am 22. Dezember 1917 beschloß der Bundesrat die Auflegung der achten Mobilisationsanleihe von 150 Millionen Franken zum Zinsfuß von 5%. Es war dies auch angesichts des steigenden Zinsfußes das einzig richtige, denn jedes Zuwarten bedeutete eine Verteuerung des Kredites.

Es ist aber auch zu verstehen, wenn der Bundesrat die Aufnahme von 150 Millionen Franken wagte. Immerhin war es für die damaligen Verhältnisse eine respektable Summe, besonders wenn man berücksichtigt, daß der Kapitalmarkt schon für viele hundert Millionen Franken in Anspruch genommen worden war. Der nominelle Zinsfuß war bei der letzten Anleihe immer noch 4½% gewesen, obwohl die effektive Verzinsung sich sehr nahe an 5% heranmachte. Nun mußte, «trotz ernster Bedenken», wie sich der Bundesrat ausdrückte, «der damaligen Geldlage durch Uebergang zum 5% Typus Rechnung getragen werden.»

Die weiteren Bedingungen waren folgende: Emission zu pari, Dauer der Anleihe 30 Jahre, Kündigungsrecht des Bundes nach 10 Jahren. Wie sehr man gut tat, zum 5% Typus zurückzukehren, zeigte das Zeichnungsergebnis. Während alle früheren Anleihen stark überzeichnet wurden, gingen diesmal knapp die geforderten 150 Millionen Franken ein. (151,5 Millionen Franken.)

Immerhin durfte auch diese Begebung insofern als voller Erfolg betrachtet werden, als die Lage verschiedener Industrien, so namentlich der Textilindustrie, Ende 1917, infolge Rohstoffmangels und Einfuhrverboten der kriegführenden Staaten, in allen Teilen unerfreulich war und notgedrungen zu Betriebseinschränkungen führen mußte.

Die Hoffnungen, im Frühjahr 1918 werde die Entscheidung an der Westfront und somit auch an den Nebenfronten fallen, hatten sich bald als trügerisch erwiesen. Wohl hatten die deutschen Armeen im März 1918 durch eine groß angelegte und mit dem Einsatz aller Reserven an Menschen- und Kriegsmaterial durchgeführten Offensive versucht, den Gegner entscheidend zu vernichten. Allein, auch dieser Versuch scheiterte an der mit den modernsten Errungenschaften der Kriegstechnik und unter Mitwirkung der amerikanischen Kontingente verteidigten englisch-französischen Front. Die Finanzierung der Sicherung unserer Grenzen konnte weiterhin nur durch das Mittel des Kredites geschehen. Am 30. August 1918 beschloß der Bundesrat, eine neunte Anleihe im Betrage von 100 Millionen Franken aufzunehmen. Ihre Dauer betrug nur 6 Jahre. Es zeigte sich hier deutlich, daß trotz der relativ hohen Verzinsung (5%) eine langfristige Anleihe nicht mehr möglich war. Der Bundesrat schrieb in bezug auf die Dauer der Anleihe: «Was beim neunten Mobilisationsanleihen besonders auffällt, ist die Laufzeit von 6 Jahren. Einzig das erste und das vierte Mobilisationsanleihen hatten eine noch kürzere Rückzahlungsfrist. Damals wurde dieselbe in der Annahme gewählt, daß der Krieg nicht allzu lange dauern sollte; dieses Mal war der Grund in der Abneigung, die sich beim Publikum infolge der Ungewißheit der Weltlage gegen langfristige Anleihen gezeigt hatte, zu suchen.»[1]

Die Anleihe wurde von denselben Banken wie die früheren übernommen. Das Ergebnis war befriedigend, indem der Betrag von 100 Millionen Franken um rund 17 Millionen überzeichnet wurde. Der Werbefeldzug für diese Anleihe war etwas belebter als zuvor. Dies war nötig, denn die Teuerung, die damals 100 % überstieg,

[1] Neutralitätsbericht XI, Seite 40.

drückte schwer auf den Schultern der Bevölkerung. Auch die meisten Industrien hatten in der ersten Hälfte 1918 sehr unter dem mit großer Hartnäckigkeit geführten Wirtschaftskrieg zu leiden, ganz abgesehen von der bedenklichen Lage der Fremdenindustrie und den mit ihr in engster Verbindung stehenden Gewerben und Unternehmungen. Um dem Publikum entgegenzukommen, wurde beschlossen, die Titel der neunten Anleihe ausnahmsweise zum Emissionspreis an Zahlungsstatt für die Kriegssteuer anzunehmen. Von diesem Mittel wurde in vielen Fällen Gebrauch gemacht.

Die Mobilisationsanleihen waren im eigentlichen Sinne des Wortes Volksanleihen. Das läßt sich herauslesen aus der Zuteilung nach der Stückelung. Die kleinen Sparer haben namentlich bei der Zeichnung auf die ersten Emissionen recht zahlreich mitgewirkt. So wurden bei der ersten Anleihe nicht weniger als 1,6 Millionen Franken oder 5,33 % der Anleihenssumme von 30 Millionen Franken in 100-Franken-Abschnitten zugeteilt, ferner 18,33 % in 500-Franken-Stücken. Die Teilnahme der weniger kapitalkräftigen Schichten der Bevölkerung war auch bei den folgenden Operationen zufriedenstellend, doch nahm sie bei den weiteren Emissionen prozentual stets ab und erreichte bei den letzten drei Anleihen das Minimum. Bei der Zuteilung wurde stets das System der Reduktion angewandt, wobei der Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung, unter Berücksichtigung der kleinen Zeichner, ausnahmslos vorherrschte. Auf sämtlichen Anleihen erhielten Zeichnungen bis zu 1000 Franken volle Zuteilung, der Rest wurde prozentual zugeteilt.

In Form fundierter Anleihen hatte sich der Bund, abzüglich der am 26. Februar 1917 zur Rückzahlung gelangten ersten Mobilisationsanleihe im Betrage von 30 Millionen, eine Summe von 800 Millionen Franken zu verschaffen gewußt, womit rund 80 % der Mobilisationskosten gedeckt werden konnten. Dazu gesellte sich ein Betrag von 357 Millionen Franken, welcher in Form dreimonatiger Schatzwechsel (Bundesreskriptionen) von der Schweizerischen Nationalbank diskontiert und zum Teil an andere Großbanken weitergegeben, aufgebracht wurde.

Die Entwicklung der von der Eidgenossenschaft in schwebender Form aufgenommenen Beträge ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Schwebende Schulden (Schatzanweisungen)	*Beträge in 1000 Fr.*
am	
31. Dez. 1914	56 000.—
31. Dez. 1915	105 500.—
31. Dez. 1916	222 500.—
31. Dez. 1917	319 400.—
31. Dez. 1918	357 000.—

In Zweckbestimmung und Verwendung der schwebenden Schuldaufnahme bestand zwischen der Schweiz und den kriegführenden Staaten ein grundlegender Unterschied. Während bei den Kriegsmächten (England) die Erträge aus schwebenden Anleihen zur eigentlichen Kriegskostendeckung Verwendung fanden, dienten im Bund die aus der Diskontierung von Schatzwechseln herrührenden Mittel zum großen Teil als Betriebskapital der zur Sicherung der Lebensmittelversorgung des Landes ins Leben gerufenen wirtschaftlichen Organisationen (Brotamt, Warenabteilung) sowie als Vorschüsse für die Kosten der Internierung fremder Kriegsgefangener.

Die Deckung der Mobilisationskosten durch schwebende Schulden war nur vorübergehender Natur. Sie wurden, sobald es jeweils möglich war, in langfristige Anleihen konsolidiert.

Die Emission einer Anleihe konnte mit Rücksicht auf den Kapitalmarkt nicht immer im gewünschten Augenblick durchgeführt werden, so daß, bis die Gelder der neuen Anleihe zur Verfügung standen, eine provisorische Zwischendeckung gewählt werden mußte.

Bis Ende 1918 hatte die Schweiz zur Deckung der Mobilisationskosten an schwebenden und fundierten Schuldaufnahmen einen Betrag von 1157 Millionen Franken aufgebracht.[1]

[1] Die beiden am 1. März 1915 und 1. August 1919 in den USA. im Betrage von 15 und 30 Millionen Dollars aufgenommenen Anleihen dienten zur Finanzierung von Lebensmittelankäufen (Getreide).

Uebersicht der Mobilisationsanleihen

Anleihe	Datum der Emission	Zinsfuß %	Betrag in Mill. Fr.	Laufzeit Jahre	Emissionskurs %	Betrag der Zeichg. Mill. Fr.	Verfall
I	Aug. 1914	5	30	2,5	99	41,8	Febr. 1917
II	Nov. 1914	5	50	20	100	179,1	Dez. 1934*
III	Juli 1915	4½	100	40	96,5	190,6	Sept. 1955*
IV	Febr. 1916	4½	100	5	97,5	148,7	Febr. 1921
V	Juni 1916	4½	100	10	97	151,6	Juli 1926
VI	Jan. 1917	4½	100	15	96	161,3	Juni 1932*
VII	Juni 1917	4½	100	17	96	150,4	Juni 1934*
VIII	Jan. 1918	5	150	30	100	151,5	Dez. 1948*
IX	Sept. 1918	5	100	6	99,5	117,1	Aug. 1924
		Total	830		Total	1292,1	

* Vorzeitiges Kündigungsrecht des Bundes.

2. *Steuerdeckung*

a) Allgemeines

In der Aufnahme des Kreditkapitals zur Deckung der Kosten kann nur eine provisorische Finanzierung gesehen werden, die die endgültige Lastenverteilung auf einen späteren Zeitpunkt verschiebt.

Dabei ist wichtig, daß die Kriegsfinanzierung nicht zum Ausgangspunkt einer unbegrenzten Verschuldung des Staatswesens wird, indem die vermehrte Last des Schuldendienstes zu einer weiteren Schuldaufnahme führen kann. Es gilt daher, den Zeitpunkt zu finden, in dem über die endgültige Lastenverteilung entschieden werden soll und wo mit dem System, Schulden durch Aufnahme neuer Schulden zu tilgen, zu brechen ist.

Die überragende Bedeutung der Staatsanleihen für die augenblickliche Bedarfsdeckung vermag an der Tatsache nichts zu ändern, daß das endgültige Deckungsmittel nur die Steuern sind. Die Anleihedeckung wird daher in den meisten Fällen die Steuerdeckung zur Zins- und Rückzahlung nach sich ziehen und bewirkt somit nur eine Verschiebung der Steuerdeckung auf eine Reihe von Jahren oder sogar auf mehrere Generationen; sie ist daher eine «hinausgeschobene Steuerdeckung». Dies ist die äußerst fruchtbare Problemstellung, die der deutschen Finanzwissenschaft im Jahre 1912 von Dietzel in der kleinen Broschüre «Kriegssteuer oder Kriegsanleihe» gegeben wurde. Ihr ist zu verdanken, daß zu Anfang des Krieges in der deutschen und teilweise auch in der schweizerischen Oeffentlichkeit mit einer gewissen Systematik über die Probleme der Kriegsfinanzierung gesprochen wurde.[1]

Die Deckung jedes Finanzaufwandes verlangt normalerweise Steuerdeckung, das Entscheidende ist nur, ob es sich um eine «sofortige» oder um eine «verschobene» Steuerdeckung handelt. An der Tatsache, daß der Staatskredit, gleichgültig in welcher Form, das wichtigste Deckungsmittel für die sofortige Finanzierung darstellt, wird dadurch nichts geändert. Es ist wieder Dietzel, der zeigt, wie die Steuerdeckung relativ zur Kriegschuld unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden kann: Die Steuereinnahmen werden derart bemessen und ein Steuersystem so ausgestaltet, daß lediglich die Verzinsung der Kriegsschuld erfolgen kann, wobei die Kriegsausgaben durch Anleihen gedeckt werden, und die Tilgung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird; oder aber die Steuerquellen können in viel weiterem Umfange ausgebaut werden, daß neben der Verzinsung gleichzeitig die Tilgung der Kriegsschuld in größeren Quoten erfolgen kann. Dietzel bezeichnet das eine als das System der «Schuldendienststeuer», das andere als dasjenige der «Tilgungssteuer».[2] Ob eine Steuer als Schuldendienst- oder als Tilgungssteuer zu betrachten ist, wird daher jeweils nach dem Charakter der Steuer, nach den Steuersätzen und nach dem Zweck, dem diese untergeordnet ist, zu entscheiden sein.

[1] Dietzel H.: Kriegssteuer oder Kriegsanleihe? Tübingen 1912.
[2] Dietzel Seite 22, 64 und ff.

b) Die einmalige eidgenössische Kriegssteuer

Bereits Ende 1914 stellte der Bundesrat ein Finanzprogramm auf, das u. a. auch die Einführung einer eidgenössischen Kriegssteuer vorsah. Dabei dachte man damals wohl weniger an die Rückzahlung der im Inland aufgenommenen Kapitalien; vielmehr lag es dem Bundesrat daran, neue Quellen für die Beschaffung laufender außerordentlicher Einnahmen zu erschließen, um die Kriegskosten zum Teil wenigstens auf diese Art und Weise abdecken zu können. Die Bundesbehörden waren sich von Anfang an bewußt, daß die Verwirklichung einer Kriegssteuer schwierige politische und finanzielle Fragen aufwerfen werde. Die mit der Ausarbeitung der Steuer beauftragte Expertenkommission, der auch die kantonalen Finanzdirektoren angehörten, stieß zunächst auf eine Schwierigkeit verfassungsrechtlicher Natur. Dem Bund steht nach Art. 42 der Bundesverfassung kein Recht zu, eine direkte Steuer, wenn auch nur einmalig, auf Erwerb und Vermögen zu erheben, sondern die Verfassung sieht nur die Beiträge der Kantone (die sog. Geldkontingente) vor, deren Regulierung vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist. Der Grundgedanke dieser Verfassungsvorschrift beruht darin, daß die Kantone je nach ihrer Leistungsfähigkeit an die finanziellen Lasten des Bundes beitragen sollen. Die Frage, ob Geldkontingente zu erheben sind, ist vom Bundesrat mit Recht verneint worden. Die maßgebenden Instanzen hatten zwar das Gefühl, daß, wenn das Mittel der Geldkontingente in einer schweren Zeit, wie sie der Staatshaushalt im Jahre 1914/15 durchmachte, nicht zur Anwendung komme, der Art. 42 der Bundesverfassung überhaupt keine Bedeutung habe.

Allein die Rücksichtnahme auf die finanzielle Lage der Kantone war ausschlaggebend. Durch die Erhebung von Geldbeiträgen der Kantone an die der Eidgenossenschaft erwachsenen Ausgaben für den Grenzschutz hätte der Bund die finanzielle Last fast ganz auf die Kantone abgeladen, ohne ihnen behilflich zu sein, diese Lasten zu tragen und ohne auch sicher zu sein, ob sie diese hätten tragen können. Die Entwicklung des Finanzverhältnisses zwischen Bund

und Kantonen namentlich seit der Verfassung von 1874 sprach in keiner Weise für die Erhebung der Geldkontingente.

Das Finanzverhältnis hatte sich in den letzten Jahrzehnten nicht in der Richtung der Beiträge an den Bund, sondern in umgekehrter Weise entwickelt (Bundessubventionen).

Der bis 1915 gültige Grundsatz «Direkte Steuern den Kantonen, indirekte dem Bund», mußte notgedrungen auf dem Wege einer Verfassungsrevision durchbrochen werden. Am 15. April 1915 beschloß die Bundesversammlung, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar gleichen Jahres, die Aufnahme eines neuen Verfassungsartikels folgenden Inhalts:

1. «Der Bund erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten des Truppenaufgebotes während des europäischen Krieges eine einmalige Kriegssteuer.

2. Natürliche Personen entrichten vom reinen Vermögen, sobald dasselbe 10 000.— Fr. übersteigt, progressiv eine Steuer von 1—15 ‰ und vom Erwerb über 2000.— Fr. ebenfalls progressiv eine Steuer von 0,5—8 %. Für Witwen ohne Erwerb mit Kindern soll das steuerfreie Vermögen und für Familien ohne Vermögen mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren der steuerfreie Erwerb erhöht werden.

3. Aktien- und Kommanditgesellschaften bezahlen die Steuer von ihrem Aktienkapital, dem Reservefonds und andern Rückstellungen, und zwar 2—10 % (1—5 % vom nicht einbezahlten Aktienkapital).

4. Genossenschaften entrichten 4 % der den Mitgliedern gewährten Rückvergütungen und 8 % des übrigen Reinertrages.

5. Für die übrigen juristischen Personen gelten die Vorschriften der natürlichen Personen mit einem Höchstsatz von 10 %.

Nach Erhebung der Kriegssteuer tritt dieser Verfassungsartikel wieder außer Kraft.»

Am 6. Juni 1915 nahm das Volk die Kriegssteuervorlage mit großem Mehr an. Die Steuer hatte einen doppelten Zweck. Einmal handelte es sich darum, den Bundesfinanzen Hilfe zu bringen, sodann wollte man den Kredit des Staates gegenüber dem In- und Ausland sicherstellen. Die Kriegssteuer sollte eine einmalige außerordentliche Leistung der Bürger zur Deckung des außerordentlichen Bedarfes des Bundes sein. Der Bund appellierte an den Opfersinn seiner Bürger. Diese Tatsache kam besonders im Institut der freiwilligen Beiträge, welche die Kriegssteuer vorsah, zum Ausdruck. An freiwilligen Beträgen, die von den der Steuerpflicht nicht unterworfenen Personen entrichtet werden konnten, sind rund 200 000

Franken eingegangen. Die Kriegssteuer sollte ferner eine einmalige sein. Daher hat man den Kantonen $^1/_5$ des Bruttoertrages der bei ihnen eingehenden Steuerbeträge zugesprochen, in der Meinung, dieser Anteil entspreche dem Ertrag, den die Kriegssteuer für den Kanton abgeworfen hätte, wenn sie auf kantonalem Boden eingeführt worden wäre.

Dagegen war die Steuer nicht eine nationale, das heißt steuerpflichtig waren nicht nur Schweizerbürger, sondern sie beruhte auf dem Territorialprinzip, indem alle in der Schweiz ansässigen physischen oder juristischen Personen, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, der Steuer grundsätzlich unterworfen waren.

Die Frage nach dem mutmaßlichen Ertrag der Kriegssteuer hatte den Bundesrat schon vor ihrer Veranlagung beschäftigt. Genaue oder auch nur annähernde Angaben konnte er nicht machen, weil in den meisten Kantonen die statistischen Grundlagen fehlten. Eine Schätzung des Finanzdepartementes gelangte zu einem Betrag von 60 bis 65 Millionen Franken. Allein schon die ersten Bezüge zeigten, daß der Steuerertrag den geschätzten Betrag bedeutend übersteigen würde. Die Kriegssteuer, die während der Jahre 1916 und 1917 in zwei Raten erhoben und 1926 endgültig liquidiert wurde, wies für den Bund folgende Nettoeingänge auf:

Jahr	1916	Fr.	56 492 180.—
»	1917	»	30 029 711.—
»	1918	»	10 079 079.—
»	1919	»	1 983 910.—
»	1920	»	948 364.—
»	1921	»	1 958 250.—
»	1922	»	178 117.—
»	1923	»	121 428.—
»	1924	»	246 419.—
»	1925	»	90 024.—
»	1926	»	26 036.—
	Total	Fr.	102 153 518.—

c) Die Kriegsgewinnsteuer

Der Gedanke, die Kriegsgewinne steuerlich zu erfassen, hat in der Schweiz ziemlich spät Wurzel gefaßt. Seit den ersten Gesetzen der drei skandinavischen Staaten haben nicht weniger als neun andere sich ihnen angeschlossen, und erst als dreizehnter, doch keineswegs als letzter Staat, hatte auch die Schweiz den Schritt gewagt.

Interessant ist, daß die ersten Staaten, die eine Besteuerung der Kriegsgewinne ins Werk setzten, nicht kriegführende, sondern neutrale waren. In der Schweiz ging die Anregung vom Bundesrat aus. Als im Monat August 1915 das Finanzdepartement aus dem Kreise des Gesamtbundesrates den Auftrag übernommen hatte, die Frage einer Kriegsgewinnsteuer ins Auge zu fassen, da war vorerst zu untersuchen, ob eine solche Steuer bei uns überhaupt möglich sei. Insbesondere galt es auch, nach jener Richtung Klarheit zu schaffen, wie eine Doppelbesteuerung der von der ersten Kriegssteuer 1915 bereits besonders erfaßten Kriegsgewinne vermieden werden könne. Den ersten äußern Anstoß boten die ausländischen Kriegsmaterialbestellungen, die bei gewissen Wirtschaftszweigen eine gesteigerte Rentabilität hervorriefen. So sehr auch die Begünstigten dieser neuen Konjunktur bestrebt waren, vor allem nach Außen sich so wenig als möglich «anmerken» zu lassen, so konnte diese günstige Wirtschaftslage auch der Steuerbehörde nicht unbekannt bleiben.

Dieser Umstand hat sie denn auch dazu geführt, bei der Veranlagung der ersten Kriegssteuer gewissen Unternehmern etwas «schärfer auf die Finger zu sehen». Dabei kam die Steuerbehörde auf das Resultat, daß vielfach große Gewinne erzielt worden sind, die weder durch die einmalige Kriegssteuer noch durch die Exportgebühren hinreichend steuerlich erfaßt werden konnten. Als überdies sich der Krieg in die Länge zog, bestand für die Finanzverwaltung kein Zweifel mehr, daß die Einführung einer Kriegsgewinnsteuer durchaus angezeigt sei.

Die vom Finanzdepartement einberufene Expertenkommission erklärte sich grundsätzlich mit der Einführung einer Kriegsgewinnsteuer auf eidgenössischem Boden einverstanden, war aber der Ansicht, es gehe nicht an, diese Steuer kraft bundesrätlicher Vollmach-

ten einzuführen, sondern es müsse wie bei der Kriegssteuer zunächst eine verfassungsmäßige Grundlage geschaffen werden. Die starke Verzögerung aber, die mit der Durchführung im Wege einer Verfassungsrevision verbunden gewesen wäre, und die Bedenken, daß insbesondere ausländischen Steuerpflichtigen in der Schweiz dadurch die Möglichkeit geboten worden wäre, sich inzwischen mit ihrem nicht immer einwandfrei hier erworbenen Vermögen zu flüchten, um sich so der Steuer zu entziehen, sprachen gegen eine Verfassungsrevision. Es fand sich schließlich ein Ausweg darin, daß die Bundesversammlung durch ein Postulat den Bundesrat aufforderte, kraft seiner außerordentlichen Vollmachten von sich aus eine Kriegsgewinnsteuerverordnung zu erlassen. Sie trat Mitte September 1916 gesetzmäßig als Bundesratsbeschluß betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer in Kraft.

Die Kriegsgewinnsteuer unterschied sich von allen andern Steuern zu ihrem Vorteil dadurch, daß sie nicht die Allgemeinheit traf, nicht die, welche unter dem Krieg litten, sondern nur jene, die am Kriege verdienten und um so mehr verdienten, je länger er dauerte. Die Steuer fügte sich so in die Grundsätze der Steuerpolitik ein, wonach die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit das oberste Prinzip bleiben soll.

Um die Besteuerung der Kriegsgewinne durchführen zu können, erschien es notwendig, diesen Begriff zunächst zu bestimmen. Klar ist, daß es sich dabei um den Gewinn handeln mußte, der dem Krieg zu verdanken war. Der Natur der Sache nach konnte es auch keinen Unterschied machen, ob der Krieg die Bereicherung unmittelbar oder mittelbar hervorgerufen hatte. Gleichwohl wurde die Frage vielfach und gründlich erörtert und mit dem Ehrennamen eines Problems ausgestattet, bis man schließlich erkannte, eine einwandfreie Feststellung des Begriffes sei steuertechnisch unmöglich. Offenbar war das richtig. Denn man kann tatsächlich mit dem neuen Wort Kriegsgewinn verschiedene Begriffe verbinden, so daß es wohl keine Definition gibt, gegen die nicht irgendein Einwand möglich wäre. In kürzester Fassung hat J. Wolf in seiner Abhandlung als Kriegsgewinne alle jene Gewinne bezeichnet, die ihr Entstehen ausschließlich der

Kriegskonjunktur und der durch sie hervorgerufenen außergewöhnlichen Marktlage verdanken. [1]

Auch der Bundesratsbeschluß vom 18. September 1916 gab keine eigentliche Definition dieses Begriffes; er sagte bloß, es gelte als Kriegsgewinn:

1. bei Geschäftsbetrieben der Betrag, um den der Reinertrag eines Steuerjahres höher ist, als der durchschnittliche Reinertrag der letzten zwei vor dem 1. Juli 1914 abgeschlossenen Geschäftsjahre;

2. bei gelegentlichen Handelsgeschäften der ganze Gewinn unter Abzug der zu seiner Erzielung gemachten Aufwendungen.

Wenn von einem Steuerpflichtigen in einem Steuerjahr mehrmals gelegentliche Handelsgeschäfte abgeschlossen wurden, so ist der Gewinn aus den verschiedenen Geschäften zusammenzurechnen und als Ganzes zu behandeln.

Steuerpflichtig waren Einzelpersonen und Erwerbsgesellschaften, welche in der Schweiz seit dem 1. Januar 1915 ein Handelsgeschäft, einen industriellen oder gewerblichen Betrieb innehatten, auch wenn es sich dabei um eine Niederlassung oder Vertretung eines ausländischen Geschäftes handelte.

Der Steuersatz betrug ursprünglich 25% des steuerbaren Kriegsgewinnes; der Bundesrat erhöhte denselben für 1917 und die folgenden Jahre auf 35 %; dazu kam ein Fünftel des Steuerbetrages zugunsten des Fonds für Arbeitslosenfürsorge, so daß die Abgabe insgesamt 42 % betrug.[2]

Jeder Kanton erhielt einen Zehntel der von den Steuerpflichtigen seines Kantonsgebietes eingegangenen Steuerbeträge, neun Zehntel des Betrages verblieben dem Bund. Man kann sich fragen, ob es notwendig gewesen war, die Kantone am Ertrag der Kriegsgewinnsteuer zu beteiligen. Die Bundesbehörden waren ursprünglich der Ansicht, der Ertrag der Steuer solle ganz dem Bund zufallen. Sie änderten jedoch später ihre Meinung gestützt auf die Erwägung, die Erhebung einer eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer bedeute einen Eingriff in das Steuerhoheitsrecht der Kantone, denen abgesehen von der Neuschaffung des vorübergehenden Kriegssteuerartikels allein das Recht zur Erhebung direkter Steuern zusteht. Auch wäre der Fall denkbar gewesen, daß ein Kanton für sein Gebiet eine solche Steuer hätte ein-

[1] J. Wolf: Kriegsgewinnsteuer, Seite 329.

[2] IX. Neutralitätsbericht, Seite 25 und ff.

führen wollen, welche Möglichkeit ihm durch die Erhebung einer eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer genommen wurde. Aus diesen Gründen erschien die Mitbeteiligung der Kantone am Ertrag als angezeigt. Für die Einführung der Steuer durch den Bund sprach als wichtigstes Moment die Abhängigkeit der Kriegsgewinnerzielung von der Ausfuhrpolitik des Bundes während des Krieges.

Der Veranlagung und dem Einzug der Kriegsgewinnsteuer stellten sich gewaltige Schwierigkeiten entgegen, besonders in den letzten Kriegsjahren, als infolge Verschlechterung der ausländischen Valuta das Inkasso der Auslandsguthaben mit Verlusten verbunden war, so daß die betreffenden Geschäfte bei der Einschätzung große, zum Teil übermäßige Abschreibungen und Rückstellungen verlangten, und die Behörden Terminzahlungen und Stundungen, sogar Nachlässe gewähren mußten.

Als Einnahmequelle wurde der Kriegsgewinnsteuer zunächst nur geringe Bedeutung zugemessen; ihr Ertrag wurde ursprünglich nur auf 30—40 Millionen Franken berechnet. Die Steuer zeitigte jedoch bald ergiebige Einkünfte und stellte angesichts der großen Kriegsgewinne in gewissen Industrie- und Handelskreisen eine der zweckmäßigsten Maßnahmen zur Vermehrung der Bundeseinnahmen während der Kriegsjahre dar. Dem Bundeshaushalt allein flossen aus der Kriegsgewinnsteuer über 500 Millionen Franken zu, die zur Deckung der Kosten des Truppenaufgebotes Verwendung fanden, worin die 110 Millionen, die dem Arbeitslosenfürsorgefonds zugewiesen wurden, sowie die Kantonsanteile im Betrage von 61 Millionen Franken nicht inbegriffen sind. Auch für den Bund waren dies gewaltige Summen, mit denen die Bundesfinanzpolitik niemals gerechnet hatte. Der Ertrag der Steuer zeigte nicht nur die Kriegskonjunktur und die Größe der erzielten Kriegsgewinne, er bewies auch, daß eine Steuer, zu deren Erhebung die zweckmäßigen Organe bestehen, einen viel höheren Ertrag abzuwerfen vermag, als es in der Schweiz jemals für möglich gehalten wurde. Die in den Jahren 1915 bis 1920 erhobene Kriegsgewinnsteuer wurde in der Hauptsache im Jahre 1927 liquidiert und durch Bundesratsbeschluß vom 13. Februar 1933 endgültig aufgehoben. Der Bundesanteil verteilte sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

Jahr 1917	Fr.	84 532 000.—	
» 1918	»	168 776 000.—	
» 1919	»	191 232 000.—	
» 1920	»	130 208 000.—	
» 1921	»	67 771 000.—	
» 1922	»	20 906 000.—	
» 1923	»	3 545 000.—	
» 1924	»	1 743 000.—	
» 1925	»	757 000.—	
» 1926	»	284 000.—	
» 1927	»	262 000.—	
» 1928	»	1 000.—	
» 1929	»	12 000.—	
» 1930	»	—.—	
» 1931	»	8 000.—	
» 1932	»	—.—	
» 1933	»	—.—	
		Total	Fr. 670 037 000.—
Abzüglich: Beiträge an den Fonds für Arbeitslosenfürsorge	Fr.	110 100 000.—	
Verwaltungskosten . .	»	4 800 000.—	Fr. 114 900 000.—
		Netto-Total	Fr. 555 137 000.—

d) Die neue außerordentliche Kriegssteuer

Mitte 1918, also zu einer Zeit, als die kriegführenden Parteien die größten Anstrengungen machten, um den Krieg für sich zu entscheiden, und der Bund durch Ausgaben für das Truppenaufgebot, für soziale Zwecke usw. mehr denn je finanziell in Anspruch genommen war, trat der Bundesrat mit einem neuen Finanzprogramm vor die Oeffentlichkeit. Neben der Einführung von Stempelabgaben, der Besteuerung des Tabaks, der Ausdehnung des Alkoholmonopols sah der bundesrätliche Vorschlag die Wiederholung der Kriegssteuer vor.

Eine im Nationalrat 1918 gestellte Motion lautend:

«Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht vom nationalen Vermögen ohne Rücksicht auf den Besitzer, die Eidgenossenschaft ausgenommen, eine Abgabe von 5 % zu erheben sei, wovon ¾ ganz oder teilweise zur Tilgung der Mobilisationsschuld zu verwenden und ¼ den Kantonen als Beisteuer an die ihnen vom Kriege auferlegten außerordentlichen Kosten zu überlassen wären. Dieser Viertel sollte in billiger Weise im Verhältnis der den Kantonen erwachsenen Ausgaben verteilt werden. Die Abgabe würde ein für allemal erhoben.» [1]

wurde abgelehnt mit dem Hinweise, es sei ganz unmöglich, aus der schweizerischen Volkswirtschaft 600—700 Millionen Franken herauszupressen. Deshalb blieb es beim Vorschlag einer neuen außerordentlichen eidgenössischen Kriegssteuer.

Bereits in der Botschaft betreffend die erste Kriegssteuer, dann wieder in denjenigen betreffend die Stempelabgaben und die Tabakbesteuerung hatte sich der Bundesrat dahin ausgesprochen, daß für die endgültige Tilgung der Kriegsschuld der Besitz in erster Linie und zum größten Teil werde aufkommen müssen. Im Juli 1917 kam die sozialdemokratische Initiative betreffend die Einführung einer direkten Bundessteuer zustande. In seiner an die Bundesversammlung gerichteten Botschaft vom 23. Januar 1918 nahm der Bundesrat eine ablehnende Haltung ein. Die von den Föderalisten stark bekämpfte sozialdemokratische Initiative wurde in der Volksabstimmung verworfen. In der Botschaft vom 2. März 1917 betreffend die Tabakbesteuerung, wo zum erstenmal der Bundesrat offiziell zur Wiederholung der Kriegssteuer Stellung nahm, wurde gesagt, daß die Wiederholung der Kriegssteuer eine ultima ratio sein sollte, für den Fall, daß die vorgesehenen indirekten Steuern: Stempelabgaben, Tabakmonopol, Branntweinsteuer zusammen mit dem Saldo der ersten Kriegssteuer und mit dem ganzen Ertrag der Kriegsgewinnsteuer zur Deckung der Ausgaben des Truppenaufgebotes nicht ausreichen sollten.

Während der Bundesrat also noch im März 1917 der Ansicht war, die einmalige Wiederholung der Kriegssteuer werde in Aussicht genommen als etwa nötig werdende Deckung der Kriegsschuld, soweit die projektierten indirekten Steuern hiezu nicht ausreichen sollten, wurde kaum ein Jahr später der Grundsatz der Priorität der Kriegssteuer aufgestellt und von der Möglichkeit einer mehrmaligen Wiederholung derselben gesprochen.

[1] Motion Götschel vom 19. April 1918.

Am 5. August 1918 richtete der Bundesrat an die Bundesversammlung eine Botschaft, worin er ausführte, «daß die Kriegsschuld mit Inbegriff der Aufwendungen für die Fürsorgetätigkeit bis Ende des Jahres auf 1,3 Milliarden Franken angewachsen sein werde, daß durch die bisherige Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer nur ein kleiner Teil (250 Millionen Franken) gedeckt sei, der Kredit des Landes aber weitere Abtragungen erfordere. Eine Lösung der brennenden Finanzfrage könne nur in der Wiederholung der Kriegssteuer gefunden werden. Wir müssen zeigen, daß wir den Willen haben, für die Deckung unserer Kriegsschuld zu sorgen.»

Die neue Steuervorlage, die am 14. Februar von der Bundesversammlung und am 4. Mai 1919 vom Volk angenommen wurde, lautete in ihren wichtigsten Teilen wie folgt:

1. «Der Bund erhebt eine außerordentliche Steuer zum Zwecke der Deckung der Kapitalausgaben, die für das Truppenaufgebot während des Weltkrieges bis Ende 1918 aufgewendet worden sind.

2. Die Steuer wird in vierjährigen Perioden so oft erhoben, bis der dem Bunde zukommende Ertrag zusammen mit den Ergebnissen der ersten Kriegssteuer und der Kriegsgewinnsteuer die Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot deckt. Bleibt zuletzt noch ein Betrag zu decken, der geringer ist als das voraussichtliche Ergebnis einer nochmaligen Wiederholung der Steuer, so entscheidet die Bundesversammlung endgültig darüber, ob die Steuer auch noch bis zur Höhe des Restes zu erheben ist.

3. Natürliche Personen entrichten die Steuer von ihrem Vermögen, sobald dasselbe Fr. 10 000.— übersteigt, und vom Erwerb:
a) von über Fr. 2000.— bei einem Vermögen von Fr. 20 000.—
b) von über Fr. 3000.— bei einem Vermögen von Fr. 10 000.— bis Fr. 20 000.—
c) von über Fr. 4000.— bei einem Vermögen bis Fr. 10 000.—

Die Steueransätze steigen progressiv:

a) beim Vermögen von 1—25 ‰ (1915: 1—15 ‰)
b) beim Erwerb von 0,4—20 % (1915: 0,5— 8 %)»

Ueber die Besteuerung der juristischen Personen und über die Steuerbefreiung galten ähnliche Bestimmungen wie bei der ersten Kriegssteuer.

Die Beratung der zweiten Kriegssteuervorlage in den eidgenössischen Räten zu Ende 1918 und Anfang 1919 zeigte am besten, wie durch die Erhöhung der Steuersätze und die mehrmalige Wiederholung der Steuer selbst der Tilgungsgedanke im Vordergrund stand. Deutlich gelangte diese Absicht auch darin zum Ausdruck, daß zunächst beabsichtigt war, der zweiten Kriegssteuer, ihrem eigent-

lichen Zweck entsprechend, die Bezeichnung «Amortisationssteuer» zu geben. Die Benennung ist nach reiflicher Ueberlegung wieder fallen gelassen worden, weil sich die Steuer unter der Bezeichnung Kriegssteuer eingeführt hatte und zweckmäßigerweise keine schon bestehende Steuer einen neuen Namen erhalten soll.[1]

Die Erhebung der neuen außerordentlichen Kriegssteuer hatte nach 3 Perioden ihren Zweck erfüllt und war mit dem Jahre 1932 beendigt.[2] Sie hatte in den einzelnen Perioden und insgesamt folgende Nettoerträge zugunsten des Bundes abgeworfen:

I. Periode		
Jahr	Fr.	Fr.
1921	292 063.—	
1922	87 059 630.—	
1923	27 121 934.—	
1924	23 173 780.—	137 647.407.—
II. Periode		
1925	18 870 228.—	
1926	119 344 635.—	
1927	27 504 926.—	
1928	15 903 038.—	181 622 827.—
III. Periode		
1929	39 922.852.—	
1930	136 501 215.—	
1931	27 038 117.—	
1932	22 659 332.—	226 121 516.—
Nachträgliche Eingänge		
1933	10 651 000.—	
1934	2 438 000.—	
1935	953 738.—	
1936	298 000.—	14 340 738.—
	Total	559 732 488.—

[1] Sten. Bulletin des Ständerates 1919, Seite 269.

[2] BB vom 4. Oktober 1930. AS XXXXVI, Seite 537 und ff.

IV. Teil

Die außerordentlichen Militärausgaben und ihre Deckung in den Nachkriegsjahren bis zur Gegenwart

1. Allgemeine Lage nach dem Weltkrieg

Nach der Kriegsperiode von 1914 bis 1921 griff vielerorts die Auffassung Platz, man trete nun in einen Zeitraum des allgemeinen Weltfriedens ein. Konflikte würden in Zukunft zwischen den einzelnen Staaten nicht mehr auf dem Schlachtfeld, sondern auf dem Boden des Rechts ausgetragen werden. Diese Ansichten verfehlten auch ihre Wirkung auf das Militärwesen nicht. So wurden in der Schweiz die militärischen Fragen stark vernachlässigt. Das Land fühlte sich durch die doppelte Garantie der eigenen Neutralität und den Sitz des schon fast sagenhaften Völkerbundes, «der Liga der Nationen», auf Schweizerboden gesichert.

Die Kontroverse der Nachkriegsjahre um die Militärausgaben brachte eine Belebung der finanzpolitischen Diskussion, wie es die Debatten in den eidgenössischen Räten anläßlich der Beratung der Vorschläge jeweils zeigten. Es waren die sozialistischen Mitglieder des Nationalrates, die auf dem Wege über die Staatsfinanzen ihre kritische Einstellung gegenüber dem bürgerlichen Staat und ihre Opposition gegen die militärische Methode der Landesverteidigung zum Ausdruck brachten. Sie verlangten bei der Prüfung der Sparmaßnahmen regelmäßig die Herabsetzung der Militärausgaben. Der vaterlandslose Pazifismus glaubte, im demokratischen Staatswesen der neutralen Schweiz ein fruchtbares Feld für seine Versuche finden zu können.

Auf dem gegensätzlichen Standpunkte stand die Einheitsfront der bürgerlichen Parteien, die sich meistens auf eine Erklärung des Bundesrates stützte, wonach die jeweilige Ausgabenhöhe als die unterste Grenze bezeichnet wurde, die nicht unterschritten werden durfte, wenn der Wert des Wehrwesens nicht zu gering werden sollte.[1] An die Bewilligung außerordentlicher Kredite irgendwelcher Art, selbst wenn sie angesichts der Kriegserfahrungen noch so notwendig erschienen (Verstärkung der Infanterie durch schwere Maschinengewehre, Minenwerfer usw.), konnte in jenen Jahren kaum gedacht werden.

Dieser Zustand hat 1922 zu einem Postulat über die Möglichkeit, im Militärwesen Ersparnisse zu erzielen und später sogar zur Einsetzung einer Sparkommission geführt. Als die wichtigste Ursache des Mehraufwandes wurde die Zunahme aller Preise bezeichnet, wodurch allein gegenüber 1913 eine Verdoppelung der Ausgabengruppe Ausbildung, Ausrüstung und Verwaltung eingetreten war. Als weiterer Grund zu der Vermehrung der Kosten wurde angeführt, daß als wesentliche Folge des Weltkrieges die Bedeutung des Kriegsmateriales gewaltig gestiegen war, was auch im schweizerischen Armeewesen zu einer Entwicklung geführt hatte, die damals noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden konnte.

Das grundsätzliche Ergebnis der Untersuchung des Bundesrates bestand darin, daß eine wesentliche Verminderung der Ausgaben des Militärwesens nicht möglich wäre, ohne gleichzeitige Preisgabe der Grundlage, die für die Landesverteidigung bis dahin bestanden hatte.[2]

2. Die außerordentlichen Kredite von 1925 bis 1933

a) Die Einführung der leichten Maschinengewehre

1925 mußte das Parlament erkennen, daß die Hoffnungen auf einen allgemeinen Weltfrieden weitgehend verfrüht gewesen waren, und durch den Einführungsbeschluß der neuen Truppenordnung von 1925 gestand die Bundesversammlung ein, daß in der Reduktion der

[1] Bundesratsbericht vom 4. Dezember 1922 B. Bl. 1922 III/917.

[2] Bericht des Bundesrates zum Postulat Sträuli, betr. Ersparnisse im Militärwesen vom 4. Dezember 1922.

Truppen- und Materialbestände nicht mehr weiter geschritten werden dürfe, ohne das Land zu gefährden und ohne die dem Völkerbund garantierte Pflicht der Selbstverteidigung unserer Neutralität zu verletzen. Die ersten großen Materialanschaffungen seit dem Weltkrieg brachte das Jahr 1925, in welchem mit der Einführung des leichten Maschinengewehres begonnen wurde.

Der Weltkrieg hatte mit aller Deutlichkeit gezeigt, welch große Bedeutung dem Feuer als Kampfmittel der Infanterie zukommt. Schon kurz nach Beginn des Krieges mußte man erkennen, daß auf dem Gefechtsfeld jede Bewegung einer Truppe, welche dem wirksamen feindlichen Gewehr- und Maschinengewehrfeuer ausgesetzt ist, unmöglich wurde. Es mußte daher ein Mittel gefunden werden, das die notwendige Bewegung im Gefecht ermöglichte. Dies führte bei den kriegführenden Armeen dazu, ein leichtes Maschinengewehr zu verwenden, das nicht mehr dem Bataillon oder der Kompagnie, sondern der Kampfgruppe direkt zugeteilt wurde.

Um den Kompagnien eine stärkere Feuerkraft und -wirkung zu verschaffen und nicht zuletzt auch für die zahlenmäßig schwachen Bestände der Infanterie einen materiellen Ausgleich zu schaffen, nahm das eidgenössische Militärdepartement die Frage der Einführung der leichten Maschinengewehre in Angriff und beauftragte 1925 die verschiedenen Dienstabteilungen mit den notwendigen Studien und Versuchen.

Das von der eidgenössischen Waffenfabrik hergestellte Modell entsprach allen Anforderungen, welche in bezug auf Einfachheit, Handlichkeit, Sicherheit im Funktionieren sowie Treffsicherheit und Feuerwirkung an eine derartige Waffe gestellt werden müssen.

Die in der Botschaft vom 13. Februar 1925 vorgesehenen Kosten für die Anschaffung von 5150 leichter Maschinengewehre beliefen sich einschließlich der Munition auf 16,5 Millionen Franken und wurden mit Bundesbeschluß vom 19. Juni 1925 gutgeheißen.

b) Der Ausbau der Flugwaffe

Im Jahre 1929 glaubte man allgemein, bestärkt durch neue Friedensbestrebungen, auf dem Höhepunkt der Rüstung angelangt zu sein. Fortschritte auf dem Gebiete der kriegstechnischen Erfindun-

gen, der allgemeine Rüstungswettlauf und die immer wieder, bald näher, bald ferner auflodernde Kriegsfackel, ließen die Hoffnungen jedoch wieder zuschanden werden.[1] Der stetigen Entwicklung durch Neuerscheinungen auf dem Gebiete des Flugwesens in den ausländischen Staaten konnte sich auch die Schweiz nicht länger verschließen. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Aufgabe, die Flugwaffe mit einem kriegsbrauchbaren Typ zu versehen, gelangte der Bundesrat mit einer umfassenden Botschaft am 13. Dezember 1929 an die eidgenössischen Räte, die neben der Ausbildung der Fliegertruppe vor allem auch das nötige Material verlangte. Beantragt wurde in der Vorlage die Beschaffung von 105 Flugzeugen (60 Jagdmaschinen und 45 Beobachtungsflugzeuge).[2] Die Ausgaben für die Regeneration der Flugwaffe waren nicht alle gleicher Natur. Der größte Teil fiel auf die Anschaffung neuer Apparate, ein anderer Teil betraf die Ergänzung der Ausrüstung bereits vorhandener Maschinen sowie die Kosten für dazugehöriges Korpsmaterial.

Im einzelnen gestaltete sich die Sachlage wie folgt:

1. Neue Flugzeuge	Fr.	12 731 000.—
2. Ergänzung der Ausrüstung bereits vorhandener Flugzeuge	»	504 850.—
3. Diverses Korpsmaterial	»	879 600.—
4. Rückzahlung der Vorschüsse an das Separatkonto «Erlös aus dem alten Kriegsmaterial» für die seit 1923 angeschafften Flugzeuge .	»	5 509 916.—
5. Unvorhergesehenes und Versuche mit Flugzeugen	»	374 634.—
Total	Fr.	20 000 000.—

Sowohl die außerordentlichen Ausgaben für die Anschaffung der leichten Maschinengewehre im Jahre 1925 als auch die Aufwendun-

[1] Jenny: Unsere heutigen Militärausgaben im Lichte der schweizerischen Volkswirtschaft, Seite 39.

[2] Als geeignetes *Jagdflugzeug* kam das vom französischen Flugzeugkonstrukteur «Dewoitine» entworfene und in den eidgenössischen Konstruktionswerkstätten Thun hergestellte Flugzeug D27, ein Eindecker- und Einsitzertyp, zur Ausführung. Als *Beobachtungsmaschine* wurde das holländische Flugzeug «Fokker» als geeignet erklärt.

gen zur Verwirklichung der Flugzeugvorlage wurden nach und nach in die Staatsrechnung eingesetzt und auf diese Weise getilgt. Dieses Vorgehen begegnete keinen allzugroßen Schwierigkeiten, da die außerordentlichen Kredite bis anfangs der 30er Jahre verhältnismäßig klein waren.

c) Äufnung militärischer Materialreserven

Nicht zuletzt die ungünstige Lage des schweizerischen Arbeitsmarktes im Jahre 1933 ermöglichte dem Bundesrat, erstmals wieder mit einem außerordentlichen Kreditgesuch vor die eidgenössischen Räte zu treten, um einerseits aus Gründen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, andererseits aber, was bedeutend wichtiger war, die Auffüllung der Materialreserven der Armee zu beschleunigen. Damit sollte eine Lücke unserer Kriegsbereitschaft geschlossen werden, die von den verantwortlichen Stellen schon längst als schmerzlich empfunden worden war.

Das Militärdepartement arbeitet sozusagen mit allen Industriezweigen des Landes zusammen und ist deshalb auch in der Lage, überall dort Aufträge zu vergeben, wo es der Beschäftigungsgrad am wünschbarsten macht, sofern ihm dazu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.[1] Die damaligen Arbeiten, wie beispielsweise die Herstellung von Bekleidung, Zelten, Sanitätsmaterial, Tornistern, Sätteln, Feldflaschen, Kochgeschirren, optischen Geräten, Waffen, Hufbeschlagmaterial, Munition usw. verteilten sich zwischen Industrie und Kleingewerbe und berücksichtigten gleichzeitig auch die Heimarbeit in erheblichem Umfang. Besonders hervorzuheben ist, daß namentlich die Munitionsaufträge zahlreichen Arbeitslosen der notleidenden Uhrenindustrie eine sehr willkommene Beschäftigungsmöglichkeit brachten.

Die vom Militärdepartement vergebenen Arbeiten rechtfertigten sich nicht nur vom Standpunkt der Arbeitsbeschaffung aus, sondern, wie bereits eingangs erwähnt wurde, auch im Hinblick auf die mili-

[1] Vgl. Jenny: Unsere heutigen Militärausgaben im Lichte der schweizerischen Volkswirtschaft.

tärische Bereitschaft. Es war stets eine alte Klage, daß die Reserven an Kriegsmaterial, insbesondere an Bekleidung und Ausrüstung, ungenügend waren. So hatte der Bundesrat in seiner Botschaft vom 8. September 1933 dargelegt, daß nach den Kriegserfahrungen in den Reserven für jeden Mann des Auszuges ein Waffenrock und zwei Paar Hosen liegen sollten. In der Verordnung vom 29. Juli 1910 über die Mannschaftsausrüstung, die also vor der Grenzbesetzung und den dabei gemachten Erfahrungen erlassen worden ist, war als Wegleitung angegeben, daß an Waffenröcken auf je 2 Mann des Auszuges ein Stück, an Hosen pro Mann ein Paar vorhanden sein sollten. Selbst die nach dieser außerordentlich bescheidenen Berechnung geforderten Reserven existierten in den Nachkriegsjahren nicht mehr. Nach einem Berichte der kriegstechnischen Abteilung aus dem Jahre 1922 erreichte die Reserve an Waffenröcken kaum 30 %; an Hosen waren etwa 50 % der Sollziffern vorhanden.

Noch bedenklicher war es mit den Reserven an Tornistern, Feldflaschen usw. bestellt.

Angesichts dieser Lage bewilligte die Bundesversammlung mit Beschluß vom 14. Oktober 1933 zur Durchführung der erwähnten Arbeiten anstandslos einen Gesamtkredit von 15 Millionen Franken, deren Deckung mit dem in engem Zusammenhang bewilligten Bewaffnungskredit im folgenden Abschnitt behandelt wird.

d) Ergänzung der Bewaffnung und Ausrüstung

Während Jahren nach dem Weltkrieg ist das Militärbudget zu einem eigentlichen «Markt- und Hausierartikel» gemacht worden,[1] indem für längere Zeit die 85-Millionen-Grenze festgesetzt wurde, die nicht überschritten werden durfte, unbekümmert darum, ob dringliche Lücken in unserer Wehrbereitschaft zu schließen waren oder nicht. Dem um die Landesverteidigung besorgten Staatsbürger mußte es fast unerträglich werden, wenn er zusehen mußte, wie die Bereitschaft der Armee im Verhältnis zum Ausland immer mehr zurückging, und wenn ihm dann zugemutet wurde, Leute als Vertreter in das eidgenössische Parlament zu schicken, welche in der Festsetzung

[1] Frey: Landesverteidigung, Seite 17.

der Budgetzahlen nach parteipolitischen Erwägungen, ohne Rücksicht auf die fachlichen Bedürfnisse vorgingen.

Seit Ende des Weltkrieges war vor allem unsere Bewaffnung rückständig geworden. Während des Krieges und seit dem Kriege hat das Ausland unter Ausnützung der ununterbrochenen, fortschreitenden Technik weiter gerüstet. Die Schweiz dagegen ist mit ihrer Bewaffnung im großen und ganzen stehen geblieben, obwohl sie infolge der zahlenmäßigen Inferiorität ihrer Armee, der großen Ausdehnung der Grenzen, der Kleinheit ihres Hinterlandes und der strategischen Exponiertheit wie kein anderes Land auf höchste technische Kriegsbereitschaft bedacht sein sollte.

Insbesondere war ein offensichtlicher Rückstand dem Ausland gegenüber darin zu konstatieren, daß die ausländischen Armeen leichte und schwere Maschinengewehre besitzen, ferner mit Infanteriekanonen, Minenwerfern, Tanks und Tankabwehrgeschützen, mit einer leistungsfähigeren an Zahl stärkeren Artillerie und schließlich mit einer verhältnismäßig starken Militäraviatik ausgerüstet sind.

Der Bundesrat faßte diese Situation in einer Botschaft vom 3. November 1933 in folgenden Worten zusammen: «Die Tatsache ist nicht abzustreiten, daß die Bewaffnung unserer Infanterie gegenüber derjenigen anderer Armeen beträchtlich im Rückstand ist. Sie besitzt heute, abgesehen von den schweren Maschinengewehren, keine schweren Waffen, obschon eine ausreichende Ausrüstung mit diesen Kampfmitteln gerade für unsere Armee von besonders großer Bedeutung ist. Unsere artilleristische Rüstung ist der der meisten andern Armeen erheblich unterlegen, sowohl nach der Gesamtzahl der Batterien, wie auch im Verhältnis zur verfügbaren Infanterie. Es ist allgemein bekannt, daß die Artillerie im Weltkrieg enorm an Bedeutung gewonnen hat. General Wille hat in seinem Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Zahl der Batterien gegenüber der Zahl der Bataillone zu gering sei. Während die umliegenden Nachbarstaaten 2 –3 Batterien auf ein Infanteriebataillon besitzen, zählten wir damals an mobiler Artillerie nicht einmal eine Batterie auf ein Bataillon.»

Durch die Neubewaffnung wollte man innert kürzester Zeit die in vergangenen Jahren versäumten Verbesserungen im Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit nachholen, um

dadurch wiederum einen etwas moderneren Stand der Bewaffnung zu erreichen. Durch die Einführung des Infanteriegeschützes wollte man in erster Linie die Feuerkraft zum Zwecke der Tanks- und Panzerwagenabwehr wesentlich erhöhen, da bisher ganze Regimenter diesen bahnbrechenden Vehikeln gegenüber so gut wie machtlos waren. Ferner sollte die Anschaffung von Minenwerfern vor allem eine erfolgreiche Bekämpfung der Maschinengewehrnester ermöglichen.

Der gewaltige Aufschwung, den das Flugwesen im letzten Kriege genommen hat, die Auswertung der Kriegserfahrungen und die technische Entwicklung der Nachkriegsjahre haben die Flieger vom Hilfsmittel, das sie anfänglich waren, zur Waffe und zum notwendigen Bestandteil der Landesverteidigung werden lassen. Das Flugwesen steht, wie bereits früher erwähnt wurde, gleichsam als dritte Form der Kriegsführung neben dem Landheer und der Flotte.

Die Organisation der schweizerischen Militäraviatik geht auf das Jahr 1913 zurück. Diese stand begreiflicherweise bei Ausbruch des Krieges noch sehr im Anfangsstadium und wurde durch die Mobilmachungsarbeiten unterbrochen. Erst gegen Ende 1914 wurde unter der Leitung des Fluglehrers Bider ein erstes Flugzeuggeschwader gebildet, indem gleichzeitig eine provisorische Organisation des Militärflugwesens erfolgte.[1] Nach dem Waffenstillstand und der darauf folgenden Demobilmachung ergab sich für das Flugwesen eine ganz besondere Sachlage, da die Aviatik in der für die Friedenszeit geltenden Gesetzgebung keine Grundlage hatte. Es war daher nicht möglich, wie bei anderen Waffengattungen, einfach wieder zu der vor dem Kriege geltenden gewöhnlichen Ordnung der Dinge zurückzukehren. Zudem war es auch sehr ungewiß, wie sich die Entwicklung des militärischen Flugwesens in der Zukunft gestalten würde. Das Militärdepartement ordnete infolgedessen die Verhältnisse durch eine vom Bundesrat am 12. Februar 1924 genehmigte provisorische Verfügung über die Organisation des Militärflugwesens, die bis zum Jahre 1933 mit einigen Abänderungen bestanden hat.

Die Rüstungen des Auslandes ließen mit aller Deutlichkeit erkennen, welch große Bedeutung der Luftwaffe beigemessen wird. Auch

[1] Vgl. hiezu den Abschnitt über die Materialausgaben während des Weltkrieges.

auf diesem Gebiet galt es daher, eine erhebliche Lücke in unserem Wehrsystem zu überbrücken. Außer Neuanschaffungen von Flugzeugen und zugehörigem Korpsmaterial erforderte die damalige Situation vorweg eine Erhöhung der Mannschaftsbestände, vermehrtes Instruktionspersonal zur Ausbildung der Piloten sowie die Errichtung von Bauten für die Unterbringung der Flugzeuge. Um alle diese äußerst bedeutungsvollen Aufgaben zweckmäßig erfüllen zu können, ergab sich in der Folge die Notwendigkeit der Schaffung der Abteilung für Flugwesen durch Bundesbeschluß vom 13. Oktober 1936.

Im Zusammenhang mit der Ergänzung der Bewaffnung wurde gleichzeitig die Erweiterung verschiedener Zeughausanlagen notwendig. Ebenso war an weiteren baulichen Arbeiten die Erstellung neuer Munitionsmagazine erforderlich. Da die Geschosse der schweren Infanteriewaffen äußerst starke Sprengladungen enthalten, konnte eine Magazinierung in den Zeughäusern in den meisten Fällen nicht verantwortet werden.

Der Bundesrat war sich der Tragweite des Kreditbegehrens in einer Zeit schwerer wirtschaftlicher Not wohl bewußt.

Um das bisher fehlende Material und zwar im Rahmen einer minimalen Forderung den Truppen möglichst bald zur Verfügung stellen zu können, unterbreiteten die Bundesbehörden am 3. November 1933, gestützt auf eingehende Versuche und Studien einer Fachkommission, den eidgenössischen Räten einen Entwurf zu einem Bundesbeschluß, der folgende Neuerungen und Ergänzungen der Bewaffnung enthielt:

	Vorschläge
Leichte Maschinengewehre	Fr. 3 500 000.—
Schwere Maschinengewehre	» 1 800 000.—
Schwere Infanteriewaffen	» 9 700 000.—
Munition für die schweren Waffen	» 36 500 000.—
Fuhrwerke und Beschirrungen	» 4 700 000.—
Gebirgsgeschütze	» 4 515 560.—
Motorkanonen	» 5 750 000.—
Flugzeuge	» 12 000 000.—
Bauten und Einrichtungen	» 3 500 000.—
Unvorhergesehenes	» 34 440.—
Total	Fr. 82 000 000.—

Das Wettrüsten der ausländischen Staaten und nicht zuletzt das Scheitern der Abrüstungskonferenz trugen wesentlich dazu bei, daß die Vorlage von der Bundesversammlung mit überwältigendem Mehr angenommen wurde.[1]

Um die Gesamtsumme von 97 Millionen Franken, einschließlich des Materialreserve- und Bekleidungskredites von 15 Millionen Franken nicht auf einmal und unmittelbar der laufenden Verwaltungsrechnung zu belasten, beschloß das Parlament, daß die Kredite durch jährliche Raten, beginnend mit dem Jahre 1935, längstens aber innert 25 Jahren, in der Verwaltungsrechnung getilgt werden sollten. Gleichzeitig wurde der Bundesrat jedoch ermächtigt für den Fall, daß die hierfür notwendigen Mittel nicht aus den laufend verfügbaren Kassenbeständen gedeckt werden könnten, den Geldbedarf auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

3. Die Verstärkung der Landesverteidigung im Jahre 1936

a) Der 235 Millionen Kredit

Das Ende des Weltkrieges erschien vielen als der Anbruch einer neuen Zeit, die auch der Schweiz erlauben würde, die Aufwendungen für die Landesverteidigung erheblich zu beschränken, wenn nicht völlig darauf zu verzichten. Auf nationalem wie internationalem Boden bildeten sich Friedensgesellschaften; vor allem setzte man große Hoffnungen auf den Völkerbund, als Machtfaktor den Krieg auszuschalten oder beizulegen. Das grenzenlose Mißtrauen, mit dem sich die Völker bzw. die Regierungen begegneten und noch begegnen, trug dazu bei, daß der Völkerbund in wichtigen Angelegenheiten versagte und insbesondere auch die Abrüstungsbestrebungen völlig gescheitert sind.

Im September 1931 besetzte Japan die Mandschurei. Der Völkerbund protestierte erfolglos, Japan setzte seine Eroberungen fort. Ein neuer Brandherd entstand, als Italien im September 1935 gegen Abessinien vorstieß. Die über Italien, das als Angreifer erklärt wurde, verhängten wirtschaftlichen Sanktionen hatten eine völlig

[1] Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1933.

negative Auswirkung. Die internationale Lage änderte sich andauernd. Seit 1934 veröffentlichte Deutschland keinen Etat mehr. 1935 gab England seine Abrüstungspolitik preis und schritt zur Aufrüstung. Mitte März 1935 führte das Dritte Reich die allgemeine Wehrpflicht wieder ein, und ein Jahr später erfolgte der Einmarsch der deutschen Truppen in die entmilitarisierte Rheinzone.

Die an sich schon gefährliche militärpolitische Lage der Schweiz, umgeben von auf- und wettrüstenden Staaten, gekennzeichnet auch als Durchgangsland der großen mitteleuropäischen Verkehrswege, wurde durch die bereits damals schon zum Teil vorhandenen zusammenhängenden undurchdringlichen Festungsgürtel der Nachbarländer wenigstens indirekt in erheblichem Maße beeinflußt.[1]

Trotz verschiedener Ergänzungen im Jahre 1933 zeigte es sich von neuem, daß der Stand unseres Wehrwesens den Anforderungen einer modern ausgerüsteten Armee noch nicht zu entsprechen vermochte.

In erster Linie hatte die Entwicklung der Technik die Motorisierung gebracht, die eine viel beweglichere Kampfführung erlaubt als früher. Der strategische Ueberfall durch schnelle, schlagkräftige, zum großen Teil motorisierte Truppenkörper, in Verbindung mit gut ausgerüsteten Luftstreitkräften, gilt allgemein als die Form des modernen Kriegsbeginnes, der am meisten Erfolge verspricht und daher von allen großen Armeen vorbereitet wird. Dem Moment der Ueberraschung muß entsprechend Rechnung getragen werden. Diese Gefahr war es vor allem, die das eidgenössische Militärdepartement zu neuen Maßnahmen zwang.

Insbesondere galt es, einen ausreichenden aktiven und passiven Luftschutz sowie einen rasch bereiten, widerstandsfähigen Grenzschutz mit den nötigen Befestigungsanlagen und Abwehrwaffen zu schaffen. In engem Zusammenhang stand damit die Neuorganisation der leichten Truppen (Motorradfahrer, Radfahrer und Kavallerie). Außerdem sollten in verschiedener Hinsicht die Mittel der übrigen Waffengattungen vervollständigt werden. An erster Stelle ist die Artillerie zu nennen, die modernisiert und ergänzt werden mußte. Besondere Beachtung war auch den für die Armeen immer mehr

[1] Vgl. Bircher: Die militärpolitische Lage der Schweiz.

unentbehrlich werdenden Hilfsmitteln wie der drahtlosen Telegraphie und der Telephonie zu schenken.

In seiner Botschaft vom 17. April 1936 hob der Bundesrat ausdrücklich hervor, daß sich die Vorlage nur auf das Allernotwendigste beschränke, indem an mehreren Kreditbegehren sogar erhebliche Abstriche vorgenommen, einzelne sogar ganz zurückgestellt worden sind.

Der im Gesamtbetrag von 235 Millionen Franken geforderte Kredit setzte sich in seinen einzelnen Teilen wie folgt zusammen:

	Fr.	Fr.
1. *Luftschutz:*		
Passiver Luftschutz . . .	12 300 000.—	
Erdabwehr	48 200 000.—	
Luftwaffe	55 300 000.—	115 800 000.—
2. *Grenzschutz:*		
Waffen und Munition . . .	21 000 000.—	
Befestigungsanlagen . . .	25 000 000.—	46 000 000.—
3. *Leichte Truppen:*		14 100 000.—
4. *Artillerie:*		26 000 000.—
5. *Genie:*		
Telegraphen- und Funkmaterial	5 600 000.—	
Kriegsbrückenmaterial . .	4 300 000.—	9 900 000.—
6. *Sanität:*		800 000.—
7. *Korps- und Reservematerial:*		8 000 000.—
8. *Bauten:*		13 500 000.—
	Total	234 100 000.—

Mit Bundesbeschluß vom 11. Juni 1936 bewilligte die Bundesversammlung den Rüstungskredit von 235 Millionen Franken und ermächtigte gleichzeitig den Bundesrat, die erforderlichen Mittel durch Aufnahme einer Wehranleihe in einem oder mehreren Malen zu beschaffen, da die Bereitstellung des Geldes durch eine Erhebung auf dem Steuerwege nicht in Frage kommen konnte. Das Problem der späteren Abdeckung wurde dabei völlig offen gelassen.

b) Die Wehranleihe

Angesichts der starken Verschuldung der Eidgenossenschaft seit dem Weltkrieg, die infolge der Ueberschuldung der Schweizerischen Bundesbahnen doppelt schwer ins Gewicht fällt, war im Jahre 1936 auf dem Kapitalmarkt die Finanzierung im Betrage von über 200 Millionen Franken besonders schwierig. Früher hatte man wie bei den Mobilisationsanleihen die Lösung für solche außerordentliche Kapitalbeschaffungen in der Weise gefunden, daß entsprechend günstige Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen geboten wurden, was in der Regel auch zu dem gewünschten Erfolg verholfen hat.

Zu Beginn der 30er Jahre war der Bund schon derart mit Zinsen belastet, daß eine wesentliche Vermehrung der Staatsschuld ohne entsprechende Mehreinnahmen kaum verantwortet werden konnte. Zudem mußten, um den Erfolg einer derartig großen Anleihe auch nur einigermaßen zu sichern, bei den damaligen Kursen für Staatsobligationen Emissionsbedingungen zugestanden werden, welche den Bund in erheblichem Maße finanziell beansprucht hätten.

Der Bundesrat appellierte daher in seiner Botschaft vom 17. April 1936 an den Wehrwillen und die Opferfreudigkeit des gesamten Schweizervolkes. Um den Kapitalmarkt nicht auf einmal zu stark in Anspruch zu nehmen, legte man vorerst nur eine Tranche von 80 Millionen Franken zur Zeichnung auf. Neu an der Anleihe war, daß die Zinsbedingungen mit Rücksicht auf den Zweck des Kredites und im Vertrauen auf das Verständnis der Geldgeber für die besondere Lage, in welcher sich die Eidgenossenschaft sowohl in militärischer als auch finanzieller Hinsicht befand, weit unter den normalen Ansätzen (3 %) festgelegt wurden. Der Zinsfuß der Anleihe entsprach ungefähr dem Satz, der damals für Spareinlagen vergütet wurde, weshalb Befürchtungen laut geworden sind, die Emission könnte zu Sparkassenabhebungen größeren Umfanges Anlaß geben. Der Gefahr einer solchen Beeinflussung des Kapitalmarktes wurde dadurch erheblich entgegengewirkt, daß die Einzahlung der gezeichneten Anleihensbeträge in zehn aufeinanderfolgenden Monatsraten geleistet werden konnte. Somit war es auch vielen Zeichnern möglich, ihre Teilbeträge aus dem laufenden Einkommen zu bestreiten, ohne auf Ersparnisse zurückzugreifen. Neu war ferner auch, daß die Anleihe eine bisher seit den ersten Mobilisationsanleihen nicht mehr

gekannte weitgehende Stückelung bis zu 100 Franken als Minimalbetrag aufwies, so daß breiten Volksschichten, ihren Verhältnissen entsprechend, die Teilnahme an der Anleihenszeichnung ermöglicht werden sollte. Auch die Rückzahlungsbedingungen standen im Zeichen einer gleichmäßigen Behandlung aller Anleihenszeichner, indem als interessante Neuerung vom dritten Jahr an periodische Rückzahlungen in zehn gleich großen Jahresraten an alle Titel erfolgen sollten.

Neben den Banken wurden auch sämtliche Poststellen mit der Entgegennahme von Zeichnungen und Einzahlungen beauftragt, was zur Popularisierung der Anleihe nicht unerheblich beigetragen hat.

Der Erfolg war bekanntlich groß. Statt der vorgesehenen ersten Tranche von 80 Millionen Franken des Gesamtkredites von 235 Millionen hatte die Zeichnung das unerwartete Resultat von 332 Millionen Franken ergeben. Der Gesamtbetrag der Zeichnungen überschritt den auf dem Anleiheweg zu deckenden Finanzbedarf des Rüstungsprogrammes um rund 100 Millionen Franken.

Die starke Ueberzeichnung der Anleihe warf zunächst die Frage auf, ob der Bund die gesamten gezeichneten Beträge annehmen sollte oder ob eine Herabsetzung einzutreten hätte.

Das Militärdepartement wollte den ganzen Betrag der Anleihe entgegennehmen. Es vertrat den Standpunkt, das Volk habe dieses große Opfer freiwillig aus seinem patriotischen Gefühl heraus geleistet. Es wäre daher, rein psychologisch gesehen, entschieden verfehlt, irgendwelche verminderte Zuteilung zu verfügen; zudem wisse man noch gar nicht, was für Anforderungen die Technik in absehbarer Zeit an das Wehrwesen stellen werde.

Das Finanzdepartement machte zunächst vom rechtlichen Standpunkt aus geltend, daß der Bundesrat nicht kompetent sei, über die vom Parlament beschlossenen 235 Millionen Franken hinauszugehen.

Durch das Volkswirtschaftsdepartement wurde die Meinung vertreten, es sei der ganze Zeichnungsbetrag entgegenzunehmen, und der Ueberschuß von 100 Millionen Franken in einen Fonds für Landesverteidigung zu legen, der sukzessive weiteren Armeebedürfnissen zu dienen hätte.

Der Bundesrat hatte die Frage der Entgegennahme des Zeichnungsbetrages grundsätzlich bejaht und zwar aus der Erwägung, daß, wenn rund 190 000 Zeichner 332 Millionen Franken aufgebracht hätten, der Volkswille doch wohl nicht nur auf einen Teil dieses Betrages gerichtet sein könnte, da die Zeichner dem Vaterland das geben wollten, was sie gezeichnet hätten und nichts weniger. Damit war auch die einzig richtige Antwort gegeben.

Außerdem durfte man auch nicht vergessen, daß die mit der Vorlage über die Ergänzung der Landesverteidigung verlangten 235 Millionen erheblich unter dem geblieben waren, was die sachverständigen Stellen verlangt hatten. Das ursprüngliche vom Militärdepartement eingereichte Begehren, das durch die Bundesbehörden erheblich gekürzt worden ist, lautete auf 400 Millionen Franken. Wenn der Bundesrat schließlich doch bis auf 235 Millionen Franken herunterging, so hatte er damit nur die im damaligen Zeitpunkt dringendsten Begehren berücksichtigt. Dadurch sollte die Beschaffung weiterer ebenfalls notwendiger Ausrüstungsgegenstände lediglich auf eine spätere Zeit zurückgelegt werden.

Aus diesem Grund beschloß der Bundesrat am 23. Oktober 1936, die überzeichneten 100 Millionen Franken vorläufig in einen Fonds zu legen, über den späterhin mit Zustimmung der Räte zu Zwecken der Landesverteidigung verfügt werden könne. In der Märzsession 1937 nahm das Parlament in zustimmendem Sinn von diesem Beschluß Kenntnis.

Bereits im Juni 1937 sah sich der Bundesrat gezwungen, einen Teil des Wehranleihefonds für neue Bedürfnisse anzufordern. Die fortwährende Zuspitzung der internationalen Lage machte einen weiteren Ausbau des Grenzschutzes notwendig, und die im Zusammenhang damit stehende Einführung der neuen Truppenordnung von 1936, die eine vollständige Umgliederung der gesamten Armee brachte[1], erheischte nicht unbedeutende finanzielle Mittel.

Der von den Räten bewilligte Kredit betraf in der Hauptsache folgende Anschaffungen:

[1] Verstärkung des Grenzschutzes; Unterteilung der Landwehr in ein I. und II. Aufgebot.

	Fr.	Fr.
1. Grenzschutz:		
Befestigungen	21 000 000.—	
Material und Bewaffnung . .	5 760 000.—	
Materialmagazine	1 200 000.—	27 960 000.—
2. Durchführung der neuen Truppenordnung:	2 160 000.—	
Material und Bewaffnung . .	11 085 000.—	13 245 000.—
3. Bauten:		
Munitionsmagazine	3 130 000.—	
Zeughausbauten	2 670 000.—	
Geschützhallen	350 000.—	6 150 000.—
4. Neue Bedürfnisse:		
Vermehrung d. Infanteriekanonen	3 200 000.—	
Fliegerbomben	2 000 000.—	
Motorkanonen	6 000.000.—	11 200 000.—
	Total	58 555 000.—

Der Restbetrag aus der Ueberzeichnung der Wehranleihe von rund 41,5 Millionen Franken mußte bald hernach größtenteils zur Deckung der durch die Abwertung entstandenen Mehrkosten herangezogen werden.

Die infolge der Abwertung eingetretene Erhöhung der Kosten für Materialanschaffungen trat naturgemäß nicht nur bei den eidgenössischen Regiebetrieben, sondern auch bei den Privatindustrien auf, welche als Heereslieferanten arbeiten. Sie wirkte sich einerseits in den höheren Preisen der aus dem Ausland eingeführten Waren (Rohmaterial, Halb- oder Fertigfabrikate), anderseits in Lohnerhöhungen aus; gerade in der Privatindustrie hatte die Verbesserung der Arbeitsmarktlage nicht zuletzt einer höheren Preisberechnung gerufen.

Eine Verteuerung lag ferner darin begründet, daß für das Material zum Teil neue Modelle eingeführt oder höhere Anforderungen gestellt werden mußten, als ursprünglich geplant war. Von den durch die Verteuerung am stärksten betroffenen Gegenständen

sind die Flugzeuge und das Geschützmaterial für die Fliegerabwehr zu nennen.

Bei den Flugzeugen betrugen die Mehrkosten in der Hauptsache zufolge erhöhter materieller Anforderungen allein 19 Millionen, während das budgetierte Material für die Fliegerabwehr einen Fehlbetrag von 12 Millionen Franken aufwies.

4. Die Militärkredite 1938/1939

Die neuesten Vorlagen, die noch vor kurzem wenigstens zum Teil Gegenstand der Beratungen der eidgenössischen Räte waren, fanden, soweit es noch nicht bereits geschehen war, ihre Beschleunigung und sofortige Verwirklichung kraft der dem Bundesrate erteilten Vollmachten infolge des inzwischen im Herbst 1939 ausgebrochenen Krieges.

Die seit dem Jahre 1938 gewährten ansehnlichen Kredite, die einen weiteren Markstein, nicht aber einen Schlußstein in unserer Landesverteidigung bilden, sollen der Vollständigkeit halber noch kurz erwähnt werden.

Der Anschluß Oesterreichs an das Deutsche Reich hatte in der Schweiz einen tiefgreifenden Eindruck ausgelöst. Diese Ereignisse in Mitteleuropa hatten auf die militärpolitische Lage der Schweiz einen derartigen Einfluß, daß der Bundesrat sich entschloß, die bisherigen Anstrengungen zur militärischen Sicherung des Landes mit aller Energie und unverzüglich zu verstärken. Es wäre nicht berechtigt, den Bundesbehörden vorhalten zu wollen, sie hätten diese Aufgaben bisher verkannt oder nur schwächlich gefördert, und es wäre ebenso unbegründet, etwa behaupten zu wollen, der Wille zur Selbstbehauptung hätte sich im Schweizervolk bisher nicht kraftvoll genug kundgetan. Es sei nur in Kürze daran erinnert, daß im Jahre 1936 die Bundesversammlung dem Bundesrat außerordentliche Kredite im Gesamtbetrag von 235 Millionen Franken für die Vermehrung der Kriegsrüstung zur Verfügung gestellt hat. Diese Mittel hatten jedoch bereits Ende des Jahres 1937 ihre Verwendung gefunden. Nebenher ging eine Verlängerung der militärischen Ausbildungszeit, die in einer Volksabstimmung von einer einsichtigen Mehrheit gutgeheißen

wurde, sowie eine vollständige Umstellung der ganzen Truppenordnung mit einer grundsätzlichen Neuorientierung im eventuellen Einsatz der Wehrkraft.

Die Hauptfaktoren, welche dem Bundesrat zum weiteren Ausbau der Landesverteidigung Anlaß gaben, waren einerseits die bereits skizzierte Entwicklung der politischen Lage und andererseits die fortwährend gesteigerte militärische Aufrüstung aller europäischen Staaten. Daher verlangte der Bundesrat in seiner Botschaft vom 7. Juni 1938, die ein groß angelegtes Arbeitsbeschaffungsprogramm mit einer Gesamtkreditsumme von 395 Millionen Franken darstellte, eine weitere Verstärkung der Bewaffnung, insbesondere der automatischen Waffen und der Artillerie, den vermehrten Ausbau der Flugwaffe und der Befestigungsanlagen, die Schaffung genügender Munitionsreserven, die Ergänzung der Materialreserven, sowie die Erstellung von verschiedenen Bauten wie Benzintankanlagen, Kasernen, Magazine für Proviant und Fourage, Munitionsdepots und die Erweiterung der Konstruktionswerkstätten.

Ein Fehlgriff war dabei die Verkoppelung der Wehr- und Arbeitsbeschaffungsvorlage, wie sie dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wurde. Dadurch, daß die Vorlage, wenigstens was den Landesverteidigungskredit anbetraf, sich in keiner Weise auch mit der Deckungsfrage auseinandersetzte, ist hierfür eine Volksbefragung höchst überflüssig gewesen. Bekanntlich liegt die Kompetenz für die Erteilung von Krediten, und zwar auch von solchen wehrbereitschaftlicher Natur, gemäß Bundesverfassung im Bereiche der Bundesversammlung, sofern nicht gleichzeitig damit auch die Frage nach einer direkten Bundessteuer verknüpft ist. Das Volk hätte also lediglich über das zivile Arbeitsbeschaffungsprogramm abzustimmen gehabt, für dessen jährliche Tilgung die sogenannte Ausgleichssteuer von Großunternehmungen des Einzelhandels vorgesehen war.

Für eine Verquickung der beiden Programme sprachen rein psychologische Gründe. Da die Mehrheit des Schweizervolkes für den Ausbau und die Verstärkung der Armee ohne weiteres zu haben war, benützte man die Gelegenheit, um mit der positiven Einstellung zur Landesverteidigung gleichsam als Vorspann das zivile Arbeitsbeschaffungsprogramm, das heißt die Ausgleichssteuer durchsetzen zu können. Der erhoffte Erfolg ist in der Tat nicht ausgeblieben. Das

gesamte Wehr- und Arbeitsbeschaffungsprogramm wurde am 4. Juni 1939 vom Volk und den Ständen mit überwiegendem Mehr angenommen.[1])

Das gesamte Arbeitsbeschaffungsprogramm wurde von den eidgenössischen Räten in mehreren Sessionen eingehend behandelt. Vor allem war es das zivile Arbeitsprogramm, bei dem weniger das Prinzip als das Ausmaß bekämpft wurde; insbesondere rief auch die Verteilung der Summen für die einzelnen Zwecke einer lebhaften Kritik. Es ist daher verständlich, daß seit dem Erscheinen der bundesrätlichen Vorlage bis zur endgültigen Volksabstimmung ein volles Jahr verstrichen war. Der Bundesrat hatte von Anfang an damit gerechnet, daß es nicht möglich sein werde, alle Anträge innerhalb kürzester Zeit mit einer Gründlichkeit zu prüfen, die der Bedeutung und dem Umfang des Kreditbegehrens entsprechen würden. Um durch diese Verzögerung die Weiterführung des Ausbauplanes für die Landesverteidigung nicht in Frage zu stellen, mußten die Bundesbehörden nach einer Zwischenlösung suchen. Sie wurde schließlich darin gefunden, daß die Bundesversammlung mit Beschluß vom 11. November 1938 einen Ueberbrückungskredit von 25,3 Millionen Franken bewilligte, der von der Hauptvorlage im Gesamtbetrage von 196 500 000 Franken in Abzug gebracht wurde.

Dadurch, daß sozusagen alle Staaten zu weiteren bedeutenden Maßnahmen der Kriegsrüstung schritten, ergab sich auch fortwährend für die Schweiz zwangsläufig die Notwendigkeit, neben der Verbesserung der Ausbildung auch die materielle Aufrüstung weiter fortzusetzen. In seinem Berichte an die eidgenössischen Räte vom 27. Dezember 1938 legte der Bundesrat erneut ein Programm vor, das folgende weitere außerordentlichen Maßnahmen vorsah:

	Millionen Fr.
1. Verstärkung der Bewaffnung	41,7
2. Ausbau der Flugwaffe und Fliegerabwehr . . .	150
3. Ausbau der Befestigungsanlagen	93
4. Verstärkung der Munitionsreserven	20
Uebertrag	304,7

[1] Verhältnis der Stimmenzahl: 445 622 Ja gegen 199 540 Nein. Ständeverhältnis 19:3.

	Millionen Franken
Uebertrag	304,7
5. Korpsmaterial und Reserven	33
6. Sicherstellung des Bahn- und Telephonbetriebes . .	1,3
7. Erstellung militärischer Gebäude	10,5
Total	350

Auf Rechnung dieser 350 Millionen beantragte der Bundesrat mit Botschaft vom 3. April 1939 bereits eine erste Krediterteilung für 190 Millionen Franken.

Eine erhebliche Beschleunigung des Rüstungsprogrammes wurde durch die seit dem 2. September 1939 bestehende Grenzbesetzung herbeigeführt. Die auf bundesrätlichen Vollmachten beruhenden Kredite betrafen zum größten Teil eine namhafte Verstärkung der Flugwaffe und der Fliegerabwehr. Mit der Vermehrung der Zahl der Flugzeuge war selbstverständlich die Erstellung weiterer Werkstätten und Flugzeughallen, sowie die Beschaffung von Material, Munition usw. verbunden.

Die Bodenabwehr erfuhr ebenfalls bedeutende Ergänzungen; insbesondere wurde die Armee mit entsprechenden Abwehrmitteln ausgerüstet.

Da unserm Lande die Pflicht obliegt, die Neutralität des Luftraumes aus eigenen Kräften zu wahren, wurde die Aufstellung eines Ueberwachungsflugdienstes notwendig. Die bisherige Organisation war lediglich ein Notbehelf und wurde durch bessere Maßnahmen ersetzt. Als zweckdienliche Lösung schuf das Militärdepartement ein besonderes Fluggeschwader für den Ueberwachungsdienst, dem als Aufgabe die Kontrolle der Grenzen und die Ueberwachung des Luftraumes zufällt.

Weitere finanzielle Mittel verlangte die «vorläufige» Vollendung der Befestigungsanlagen. Im Hinblick auf den rasch verlaufenen polnischen Feldzug erkannte man vor allem die Notwendigkeit, hinter dem Gürtel der eigentlichen Grenzbefestigung, also tiefer im Landesinnern, mindestens eine zweite Befestigungslinie zu errichten. Die militärischen Instanzen hatten den Bau von Fortifikationen im Innern des Landes schon in verschiedenen Eingaben beantragt und die nötigen Studien und Berechnungen dafür gemacht. Wenn die

erforderlichen Kredite lange auf sich warten ließen, so geschah es, um einerseits die materielle Verstärkung der Feldarmee nicht zu beeinträchtigen und andererseits wegen der Unmöglichkeit, neben dem Panzermaterial für die Grenzbefestigung gleichzeitig solches für weitere Festungsbauten zu erhalten.

Dadurch, daß für die Landesbefestigung im großen und ganzen kürzere Linien gewählt werden konnten als für die Grenzbefestigung, war es möglich, mit verhältnismäßig bescheideneren Mitteln eine rückwärtige Stellung in ausreichender Stärke auszubauen. Es handelte sich hier meist um den Bau von permanenten Stützpunkten mit vorwiegend artilleristischer Bestückung.

5. Das Deckungsproblem

Mit Bundesbeschluß vom 13. Oktober 1933 waren außerordentliche und vorübergehende Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt in Kraft gesetzt worden. Da sie ihrem Zwecke nicht genügten, mußten die Bestimmungen schon vor Ablauf der 4jährigen Gültigkeitsdauer mit Bundesbeschluß vom 31. Januar 1936 durch neue außerordentliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt in den Jahren 1936 und 1937 ergänzt werden. Diese beiden Finanzprogramme waren auf dem Weg der Dringlichkeit beschlossen worden, in der bestimmten Erwartung allerdings, auf Ende des Jahres 1937 aus dem Provisorium herauszukommen, um die endgültige Bundesfinanzreform auf dem ordentlichen verfassungsrechtlichen Wege lösen zu können.

Die durch die Abwertung des Schweizer Frankens verursachten unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse hatten diese Absicht vereitelt. Angesichts dieser Lage mußte das dritte eidgenössische Finanzprogramm, das eine Verlängerung und Anpassung des Fiskalnotrechtes für das Jahr 1938 brachte, wiederum auf dem Wege der Dringlichkeit erlassen werden. Von der gewiß zutreffenden Ansicht ausgehend, das Vertrauen des Volkes in seine Regierung verlange, daß der außerordentliche Zustand des Notrechtes nicht länger als absolut unerläßlich bestehen bleibe, hatte der Bundesrat den Antrag gestellt, die Verlängerung des Fiskalnotrechtes auf ein Jahr

zu beschränken. Trotzdem ihm dadurch für die Vorbereitung einer verfassungsmäßigen Neuordnung des Finanzhaushaltes nur sehr wenig Zeit zur Verfügung stand, hat er dennoch die Frist innegehalten und am 18. März 1938 den eidgenössischen Räten den Entwurf für einen entsprechenden Bundesbeschluß unterbreitet. Darin fand u. a. erstmals das Verzinsungs- und Tilgungsproblem der seit 1933 gemachten außerordentlichen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung Erwähnung. Einmal sollte nach Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1933 der für die Ergänzung der Bewaffnung und Ausrüstung gewährte Kredit von 82 Millionen Franken durch die Verwaltungsrechnung 1935 und folgende Jahre, längstens aber innert 25 Jahren, getilgt werden. Ebenso wurde durch Budgetbeschluß der eidgenössischen Räte vom 20. Dezember 1933 der im Jahre 1933 bewilligte Kredit von 15 Millionen Franken zur Auffüllung der Reserven der Militärverwaltung in diese 25jährige Tilgung einbezogen. Die erwähnte Botschaft befaßte sich ferner mit der Schaffung eines neuen Verfassungsartikels, wonach dem Bund das Recht eingeräumt werden sollte, zur Deckung außerordentlicher Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung eine direkte Steuer zu erheben. Entweder sollte die Möglichkeit bestehen, eine allgemeine Vermögens- und Einkommenssteuer zu erheben, analog den Kriegssteuern, deren Kennzeichen darin bestand, daß der Schwerpunkt der Besteuerung beim Vermögen lag, während vom Einkommen nur der Erwerb, d. h. das Arbeitseinkommen belastet wurde; oder die sogenannte Wehrsteuer besteht in Form einer allgemeinen Einkommenssteuer und ist somit auf dem Grundsatz der bisherigen Krisenabgabe aufgebaut, indem das Hauptgewicht der Besteuerung auf das Einkommen (Arbeits- und Kapitaleinkommen) gelegt würde, wobei die Vermögenssteuer relativ mäßig ist und die funktionelle Aufgabe hat, das Kapitaleinkommen zusätzlich zu belasten.

Die gesamte Finanzreform und damit auch das Problem betreffend die Einführung einer Wehrsteuer ist in der denkwürdigen Sommersession 1938 der eidgenössischen Räte gescheitert, als der Nationalrat eine ablehnende Haltung einnahm. Aus der völlig verfahrenen Situation glaubte der Bundesrat einen Ausweg gefunden zu haben. Durch Antrag vom 4. Juli 1938 versuchte er die bis Ende des Jahres

1938 befristete Wirksamkeit des Fiskalnotrechtes durch dringlichen Bundesbeschluß um 3 Jahre zu verlängern. Die dadurch von neuem geplante Ausschaltung des Volkes stieß in weiten Kreisen auf heftigsten Widerstand, so daß diesmal die Initiative zu einer Verständigungslösung auf verfassungsrechtlicher Grundlage ergriffen und durch die Volksbefragung vom 27. November 1938 beschlossen wurde, [1] daß die bisherige Krisenabgabe bis zur Ablösung durch eine eidgenössische Wehrabgabe im Jahre 1942 unverändert weiter zu erheben ist; doch sollte der Anteil des Bundes am Ertrag nicht mehr zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse, sondern ausschließlich zur Verzinsung und Tilgung der außerordentlichen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung gemäß den seit dem Jahre 1933 bewilligten Krediten verwendet werden.

Diese interimistische Fortsetzung der Krisenabgabe bezog sich also in erster Linie auf außerordentliche Militärausgaben des Jahres 1933, zum Teil auch 1936, während die nationale Wehrabgabe, deren Erhebungsform noch nicht abgeklärt war, bei zustimmender Beschlußfassung von Volk und Parlament sich auf die in den Jahren 1938 und 1939 gewährten größeren Landesverteidigungskredite erstrecken sollte.

Abgesehen von den laufenden Grenzbesetzungsausgaben seit September 1939, wurden zur Verstärkung der militärischen Landesverteidigung folgende Kredite bewilligt:

Zweck	*Datum des Bundesbeschlusses*	*Kredit Millionen Fr.*
Auffüllung der Reserven der Militärverwaltung	14. X. 1933	15
Ergänzung der Bewaffnung und Ausrüstung	21. XII. 1933	82
Wehranleihe	11. VI. 1936, 28. X. 1937, 23. VI. 1938	335
Wehrbereitschaft und Arbeitsbeschaffung	11. XI. 1938	25,3
	Uebertrag	457,3

[1] Verhältnis der Stimmenzahl: 509 387 Ja gegen 195 538 Nein. Ständeverhältnis 24:1.

		Millionen Franken
	Uebertrag	457,3
Truppenordnung (Grenzschutz und Festungsbesatzungen) . .	3. II. 1939	7,1[1]
Weiterer Ausbau der Landesverteidigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	6. IV. 1939	171,1
Neuer außerordentlicher Militärkredit (Ausbau der Flugwaffe, neue Befestigungen)	8. VI. 1939	190[2]
Vor dem 29. August 1939 (Kriegsmobilmachung) bewilligt . .		825,5
Befestigungen im Landesinnern .	30. X. 1939[3]	40[2]
Material für die Armee . . .	29. XII. 1939[3]	93,3
Bisher bewilligter Gesamtkredit		958,8

Diese Zahlen lassen erkennen, daß wir ohne Berücksichtigung der Mobilisationskosten nur für die Aufrüstung annähernd die gleiche Summe erreicht haben, wie sie die gesamte Kriegsmobilmachungsrechnung 1914 bis 1921 ausgewiesen hat. Der Bund steht heute wiederum vor einer ähnlichen Situation wie in den Kriegsjahren 1914 und ff., wo er gezwungen war, unter dem Druck der steigenden Schuldenlast und der zunehmenden Ausgaben zu außerordentlichen Steuermaßnahmen seine Zuflucht zu nehmen.

Nachdem sich ein erster Versuch, die auf Notrecht beruhenden Fiskalmaßnahmen durch eine verfassungsmäßige Uebergangsordnung zu verankern, bewährt hatte, richtete der Bundesrat unterm Datum vom 19. Januar 1940 eine umfangreiche Botschaft an die Bundesversammlung über Maßnahmen zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes. Nicht nur fehlte vorläufig die Deckung für die durch die Mobilisation der Armee verursachten außerordentlichen Ausgaben; selbst die ordentliche Verwaltungsrechnung wies einen Ausgabenüberschuß auf, so daß sich also die Defizite gleichsam kumulierten. Das Fiskalnotrecht hat zwar dem eidgenössischen Finanzhaushalt im

[1] Davon 3,4 Millionen Franken im Rahmen des 350-Millionen-Bedarfes, der Gegenstand des Berichtes vom 27. Dezember 1938 war.

[2] Im Rahmen des 350-Millionen-Bedarfes.

[3] Bundesratsbeschluß, gestützt auf den Vollmachtenbeschluß vom 30. August 1939.

Jahre 1938 zu Einsparungen im Betrage von 126 und zu Mehreinnahmen im Betrage von 155,1 Millionen Franken verholfen. Die Pflichten zum Schutze unserer Neutralität haben aber den Bund seit 1939 in steigendem Maße zur Verstärkung der militärischen Landesverteidigung gezwungen.

Das Ziel, das sich der Bundesrat mit den von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen setzt, ist, die Aufwendungen für die Verstärkung der militärischen Landesverteidigung und die Kriegsmobilmachung zu verzinsen und abzutragen. Für die Verstärkung der militärischen Landesverteidigung sind bisher 960 Millionen Franken bewilligt worden, wovon 67 Millionen bereits getilgt sind. Für die Vervollständigung des Befestigungswerkes, den Ersatz und die Ergänzung der Ausrüstung und die Bewaffnung sind weitere 300 Millionen Franken in Aussicht zu nehmen. Dazu kommen noch die Kosten der Kriegsmobilmachung, die für 1939 und das erste Halbjahr 1940 mit 1200 Millionen Franken veranschlagt werden, so daß allein bis Mitte 1940 mit außerordentlichen Wehraufwendungen von 2,5 Milliarden Franken zu rechnen ist.

Die vor der Mobilisation bewilligten Kredite will der Bundesrat durch eine große «einmalige Kraftanstrengung» sofort tilgen. Er hat zu diesem Zweck, gestützt auf seine außerordentlichen Vollmachten, Beschluß gefaßt über die Erhebung einer *eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer*, wonach jeder Reinertrag, der den durchschnittlichen Reinertrag der Vorjahre um mehr als 10 % übersteigt, mit einer Sondersteuer von 30—40 % belegt wird. Weiter beantragt der Bundesrat, 250 Millionen Franken dem *Währungsausgleichsfonds der Schweizerischen Nationalbank* zu entnehmen. Das Kernstück der einmaligen Kraftanstrengung bildet aber das vorgeschlagene *Wehropfer*, das bei natürlichen Personen 1,5—3 %, bei juristischen Personen 1,5 % des Reinvermögens am 1. Januar 1940 betragen soll, wobei Vermögen natürlicher Personen von unter 5000 Franken von der Abgabe befreit sein sollen. Das in 3 Jahresraten zu erhebende Wehropfer wird von den Kantonen veranlagt und bezogen, und es ist diesen ein Zehntel des auf 500 Millionen Franken veranschlagten Gesamtertrages zugedacht.

Die durch die drei geschilderten Finanzmaßnahmen noch ungedeckt bleibenden 1,5 Milliarden Franken will der Bundesrat im

Verlaufe einer Generation durch die Erhebung einer *Wehrsteuer* verzinsen und amortisieren. Nach dem bundesrätlichen Entwurf beträgt diese Steuer für natürliche Personen 0,4—6,5 % des Einkommens (Gesamteinkommen unter 3000 Franken sind frei) und 0,5 bis 3,5 ‰ des Reinvermögens (Reinvermögen unter 5000 Franken sind frei). Juristische Personen haben eine Steuer von 2—8 % des Reingewinnes und eine Ergänzungssteuer von 0,75 ‰ des einbezahlten Grundkapitals und der Reserven zu entrichten; Genossenschaften eine Steuer von 1,5 % der Rückvergütungen auf Warenbezügen und von 3 % des Reinertrages sowie eine Ergänzungssteuer von 0,75 ‰ des Reinvermögens. Von den Tantiemen wird eine zusätzliche Steuer von jährlich 5—10 % erhoben.

Soweit ersetzt die Wehrsteuer die bisherige eidgenössische Krisenabgabe, wobei die Steueransätze mäßig verschärft und die steuerfreien Beträge beim Einkommen und Vermögen herabgesetzt worden sind. Dadurch erhöht sich die Zahl der Pflichtigen von nur 275 000 bei der Krisenabgabe auf gegen eine Million bei der Wehrsteuer. Es erscheint auch durchaus gerechtfertigt, eine Steuer, die zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben für die Landesverteidigung bestimmt ist, auf eine breite Basis zu stellen. Mehr als eine Million Erwerbender werden aber auch von der Wehrsteuer nicht erfaßt. Darum soll von allen ledigen Personen, die das 20. Altersjahr überschritten haben, eine *Kopfsteuer* von 5 Franken erhoben werden, worin der Bundesrat eine Minimalleistung der von der Einkommens- und Vermögenssteuer Befreiten an die öffentlichen Ausgaben erblickt.

Eine Neuerung von grundsätzlicher Wichtigkeit bedeutet es sodann, daß die Wehrsteuer auf dem Ertrag der inländischen Wertpapiere und der Kundenguthaben bei inländischen Banken zum Satze von 5 % *an der Quelle* erhoben wird, d. h. die Erträge werden nicht beim Empfänger, sondern beim Ertragsschuldner besteuert. Der jährliche Ertrag der Wehrsteuer wird auf 120 Millionen Franken veranschlagt, wovon ein Fünftel an die Kantone fließen soll. Während die Wehrsteuer so lange erhoben werden soll, bis die Kosten der Kriegsmobilmachung gedeckt sind, sollen die andern Maßnahmen bis Ende 1949 befristet sein.

Als weitere ergiebige Quelle, die auch die Schuldentilgung sicherstellen soll, zieht der Bundesrat in seiner Botschaft vom 19. Januar 1940, nachdem die Besteuerung des Vermögens, des Vermögensertrages und des Einkommens für die Verzinsung und Tilgung der außerordentlichen Wehraufwendungen beansprucht wird, eine Besteuerung des Konsums in Betracht. Die geplante *Warenumsatzsteuer*, die nach Schätzungen einen jährlichen Ertrag von 70 Millionen Franken abwerfen soll, wird so ausgestaltet werden, daß sie die Waren auf ihrem Wege von den Erzeugern zum Konsumenten insgesamt mit höchstens 2,5 % des Detailverkaufswertes belasten soll. In Reserve hält der Bundesrat schließlich noch die Möglichkeit, die bestehenden Verbrauchssteuern auf Genußmitteln auszubauen.

Angesichts der Größe des zu deckenden Finanzbedarfes wird der Bund auch im gegenwärtigen Weltkrieg den Weg der außerordentlichen, in der Verfassung nicht vorgesehenen, auf ad hoc gefaßten Beschlüssen beruhenden direkten Bundessteuern einschlagen müssen. Aufgabe des Bundesrates wird es sein, bei der Lösung des nicht leichten Deckungsproblems durch die Heranziehung verschiedener Steuerobjekte die richtige Kombination zu treffen und dabei zu berücksichtigen, daß die Landesverteidigung eine Angelegenheit des ganzen Landes und des gesamten Volkes ist, so daß es nicht gerechtfertigt wäre, einseitig nur eine Klasse des Volkes zu belasten, wenn auch unter Umständen der Besitz und die großen Einkommen einen wesentlichen Teil der Last werden übernehmen müssen.

Literatur

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.
Amtliche Sammlungen der Bundesgesetze und Verordnungen.
Amtliche Stenographische Bulletins über die Verhandlungen des National- und Ständerates.
Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1914/18 von General U. Wille.
Bericht des Chefs des Generalstabes der Armee an den General über die Mobilmachung und über den Verlauf des Aktivdienstes 1914/18.
Berichte der Finanzdelegation an die Finanzkommission der eidgenössischen Räte.
Berichte der Schweizerischen Nationalbank.
Botschaften und Geschäftsberichte des Bundesrates an die Bundesversammlung.
Eidgenössische Staatsrechnungen und Voranschläge.
Emissionsprospekte der schweizerischen Mobilisationsanleihen.
Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Bd. I und II, Bern 1939.
Neutralitätsberichte 1914/20.
Schweizerische Finanzjahrbücher, Bern.
Schweizerische Militäramtsblätter.
Statistische Jahrbücher der Schweiz, Bern.
Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Bern.

Ackermann: Die schweizerischen Militärausgaben von 1874—1913, Diss., Zürich 1933.
Baumgartner: Das schweizerische Finanzproblem, Bern 1917.
Bertheau: Die Kontrolle der Militärausgaben, Diss., Zürich 1923.
Bircher: Die militärpolitische Lage der Schweiz, Aarau 1936.
Bonjour: Geschichte der Schweiz, Bd. II, Zürich 1938.
Boveri: Die Bundesfinanzreform, Ref., Zürich 1920.
Bühlmann: Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee 1914—1919, Bern 1921.
Dietzel: Kriegssteuer oder Kriegsanleihe?, Tübingen 1912.
Eggenschwyler: Das schweizerische Finanzproblem und die Wege zu seiner Lösung, Zürich 1916.
Egli: Schweizerische Heereskunde, Zürich 1916.
Eheberg: Kriegsfinanzen, 2. Auflage, Leipzig 1917.
Eheberg: Finanzwissenschaft, 19. Auflage, Leipzig 1922.
Fäh: Die schweizerischen Militärausgaben von 1848—1874, Diss., Zürich 1932.

Feiß-Isler: Das Wehrwesen der Schweiz, 4. Auflage, Zürich 1914.
Frey: Die finanzielle Kriegsbereitschaft der Schweiz, Zürich 1910.
Frey: Armeefragen der Gegenwart und der Zukunft, Schaffhausen 1932.
Furrer: Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, Bd. I—III, 1885/92.
Großmann: Bundesstaatliche Finanzpolitik mit besonderer Rücksicht auf die schweizerische Finanzreform, Zürich 1917.
Großmann: Die Deckung der schweizerischen Mobilisationskosten, Zürich 1915.
Hilty: Politisches Jahrbuch, 1885.
Hinnen: Die Kriegsanleihen Deutschlands, Englands, Frankreichs und die Mobilisationsanleihen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Diss., Bern 1923.
Hirzel: Die Ausbildung des schweizerischen Militärwesens unter den Bundesverfassungen von 1848 und 1874, Aarau 1863.
Hoefliger: Die finanzielle Kriegsbereitschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1914.
Imboden: Reichesberg, Hdw.-Buch der schweizerischen Volkswirtschaft, Artikel über Finanz- und Militärdepartement.
Jenny: Unsere heutigen Militärausgaben im Lichte der schweizerischen Volkswirtschaft, Diss., Bern 1938.
Joehr: Die Volkswirtschaft der Schweiz im Kriegsfall, Zürich 1913.
Lotz: Finanzwissenschaft, Tübingen 1917.
Martin: Die eidgenössische Armee von 1815 bis 1914, Heft 12 der schweizerischen Kriegsgeschichte, Bern 1923.
Meister: Die Entwicklung der schweizerischen Wehrverfassungen.
Merz: Die Kreditoperationen des Bundes von 1914—1922, Diss., Zürich 1925.
Meyer: Die Neuordnung der Bundesfinanzen, Ref., Zürich 1917.
Mötteli: Die Militärausgaben der Schweiz von 1914—1921, Diss., Zürich 1934.
Nüscheler: Die Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Diss., Zürich 1914.
Oechsli: Geschichte der Schweiz, Leipzig 1903.
Pessina: Die Abgaben und Anleihen des Bundes während des Krieges, Diss., Bern 1923.
Ritschl: Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung, Bonn und Leipzig 1925.
Ritschl: Gemeinwirtschaft und kapitalistische Marktwirtschaft, Tübingen 1931.
Ruchti: Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges, Bern 1928/1930.
Ruck: Schweizerisches Staatsrecht, Zürich 1932.
Ruck: Schweizerisches Verwaltungsrecht, I. Teil, Zürich 1933.

Schär: Aufwand- und Deckungsgrundsätze im schweizerischen Bundeshaushalt, Diss., Zürich 1930.

Schindler: Die Rechtsbeziehungen zwischen Bund und Kantonen im Heerwesen, Diss., Zürich 1916.

Schollenberger: Die Schweiz seit 1848, Berlin 1908.

Seitz: Schweizerische Anleihepolitik in Bund, Kantonen und Gemeinden, Diss., Zürich 1915.

Sieveking: Schweizerische Kriegswirtschaft, Berlin 1922.

Spinnler: Unsere Milizarmee, im Jahrbuch «Die Ernte» 1940.

Steiger: Der Finanzhaushalt der Schweiz, Bd. I und II.

Steiger & Higy: Finanzhaushalt der Schweiz, Bd. I, Bern 1934.

Theler: Die Liquidation des Kriegsdefizites der schweizerischen Bundesbahnen, Diss., Zürich 1929.

von Burg: Die Entwicklung der schweizerischen Bundesfinanzen 1848 bis 1912, Diss., Bern 1917.

Wagner: Finanzwissenschaft, I. Teil, 3. Auflage, Leipzig 1890.

Wille: Die Militärausgaben der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Frauenfeld 1892.

Wolf: Kriegsgewinnsteuer, Stuttgart 1916.

Zumbrunn: Direkte und indirekte Beziehungen zwischen Zollpolitik und Militär, Diss., Bern 1936.

CURRICULUM VITAE

Am 16. Juli 1912 wurde ich, Otto Schönmann, als Sohn des Jakob Schönmann, Adjunkt der Telephonverwaltung Basel, und seiner Gattin, Pauline geb. Meier, in Basel geboren, wo ich die Primarschule, sowie das untere humanistische Gymnasium besuchte. Nach vierjährigem Besuch der kantonalen Handelsschule in Basel bestand ich 1931 die Diplom- und 1932 die Maturitätsprüfung.

Die folgenden zwei Jahre war ich als Volontär im Bankhaus Ehinger & Cie. in Basel tätig und begann daneben, mich für allgemeine und speziell für volkswirtschaftliche Vorlesungen an unserer Universität zu interessieren. Im Jahre 1934 nahm ich ein systematisches Studium der Nationalökonomie auf, das allerdings schon vor Beginn der Mobilisation mehrmals durch Militärdienst unterbrochen wurde. Seit Sommer 1939 bin ich als Revisor in der Treuhandgesellschaft Experta A. G. in Basel tätig.

Während meines Studiums besuchte ich Vorlesungen, Seminarien und Übungen folgender Herren Dozenten:

Bauer, Brogle, Däniker, Furlan, Germann, Gysin, Haab, Jäger, Mangold, Merian, Ritschl, Roches, Ruck, Salin, Schmalenbach, Simonius, Voechting, Wagner, Wieland.

Allen diesen verehrten Lehrern sei an dieser Stelle mein bester Dank ausgesprochen.

Meine Dissertation entstand unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Hans Ritschl.

Tag der mündlichen Prüfung: 7. März 1940.